

13751

VIII B

ach B 14529

statistische Skizze

der

Österreichisch-Ungarischen Monarchie

nebst den okkupierten Ländern Bosnien und Herzegowina
und dem zollvereinten Fürstenthum Siebenstein.

Von

Dr. G. F. Ritter von Brachelli,

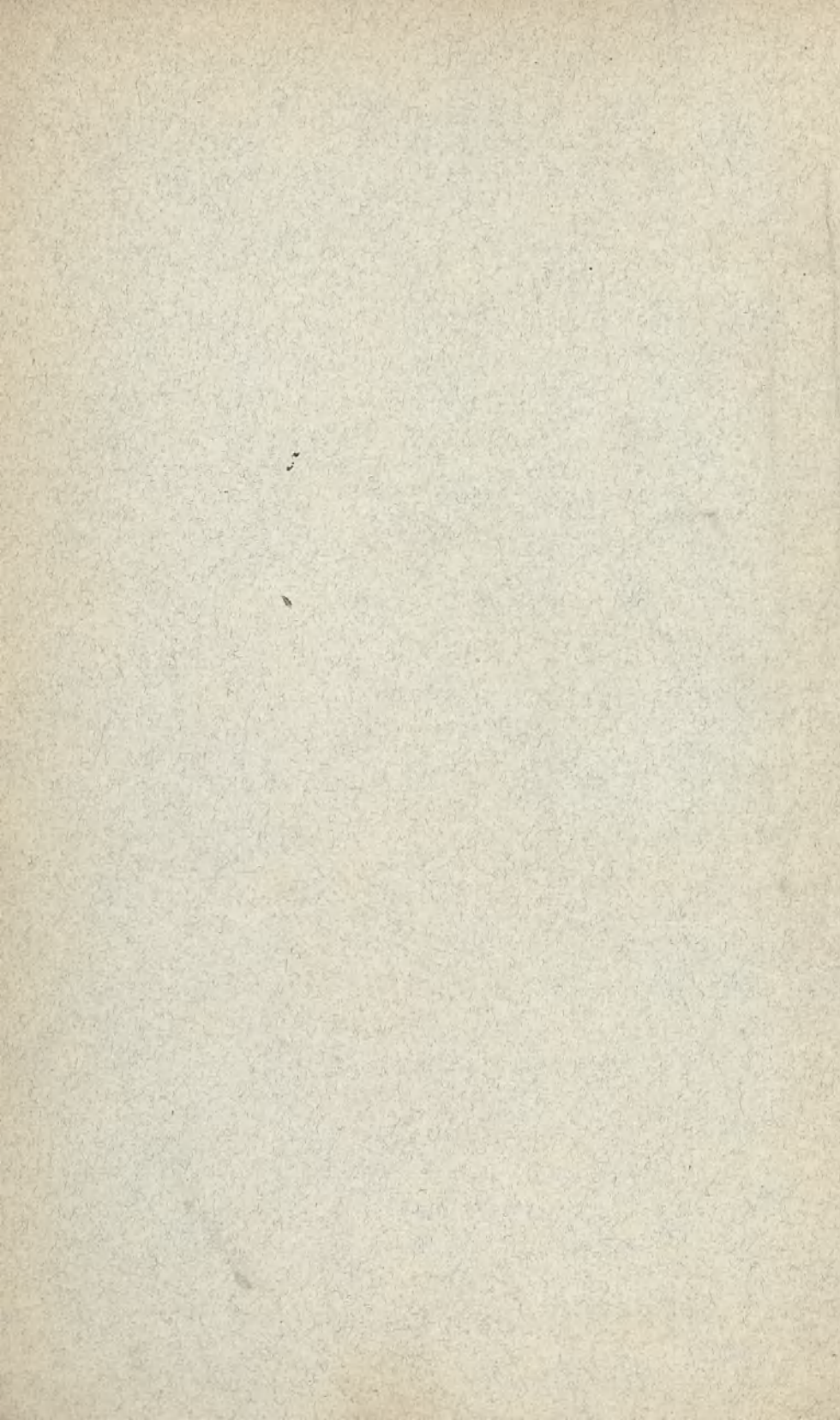
Ministerialrat und Vorstand des statistischen Dienstes im k. k. österreichischen Handelsministerium etc. etc.

Dreizehnte verbesserte Auflage.



Leipzig 1892.

F. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.



Statistische Skizze

der

Österreichisch-Ungarischen Monarchie

nebst den okkupierten Ländern Bosnien und Herzegowina
und dem zollvereinten Fürstenthum Liechtenstein.

Von

Dr. G. F. Ritter von Brachelli,

Ministerialrat und Vorstand des statistischen Dienstes im k. k. österreichischen Handelsministerium etc. etc.

Dreizehnte verbesserte Auflage.

13751 VIII R.



9642

Leipzig 1892.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Österreichisch-Ungarische Monarchie	
Flächeninhalt und Bevölkerung	1
Land- und Forstwirtschaft, Seefischerei	6
Bergbau, Hüttenwesen, Salinen	9
Gewerbliche Industrie	11
Handel und Verkehr	21
Unterrichtswesen	24
Kirchenwesen	27
Staatsverfassung	29
Staatsverwaltung	42
Staatshaushalt	53
Bewaffnete Macht	54
Bosnien und Herzegowina	58
Fürstentum Liechtenstein	60

B 17529



201



Abkürzungen für Maße und Gewichte :

- hl = Hektoliter.
- km = Kilometer.
- km² = Quadratkilometer.
- kg = Kilogramm.
- q = metrischer Zentner (100 Kilogramm).

Bz 58658 ⁷
641472 II

Österreichisch-Ungarische Monarchie.

Flächeninhalt und Bevölkerung.

Die österreichisch-ungarische Monarchie oder das österreichisch-ungarische Reich besteht aus zwei Staats- oder Ländergebieten (Reichshälften), nämlich:

a) aus dem österreichischen Staatsgebiete (dem Kaisertume Österreich), welches die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder begreift, u. zw. die Königreiche Böhmen, Dalmatien und Galizien, die Erzherzogtümer Österreich unter und ob der Enns, die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogtum Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg¹⁾, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit Gebiet²⁾;

b) aus dem ungarischen Staatsgebiete (dem Königreiche Ungarn im weitem Sinne), welches die Länder der ungarischen Krone, das Königreich Ungarn mit dem vereinigten Großfürstentum Siebenbürgen³⁾, die königl. Freistadt Fiume samt Gebiet⁴⁾ und das Königreich Kroatien und Slavonien⁵⁾ umfaßt.

Der Flächeninhalt⁶⁾ in Quadratkilometern und die Volksmenge (inkl. Militär) nach der letzten Zählung vom 31. Dezember 1890 sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1) Tirol und Vorarlberg bilden zusammen ein Verwaltungsgebiet.

2) Istrien, Görz-Gradiska und Triest sind zu einem Verwaltungsgebiete, dem „österreichisch-ungarischen Küstenlande“ vereinigt.

3) Siebenbürgen ist mit Ungarn, zufolge des XLIII. ung. Gesetzartikels v. J. 1868, in staatsrechtlicher und administrativer Beziehung auf das innigste verbunden und erscheint in vorliegender Skizze unter „Ungarn“.

4) Die königl. Freistadt Fiume mit Gebiet bildet einen der ungarischen Krone annektierten abgeordneten Landes-Komplex (XXX. ung. Gesetz-Art. v. 1868).

5) Das Königreich Kroatien und Slavonien bestand früher in staatsrechtlicher Hinsicht aus dem Provinziale und dem Grenzgebiete, deren administrative Vereinigung mit dem Allerhöchsten Manifeste v. 15. Juli 1881 verfügt und gemäß der Allerh. Entschliessung v. 15. Dezbr. 1881 vollzogen wurde.

6) Die Daten über den Flächeninhalt beruhen für Österreich auf den definitiven Resultaten der Grundsteuerregelung, für die ungarischen Länder auf den derzeitigen Vermessungsergebnissen.

Länder	Flächen- inhalt <i>km²</i>	Bevölkerung			
		Männlich	Weiblich	Zusammen	Auf 1 <i>km²</i>
b) Länder der ungar. Krone:					
Ungarn	279,486,58	7,548,758	7,683,401	15,232,159	54
Summe mit Gebiet	19,57	14,891	15,446	30,337	1550
Kroatien und Slavonien	42,535,25	1,104,322	1,096,655	2,200,977	52
Summe b)	322,041,40	8,667,971	8,795,502	17,463,473	54
Summe für die Monarchie	622,065,78	20,357,100	21,001,786	41,358,886	66
Militär außer Land	—	25,752	—	25,752	—
Gesamtbevölkerung	—	20,382,852	21,001,786	41,384,638	—

Nach den beiden vorhergehenden Zählungen betrug die anwesende Bevölkerung:

Zählung	Staatsgebiet	Bewohner		
		männlich	weiblich	zusammen
31. Dez. 1869	österreichisches	9,991,487	10,403,493	20,394,980
	ungarisches	7,745,681	7,763,774	15,509,455
	Monarchie	17,737,168	18,167,267	35,904,435
	österreichisches	10,810,737	11,324,507	22,144,244

Ruthenisch	3,101,497	Ungarisch	8,139
Slowenisch	1,176,535	Gesamte einheim. Bevölkerung	23,477,069

Die fremde Bevölkerung war nach dieser Zählung mit 418,344 Personen vertreten, worunter 227,789 aus den ungarischen Ländern.

Hinsichtlich der einzelnen Länder bilden in Niederösterreich die Deutschen den bei weitem größten Teil der Bewohner (96 Proz.); doch leben in Wien und Umgebung auch Angehörige anderer Sprachstämme (zumal Böhmen). Oberösterreich

Rest entfällt zumeist auf die Deutschen. Die Bukowina wird zum größern Teile von Ruthenen (41,8 Proz.), zum kleinern von Romanen (32,4 Proz.), dann von Deutschen (20,8 Proz.) und einer geringen Anzahl von Polen und Ungarn bewohnt. In Dalmatien herrscht der serbische Volksstamm, neben welchem in den Städten und Küstenstrichen Italiener (3,1 Proz.) vorkommen.

Im ungarischen Staatsgebiete ist die Hauptnation die ungarische oder magyarische, mit 42,8 Proz. der Bevölkerung. Die übrigen Volksstämme reihen sich also an einander: Kroaten und Serben 15,0 Proz., Romanen 14,9 Proz., Deutsche 12,0 Proz., Slovaken (mit einer geringen Zahl Tschechen) 11,7 Proz., Ruthenen 2,1 Proz., Angehörige anderer Sprachstämme 1,5 Proz. der Bevölkerung. Der Zensus vom 31. Dez. 1890 unterschied in der Zivilbevölkerung¹⁾:

Sprachstämme	Seelen	Sprachstämme	Seelen
Ungarisch	7,431,063	Ruthenisch	383,323
Kroatisch u. serbisch	2,604,176	Rigeuner	95,157
Romanisch	2,591,947	Slovenisch	94,425
Deutsch	2,106,298	Italienisch	20,865
Slovakisch	1,937,517	Andere	84,926
		zusammen	17,349,697

In Ungarn ist der magyarische Volksstamm vorherrschend (48,5 Proz.), auf den der romanische folgt, in Siebenbürgen und im Südosten des eigentlichen Ungarn (im ganzen mit 17,0 Proz.). An diesen schließen sich die deutsche Nationalität (mit 13,2 Proz., hauptsächlich in Siebenbürgen, in den an Niederösterreich und Steiermark grenzenden Komitaten, in der Tizs, dem Banate u.), und der slovakische Sprachstamm (im Nordwesten, 12,4 Proz.). Im Süden wohnen Kroaten und Serben (4,5 Proz.) und im Nordosten Ruthenen (2,5 Proz.). — In Kroatien-Slavonien gehört die Bevölkerung zumeist der kroatischen und serbischen Nationalität an (jene in Kroatien, diese in Slavonien), mit 87,8 Proz.; sonst leben hier Deutsche (5,3 Proz.), Magyaren (3,2 Proz.), Böhmen und Slovaken u.

Religionsbekenntnisse. Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 verteilte sich die anwesende Zivilbevölkerung folgendermaßen²⁾:

1) Also ohne das aktive Militär (113,776 Mann).

2) Somit ohne das aktive Militär (301,283 Mann).

Die Katholiken bilden in allen Ländern, mit Ausnahme der Bukowina, die Mehrzahl der Bevölkerung. In Galizien sind sie zur größern Hälfte dem lateinischen, zur kleinern dem griechischen Ritus zugethan, welcher letzterer sonst in Ungarn die meisten Angehörigen zählt. Die Zahl der Befenner der evangelischen Kirche ist in Ungarn (mit 22,4 Proz. der Bevölkerung) und in Schlesiens (mit 14 Proz.) im Verhältnisse zur Population am größten; aber auch Böhmen und Mähren besitzen viele Protestanten. Angehörige der griechisch-orientalischen Kirche machen die Mehrzahl der Bevölkerung in der Bukowina (mit fast 70 Proz.) aus und sind außerdem am zahlreichsten in Kroatien-Slavonien (26 Proz.), in Ungarn (13,6 Proz.) und Dalmatien. Die Unitarier leben in Siebenbürgen.

Andere christliche Konfessionen sind: die altkatholische mit 8240 Seelen in Österreich (in Nordböhmen, Wien, Nied und Graz); die anglikanische mit 1296 Gläubigen in Österreich, die armenisch-gregorianische mit 1308 Angehörigen in der Bukowina und in Galizien, die Herrnhuterkirche (368 Seelen) in Böhmen, die mennonitische Religion (490 Seelen) in Galizien, die Sekte der Lippomaner (3218 Menschen) in der Bukowina u. — Die Zahl der Israeliten ist in den Alpenländern und in Dalmatien am kleinsten, in der Bukowina (12,8 Proz.), in Galizien (11,7 Proz.), in Ungarn, Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesiens am größten.

Bevölkerung der größeren Städte. Die Volksmenge der Hauptstädte und der ~~Städte~~ mit mindestens 30,000 Einwohnern beträgt nach der Zählung vom 31. Dezember 1890:

in den im Reichsrate vertretenen Ländern

Wien, Reichshauptstadt	1,364,548	Bola (Friaun)	31,623
Prag (Böhmen) ¹⁾	333,656	Reichenberg (Böhmen)	30,890
Triest	120,333	Laibach (Krain)	30,505
Lemberg (Galizien)	127,943	Kolomea (Galizien)	30,235
Graz (Stetermark)	112,069	Salzburg	27,244
Brünn (Mähren)	94,462	Troppau (Schlesien)	22,867
Krakau (Galizien)	74,593	Görz	21,825
Czernowit (Bukowina)	54,171	Klagenfurt (Kärnten)	19,756
Wilna (Böhmen)	50,221	Zara (Dalmatien)	11,496
Linz (Österreich ob d. Enns)	47,635	Bregenz (Vorarlberg)	6,739
Przemysl (Galizien)	35,209	Parenzo (Friaun)	3,126
Wienbruck (Tirol) ²⁾	34,553		

1) Mit den Vororten. Als Gemeinde zählte Prag am 31. Dez. 1890 182,530 Einw.
2) Mit Götting und Wilten.

in den ungarischen Ländern

Budapest, kön. Landeshauptstadt	506,384	Varam (Hauptstadt v. Kroatien)	37,369
Ezgedin	87,210	Zinnstichen	33,780
Maria-Theresiopel	72,683	Klauenburg	32,729
Debreczin	56,996	Mató	32,725
Sód-Mező-Vásárhely	55,483	Bétes-Gyaba	32,244
Preßburg	52,444	Szentcs	30,758
Kecskemét	48,234	Kronstadt	30,724
Urad	41,945	Miskolcz	30,444
Temesvár	39,850	Felegyhaza	30,406
Großwardein	38,219		

Bewegung der Bevölkerung. Über dieselbe teilen wir nach den Ausweisen der k. k. statistischen Zentralkommission, des k. ungarischen und des k. kroatisch-slavonischen statistischen Bureau's für die Jahre 1886 bis 1890 folgende Daten mit¹⁾.

		1886	1887	1888	1889	1890
Trauungen	Österreich . .	180,523	182,427	186,273	178,130	178,906
	Ungarn u. . .	160,793	151,624	158,975	140,613	150,000
	Monarchie . .	341,316	334,051	345,248	318,743	328,906
Geburten	Österreich . .	901,814	916,280	916,477	925,520	894,356
	Ungarn u. . .	773,508	758,491	759,896	768,110	753,500
	Monarchie . .	1,675,322	1,674,771	1,676,373	1,693,630	1,647,856
darunter tote	Österreich . .	24,963	26,094	25,801	26,353	25,421
	Ungarn u. . .	13,643	13,354	14,029	14,798	13,900
	Monarchie . .	38,606	39,448	34,830	41,151	39,321
uneheliche Geburten	Österreich . .	133,647	136,301	135,764	137,583	134,125
	Ungarn u. . .	62,645	61,823	61,915	63,364	62,000
	Monarchie . .	196,292	198,124	197,679	200,947	196,125
Sterbefälle ²⁾	Österreich . .	679,994	673,878	688,122	648,224	696,342
	Ungarn u. . .	540,371	569,380	545,169	513,467	549,400
	Monarchie . .	1,220,365	1,243,258	1,233,291	1,161,691	1,245,742

Im Jahresdurchschnitte dieses Quinquenniums und im Jahre 1890 entfielen

		auf je 10,000 Bewohner	auf je 1000 Geburten
		Trauungen	uneheliche
im österr. Staatsgebiete	1886—90	76	148
	1890	75	150
im ungar. Staatsgebiete	1886—90	88	81
	1890	85	82
in der Monarchie	1886—90	82	118
	1890	79	119

Setzt man von den im Reichsrathe vertretenen Ländern diejenigen heraus, welche sich an diesen Verhältnissen im Jahre 1890 am stärksten oder am schwächsten beteiligten, so ergeben sich

	auf je 10,000 Bewohner	auf je 1000 Geburten
Trauungen	Lebendgeborene	Sterbefälle
Galizien	Galizien	Galizien
Dalmatien	Bukowina	Bukowina
Bukowina	Dalmatien	Mähren
Kärnten	Tirol	Borarlberg
Tirol	Salzburg	Tirol
Borarlberg	Borarlberg	Steiermark
		Kärnten
		Salzburg
		Niederösterreich
		Dalmatien
		Tirol
		Borarlberg

1) Die Daten für das Jahr 1890 enthalten hinsichtlich Österreichs nicht die Angaben der Militärparrämter und sind hinsichtlich Ungarns mit Rume approximative, durch Berechnung gewonnen; in Betreff Kroatien-Slavoniens jedoch sind sie die amtlich erhobenen.

2) Ohne die Totgeburten.

Land- und Forstwirtschaft, Seefischerei.

In der Monarchie sind die Grundbedingungen für einen höchst blühenden Zustand der Bodenkultur vorhanden, indem günstige klimatische Verhältnisse und Fruchtbarkeit des Bodens den Betrieb der Landwirtschaft erleichtern. Derselbe erfolgt in Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, den nördlichen Teilen von Steiermark und Tirol und in Kärnten nach rationellen Grundsätzen, während in den übrigen Ländern meistens nur ein mittelmäßiger Fleiß in der Bestellung der Felder sowie in der Pflege der Viehzucht und der Forste zu finden ist und die bebauten Flächen häufig nicht jene Produktion geben, welche sie bei besserer Bewirtschaftung zu liefern vermöchten. Doch steht die Landwirtschaft unter allen Erwerbszweigen in der Monarchie obenan, indem sie (mit der Forstwirtschaft) nahezu 0,3 der Bevölkerung beschäftigt, wobei jedoch die Familienglieder und Hausdiener nicht berücksichtigt sind, mit welchen dieses Verhältnis in Österreich allein mehr als die Hälfte der Population erreicht und im ungarischen Staatsgebiete noch viel höher ansteigt. Die Zählung vom 31. Dezember 1880 ergab nämlich für die Land- und Forstwirtschaft:

	Österreich		Ungarn u.		Monarchie	
	Personen	% d. Bevölk.	Personen	% d. Bevölk.	Personen	% d. Bevölk.
Grundbesitzer und Pächter . . .	2,365,153	10,7	1,475,100	9,4	3,840,253	10,1
Berufstätige Personen . . .	6,156,665	27,8	4,520,671	28,9	10,677,336	28,2
Beschäftigte, inkl. Familienglieder und Hausdiener	12,188,998	55,0	?	—	?	—

Die Anzahl der bei der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen ist am größten in Dalmatien (mit 81,7 Prozent der Bevölkerung dieses Landes), Galizien (74,2 Proz.), Istrien, Bukowina und Krain (70—72 Proz.), Kärnten (68,6 Proz.), Steiermark, Görz-Gradiska und Tirol (63—66 Proz.); in Vorarlberg und Salzburg nimmt sie über 55 Prozent der Bevölkerung in Anspruch, in Oberösterreich, Mähren und Schlesien 47—49 Prozent, in Böhmen sinkt sie auf 40,9, in Niederösterreich auf 27,2 Prozent der dortigen Bewohnerschaft.

Die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist in Österreich (1890) 2571 Vereinen überlassen, unter welchen sich 71 Landes- und Zentralvereine für land- und forstwirtschaftliche Zwecke und 22 selbstständige Forstvereine befinden. Dieselbe Aufgabe, jedoch als staatlich anerkannte Vertretungsorgane, verfolgen in Tirol (nach dem Gesetze vom 8. November 1881), in Istrien (Ges. v. 8. Sept. 1884), in Oberösterreich (Ges. v. 9. März 1886) und in Dalmatien (Ges. v. 2. Mai 1886) die „Bezirksgenossenschaften der Landwirte“ (133 an der Zahl), ferner der „Landeskulturrat“, welcher letzterer auch in Böhmen (Ges. v. 20. März 1891) errichtet ist. Den Bezirksgenossenschaften kann nach freiem Ermessen jeder beitreten, der ein dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewidmetes Anwesen als Eigentümer inne hat. Der Landeskulturrat, in Oberösterreich zu Linz, in Istrien zu Parenzo, in Tirol mit 2 Sektionen, zu Innsbruck und Trient, in Böhmen (mit einem Zentralkollegium, einer böhmischen und einer deutschen Sektion) zu Prag und in Dalmatien zu Zara, begreift in seinem Wirkungskreise die Erstattung von Gutachten und die Einbringung von Anträgen an die Regierung oder den Landesauschuß, die Unterstützung der Zwecke der Bezirksgenossenschaften und anderer land- und forstwirtschaftlicher Vereine, die Vermittelung des Verkehrs mit denselben, die Mitwirkung bei der Durchführung von Maßregeln zur Förderung der Landeskultur und die Pflege der Statistik der letzteren. Der Landeskulturrat ist gebildet aus dem vom Kaiser ernannten Präsidenten, Landesauschußbeisitzern, Regierungsvertretern, den Obmännern der Bezirksgenossenschaften und aus Mitglidern, die vom Ackerbauminister und dem Landesauschuße auf 6 Jahre ernannt und von den Fachvereinen auf 3 Jahre gewählt werden.

Die Benutzung des Bodens zeigt folgende Resultate:

Kulturarten	Österreichisches Staatsgebiet		Ungarisches Staatsgebiet		Monarchie	
	km ²	‰	km ²	‰	km ²	‰
Acker- u. Gartenland	110,149	36,7	121,570	37,7	231,659	37,3
Weingärten	2,491	0,8	4,280	1,3	6,763	1,1
Wiesen und Weiden	71,349	23,8	84,270	26,2	155,689	25,0
Waldungen	97,776	32,6	92,750	28,8	190,524	30,6
Produktive Fläche ¹⁾	281,765	93,9	302,870	94,0	584,635	94,0
Unproduktive Fläche	18,259	6,1	19,171	6,0	37,428	6,0
Zusammen	300,024	100,0	322,041	100,0	622,063	100,0

Am größten ist die produktive Fläche in Böhmen, Schlesien, Mähren, Niederösterreich und Galizien, am geringsten in Salzburg und Tirol; in den ersteren Ländern beträgt sie zwischen 96 und 97, in den letzteren ungefähr 80 Proz. der gesamten Area.

Ackerbau. Getreide wird von allen Arten in großen Mengen erzeugt und bei normaler Ernte exportiert; die reichsten Länder sind für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer Ungarn, Böhmen, Galizien und Mähren, nächstdem Nieder- und Oberösterreich, für Hülsenfrüchte Böhmen, Mähren, Galizien und Steiermark. In den beiden letztgenannten, in der Bukowina und in Dalmatien, vorzüglich aber in den ungarischen Ländern ist der Maisbau, in Steiermark, Kärnten und Krain die Kultur des Buchweizens sehr bedeutend. Hirse wird am stärksten in Krain, Mähren, Galizien und Kroatien-Slavonien, Spelz wird in Dalmatien, Istrien und Görz, Reis in einer jährlichen Menge von ca. 13,000 q in dem Bezirke Gradiska gezogen. Kartoffeln und Runkelrüben gedeihen am vorzüglichsten in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Niederösterreich und Ungarn. Die Kultur des Flachses erstreckt sich fast über das ganze Reich, vorzugsweise über die Sudetenländer, Galizien und Steiermark, erzielt aber nicht genügende Produktionsmengen für den Bedarf. Hanf und Raps spielen in Ostgalizien und Ungarn eine Rolle. Der Hopfen bildet einen eigentümlichen Zweig der Landwirtschaft Böhmens und hat dort bis nun jede Konkurrenz siegreich bestanden; durch seinen Anbau ist die Gegend von Saaz berühmt. Seine Produktion deckt nicht nur den starken einheimischen Konsum, sondern ergibt auch eine ansehnliche Quantität für die Ausfuhr. Der Tabak ist Gegenstand eines Staatsmonopols und wird in der ungarischen Reichshälfte in sehr großen Mengen gewonnen, während sein Anbau in den österreichischen Ländern bloß auf Ostgalizien, die Bukowina, Dalmatien und die südtirolischen Bezirke Roveredo und Triava beschränkt ist. Die Produktionsmengen betragen im Jahresdurchschnitt 1886—90:

Produkte		Staatsgebiet		Monarchie
		österreichisches	ungarisches	
Weizen und Spelz	Hektoliter	16,400,000	45,500,000	61,900,000
Roggen	"	28,230,000	16,520,000	44,750,000
Meng Korn, Halbfrucht	"	425,000	3,305,000	3,730,000
Gerste	"	18,980,000	16,640,000	35,620,000
Hafer	"	35,420,000	20,123,000	55,543,000
Maiz	"	6,170,000	34,080,000	40,250,000
Buchweizen und Hirse	"	2,690,000	1,005,000	3,695,000
Hülsenfrüchte	"	2,820,000	1,535,000	4,355,000
Kartoffeln	"	115,030,000	34,704,000	149,734,000
Flachs	metr. Zentner	404,000	86,000	490,000
Hanf	"	200,000	540,000	740,000
Tabak	"	35,000	527,000	562,000
Hopfen (Mittelernte)	"	67,000	8,000	75,000

1) Inkl. Bauarea, Seen und Teiche.

Der auswärtige Handel des österreich.-ungar. Zollgebiets ergab in den Jahren 1888 bis 1891 in Tausenden von metr. Zentnern:

Produkte	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Weizen und Spelz	11,6	18,2	41,1	95,4	4,142,1	2,560,0	2,369,2	1,548,9
Roggen, Halbsfrucht	26,4	36,6	133,6	23,8	57,1	33,9	33,0	373,1
Heidekorn, Hirse	187,7	135,4	151,1	150,0	23,8	13,1	9,3	23,3
Weizen	560,7	471,3	955,1	507,9	175,4	487,2	134,0	829,1
Gerste und Malz	38,4	57,9	131,9	59,6	4,961,2	4,544,0	5,091,9	4,512,0
Hafer	113,4	250,8	367,9	252,7	349,8	302,2	97,0	353,7
Hobfen	7,0	5,8	5,8	5,3	32,4	31,0	26,7	32,9
Klachs, Hanf, Jute	533,3	478,3	619,9	629,1	82,6	76,2	63,8	67,3
Roher Tabak	131,1	128,3	120,1	125,4	36,0	30,3	19,0	9,8

Obst- und Weinbau. Dem Obstbau wurde in der Monarchie frühzeitig eine besondere Vorliebe und Sorgfalt zugewendet. In beiden Staatsgebieten kommen alle Obstgattungen sehr gut fort und verschiedene derselben gelangen in beträchtlicher Menge zur Ausfuhr. In Dalmatien, Südtirol und im illyrischen Küstenlande gedeihen edle Südfrüchte, in denselben Ländern, in Untersteiermark, Unterkrain und in vielen ungarischen und kroatischen Komitaten die echten Kastanien. — Der Weinbau ist über alle Reichsteile, mit alleiniger Ausnahme von Oberösterreich, Salzburg, Schlesien und Galizien, verbreitet und wird am stärksten in Ungarn, Kroatien-Slavonien, Dalmatien, Niederösterreich und dem illyrischen Küstenlande gepflegt. Die Weinproduktion ergibt im jährlichen Durchschnitt (1886—90) 9,917,000 hl, wovon 4,062,000 hl auf Österreich und 5,855,000 hl auf die ungarischen Länder entfallen. Der auswärtige Handel des österr.-ungar. Zollgebiets mit Wein betrug in Tausenden von metr. Zentnern:

	1887	1888	1889	1890	1891
Einfuhr	21,8	25,7	23,4	40,0	51,4
Ausfuhr	704,8	1027,7	843,7	687,6	391,3

Die Kultur des Olivenbaumes ist in Dalmatien eine Haupterwerbsquelle der Bewohner. Außerdem bestehen Olivenpflanzungen in Istrien und Südtirol. Im Jahresdurchschnitt 1886—90 produzierte Österreich 92,000 q Olivenöl. Die Kultur des Maulbeerbaumes wird im großen in den südlichen Ländern betrieben.

Viehzucht. An Schafen ist Ungarn reich, und die dort gewonnene Wolle ist von vorzüglicher Qualität. In dem österreichischen Staatsgebiete hat die Zahl der Schafe in den letzten Jahren eine große Verminderung erfahren. Ungarn ist durch seine Pferderassen berühmt und unterhält, nebst Slavonien, eine bedeutende Schweinezucht. Außerdem werden Pferde in großem Maßstabe von den Landwirten Salzburgs, des steiermärkischen Ennstales und verschiedener Gegenden Kärntens gezüchtet. Die Rindviehzucht ist in den Alpenländern, wo sie durch das ausgedehnte Grasland und die Sennenwirtschaft begünstigt wird, ausgezeichnet und in Bezug auf die Mastung in Galizien und dem ungarischen Staatsgebiete bemerkenswert. Die Ziegenzucht ist in Dalmatien am bedeutendsten. — Viehstand:

Tiere	Österreich (Böhl. v. 31. Dez. 1890)	Ungarn (Böhl. v. 1884)	Kroatien-Slavonien (Böhl. v. 31. Dez. 1880)	Monarchie
Pferde	1,539,388	1,748,859	217,112 ¹⁾	3,505,359
Esel	17,155			
Maultiere	57,828	22,893	2,657 ²⁾	100,533
Rindvieh	8,606,540	4,879,038	712,805	14,198,383
Schafe	3,179,892	10,594,831	588,638	14,363,361
Ziegen	1,017,567	270,192	99,424	1,387,133
Schweine	3,518,619	4,803,639	468,053	8,790,311

1) Nach der Zählung v. 1884.

2) Nach der Zählung v. 1. Jan. 1870.

Ein- und Ausfuhr im österr.-ungar. Zollgebiete 1888—1891:

		Einfuhr				Ausfuhr			
		1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Tiere u. tierische Produkte									
Pferde	Stück	5,843	4,763	5,016	5,774	22,688	28,152	31,590	26,522
Rindvieh. . . .	"	49,624	49,373	69,838	70,145	94,978	133,221	153,539	124,356
Schafe u. Ziegen . . .	"	44,881	41,664	68,132	157,115	120,074	67,716	46,329	52,140
Schweine	"	236,868	230,470	172,529	193,701	178,214	141,630	166,759	144,336
Felle u. Häute . . .	q	200,169	185,482	164,755	245,384	72,765	34,523	102,254	93,902
Fleisch u. Würste . . .	"	3,398	3,251	3,270	4,620	67,475	88,080	105,264	112,130
Käse	"	10,839	16,563	17,586	18,943	6,925	7,027	5,971	4,817
Schafwolle	"	245,875	287,180	271,039	267,307	94,325	132,532	97,786	70,189

Forstwirtschaft. Die Karpaten und die Alpen, aber auch die Mittelgebirge der Monarchie sind mit ausgedehnten, dichten Waldstrecken erfüllt, welche in Steiermark, Kärnten, Krain und der Bukowina 40—45 Prozent des Areals in Anspruch nehmen; es müssen überhaupt beide Staatsgebiete als walddreich bezeichnet werden. Ein Holzmangel giebt sich nur im ungarischen Tieflande, in einem Teile der steppenartigen Hochebene Galiziens und in den Küstenstrichen am Meere zu erkennen. Die Forstpolizei ist in Oesterreich durch das Forstgesetz vom 3. Dez. 1852 und in Ungarn durch den XXXI. Gesetzartikel von 1879 geordnet. — Ein- und Ausfuhr des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Zentnern:

Waren	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Brennholz	506	438	440	487	1,970	1,808	1,841	1,886
Wertholz	628	728	943	435	9,277	10,054	11,212	10,418
Kapfbauben	133	176	265	124	2,061	2,586	1,888	1,997
Sägewaren	161	164	180	143	7,250	7,858	8,615	8,498
Eisenbahnschwellen .	41	102	134	188	336	556	702	1,032

Seefischerei. Die Ausnützung des Meeres ist als ein selbstständiges Gewerbe für die Küstenstriche und Inseln eine nicht unwichtige Erwerbsquelle, welcher (Anfang 1891) 2618 einheimische Fischerboote (worunter 2572 in den österreich. Küstengebieten) mit einer Equipage von 9873 Mann (worunter 9644 Mann in diesen Gebieten) zur Verfügung standen.

Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Zufolge des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benutzbar sind, ferner die Zementwässer, Graphit, Erdharze, Stein- und Braunkohlen zum Bergregale und kann deren Auffuchung oder Gewinnung nur nach der von den Bergbehörden erlangten Berechtigung in Angriff genommen werden.

Die Monarchie besitzt eine große Mannigfaltigkeit an Erzen und Mineralien, in Bezug auf welche sie von keinem Staate in Europa übertroffen wird. Am Bergbau und Hüttenbetrieb sind fast sämtliche Länder beteiligt, nur in Görz-Gradiska und im Triester Gebiete finden diese beiden Erwerbszweige nicht statt und Oberösterreich, das illyrische Küstenland, Vorarlberg, die Bukowina und Dalmatien entbehren zur Zeit der Hüttenrohproduktion. Am wichtigsten sind dieselben in Böhmen, auf welches Land fast 49 Prozent der in den Berg- und Hüttenwerken Oesterreichs beschäftigten Arbeiter, deren Gesamtzahl im Jahre 1890 121,678 betrug, entfällt. In den Ländern der ungarischen Krone gab es zu der gleichen Zeit 52,132 Arbeiter in dieser Branche.

In der Montanproduktion des Reichs nehmen den hervorragenden Platz die Kohलगewinnung, der Bergbau und Hüttenbetrieb in Eisen und der Salinenbetrieb ein. Alle Länder, mit Ausnahme Salzburgs, von Görz-Gradiska und der Bukowina besitzen mehr oder weniger Kohlenlager, doch werden die größten Quantitäten von Stein- und Braunkohlen in Böhmen (mit 65,6 Proz. der österr. Gesamtzeugung), in Schlesien (über 14 Proz.), Mähren (5,1 Proz.) und Steiermark produziert.

Ebenso findet der Bergbau auf Eisenerze und die Gewinnung von Roheisen in allen Ländern, mit Ausnahme des illyrischen Küstenlandes, Borarlbergs und Dalmatiens statt, der erste am stärksten in Steiermark, Böhmen, Kärnten, Mähren, dem nördlichen und südöstlichen Teile Ungarns. An der gesamten Roheisenproduktion Österreichs partizipieren Mähren mit 29,7, Böhmen mit fast 24 und Steiermark mit 22,3 Prozent.

Der Salinenbetrieb ist in beiden Reichshälften Staatsmonopol; nur Seesalz kann von Privaten gewonnen werden, welche aber das Produkt dem Krar zu verkaufen oder auszuführen gehalten sind. Steinsalz wird aus unerschöpflichen Lagern in den Karpaten (namentlich zu Wieliczka und Bochnia in Westgalizien, in der ungarischen Marmaros und in Siebenbürgen) zu Tage gefördert, während Sudsalz größtenteils in den Alpen (bei Hallstatt, Ischl, Hallein, Ruffee und Hall) bereitet wird. Seesalz liefern Kstrien und Dalmatien.

Betreffend die anderen Montanprodukte wird auf Gold seit alter Zeit vorzugsweise in Ungarn (zumeist in Siebenbürgen), auf Silber ebendasselbst und in Böhmen gebaut; für Kupfer ist Salzburg, für Blei Kärnten das Hauptland; Zinkgruben findet man vornehmlich in Westgalizien, Zinn giebt das böhmische Erzgebirge, Quecksilber Krain; Graphit wird meist in Böhmen, Mähren und Steiermark, Naphta (Erdöl und Erdwachs) in Galizien, Asphalt in Tirol und Dalmatien gewonnen.

Im Jahre 1890 betragen die Erzeugungsmengen:

Produkte	Staatsgebiet		Monarchie
	österreichisches	ungarisches	
Gold kg	21,6	2,131,4	2153
Silber "	35,863	17,095	52,958
Frisch- und Gußroheisen q	6,662,733	2,991,069	9,653,802
Kupfer "	9,925	2,754	12,679
Blei und Glätte "	102,097	16,599	118,696
Zinn "	497	—	497
Zink "	54,857	768	55,625
Quecksilber "	5,417	81	5,498
Braunstein (Manganerz) "	80,068	14,347	94,415
Alaun "	14,636	5,250	19,886
Graphit "	237,283	—	237,283
Schwefel "	373	627	1000
Fossile Kohlen "	242,601,214	32,439,099	275,040,313
Steinkohlen "	89,310,649	9,948,117	99,258,766
Braunkohlen "	153,290,565	22,490,982	175,781,547
Roßsalz "	2,598,266	1,544,480	4,142,746
Steinsalz "	459,140	1,475,567	1,934,707
Sudsalz "	1,594,285	68,913	1,663,198
Seesalz "	544,841	—	544,841
Industrialisalz "	436,541	54,641	491,182

Auswärtiger Handel des österr.-ungar. Zollgebiets 1888—1891:

Erzeugnisse	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Gold, ungemünzt	1,8	2,2	5,3	14,2	—	1,9	—	6,7
Silber	32,7	42,9	232,1	479,0	1,1	0,1	1,3	9,6
Eisen, rohes, „altes“	670,0	949,2	799,7	561,8	91,7	95,8	215,0	99,9
Kupfer	37,7	78,7	86,6	93,0	7,1	3,3	3,1	3,0
Wei	11,8	29,5	33,0	43,5	2,2	2,8	0,8	1,0
Zinn	18,4	18,9	19,4	23,6	0,7	0,5	0,8	1,0
Ant	95,2	112,8	101,3	112,4	7,9	11,7	8,1	5,5
Quecksilber	2,0	2,0	4,0	0,2	5,4	5,2	5,5	4,9
Graphit	1,2	3,6	4,6	6,9	119,4	123,0	119,2	64,9
Schwefel	115,1	123,6	153,9	149,4	5,9	6,2	9,8	3,5
Mineralkohlen	32,635,9	34,232,6	36,087,2	36,853,7	61,205,4	65,420,6	73,361,3	76,135,7
Kochsalz u. Soole	214,0	176,3	180,6	268,0	115,1	156,8	64,2	48,6
Petroleum	1,202,6	1,305,3	1,301,7	1,395,3	20,4	34,2	42,0	26,3

Gewerbliche Industrie.

Die Gewerbeverfassung beruht auf dem Systeme modifizierter Gewerbe-
freiheit. In Österreich gilt die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, welche
aber durch die Gesetze vom 15. März 1883 und 8. März 1885 abgeändert wurde.
Danach sind die Gewerbe entweder freie Gewerbe, welche gegen einfache Meldung bei
der politischen Bezirksbehörde betrieben werden können, oder handwerksmäßige Ge-
werbe, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten von einer besonderen Bewilligung
der politischen Behörden abhängig ist. Bei einzelnen Gewerben ist die Betriebsanlage
der behördlichen Genehmigung unterworfen; dies ist der Fall bei jenen, welche mit
Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden,
oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende
Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbar-
schaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Behufs Förderung der gemein-
samen Interessen sind für gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nach-
barlichen Gemeinden „Genossenschaften“ errichtet, welchen beizutreten die Klein-
werbetreibenden verpflichtet sind. — In den Ländern der ungarischen Krone wurde
die Gewerbeverfassung durch den XVII. Gesetzartikel v. J. 1884 neu geregelt und
in Bezug auf die Einteilung und Ausübung der Gewerbe, sowie auf die Genehmi-
gung gewisser Betriebsanlagen im wesentlichen mit der gegenwärtigen österreichischen
Gesetzgebung in Übereinstimmung gebracht. In den Städten können unter den Hand-
werkern „Gewerbekorporationen“ gebildet werden, für welche der Beitritt obligato-
risch ist, während zum Eintritt in die „Gewerbegenossenschaften“ kein Gewerbe-
treibender verhalten werden kann.

Seit dem Jahre 1850 sind in der Monarchie Handels- u. Gewerbe-
kammern eingeführt, deren gegenwärtiger Organismus in Österreich auf dem Ge-
setze vom 29. Juni 1868, in den ungarischen Ländern auf dem VI. Gesetzartikel
desselben Jahres beruht. Sie bestehen zur Vertretung der Interessen des Handels
und der Gewerbe, mit Einschluß des Bergbaues, und haben namentlich Wahr-
nehmungen und Anträge über die Bedürfnisse dieser Erwerbszweige, sowie über den
Zustand der Verkehrsmittel der Regierung zur Kenntnis zu bringen, über Geset-
zentwürfe ihr Gutachten abzugeben, die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse
zu registrieren, an den Handelsminister summarische und statistische Berichte zu er-
statten, in Österreich als Schiedsgerichte zu fungieren u. s. w. Ihre Mitglieder werden
aus dem Handels- und Gewerbebestande in Österreich auf 6, in den ungarischen
Ländern auf 5 Jahre gewählt. Solcher Kammern giebt es derzeit 29 im öster-
reichischen und 15 im ungarischen Staatsgebiete, nämlich zu Wien, Linz, Salzburg,
Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Robigno, Innsbruck, Bozen, Ro-
veredo, Feldkirch, Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau,

Lemberg, Krakau, Brody, Czernowiz, Zara, Spalato und Ragusa; in Budapest, Preßburg, Odensburg, Fünfkirchen, Kaschau, Debreczin, Temesvár, Urad, Miskolcz, Klausenburg, Kronstadt, Fiume, Ugram, Esset u. Zengg.

Bei der gewerblichen Industrie waren in den im Reichsrate vertretenen Ländern nach dem Zensus vom 31. Dezember 1880 2,157,098 Personen (9,7 Proz.) der Bevölkerung und in den ungarischen Ländern nach einer Aufnahme Anfang 1884 644,240 Personen (4,1 Proz.) thätig. Einschließlich der Familienglieder und Hausdiener stieg die Anzahl der durch diesen Beruf ernährten Menschen im österreichischen Staatsgebiete auf 4,710,047 (21,3 Proz. der Bevölkerung) und war dieselbe am größten in Niederösterreich (37,1 Proz.), Böhmen (32,7 Proz.), Vorarlberg (28,3 Proz.), Schlesien (27,4 Proz.), Mähren (26,8 Proz.), und Oberösterreich (25,5 Proz.), am geringsten in Dalmatien (4,8 Proz.), Galizien (7,7 Proz.), der Bukowina (10,2 Proz.) und in Istrien (10,6 Proz.).

Auch hinsichtlich der Entwicklungsstufe, auf welcher sich die gewerbliche Thätigkeit befindet, unterscheiden sich die beiden Reichshälften wesentlich von einander. Während im österreichischen Staatsgebiete der fabrikmäßige Betrieb bereits sehr ausgebildet ist und in vielen Artikeln mit den renommiertesten ausländischen Erzeugnissen zu konkurrieren vermag, beginnt er sich im ungarischen Territorium erst zu entfalten. In diesem letzteren spielt noch heutzutage die Hausindustrie als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung eine Rolle, da bei ihr im Jahre 1884 637,859 Männer und Frauen beschäftigt waren, von welchen wieder 545,430 auf die Webindustrie entfielen. Einschließlich der Familienglieder erhöht sich die erstgenannte Ziffer auf 962,524 Personen.

Eisenindustrie. Hinsichtlich der Produktion von raffiniertem Eisen und Stahl weist die Entwicklung der Windfrisch- (Bessemer-) und Martinprozesse in der Monarchie enorme Fortschritte nach, indem sie die Produktion von Flußeisen und Stahl mittels dieser beiden Prozesse von 289,910 q im J. 1870 auf 1,342,180 q im Jahre 1880 und auf 4,996,000 q im Jahre 1890 gesteigert hat. Letztgenannte Zahl verteilt sich, wie folgt: ¹⁾

	Österreich	Ungarn	Zusammen
Windfrischprozeß, q	1,798,640	1,078,170	2,876,810
Martinprozeß, q	1,630,120	489,070	2,119,190
Summa	3,428,760	1,567,240	4,996,000

An dieser Produktion beteiligen sich von den im Reichsrate vertretenen Ländern Steiermark und Böhmen, ferner Niederösterreich, Nordmähren, Kärnten, Schlesien und in geringer Quantität Oberösterreich. Dieselben Länder sind in Österreich auch beachtenswerte Erzeugungsgebiete für Schweißeisen, Gußstahl, Gußwaren, Drähte, Bleche und Eisenbahnschienen. Im ganzen besaß dieses Staatsgebiet im Jahre 1885 348 Werke mit 30,000 Arbeitern, welche mit der Herstellung der in Rede stehenden Gegenstände beschäftigt waren.

Die Verfertigung von Eisenwaren unterhält in Österreich über 40,000 Gewerbe und ist daselbst einer der wichtigsten Industriezweige. Sie wird hauptsächlich in Steiermark, den beiden Ennsländern, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Kärnten betrieben und ist höchst mannigfaltig in den niederösterreichischen Bezirken Waidhofen an der Ybbs und Scheibbs, in den oberösterreichischen Bezirken Steyr und Kirchdorf und im tirolischen Stubai-er Thale. Eine der ersten Stellen nimmt die altberühmte Sensenindustrie der Alpenländer ein, welche 140 Werke beschäftigt und in ihren Erzeugnissen guten Absatz nach dem Osten und Südosten Europas findet. Den Hauptanteil hieran haben Steiermark und Oberösterreich. Messer und Schneide-

1) Nach den Angaben des Oberberg- und Hüttenwesens in Leoben.

waren werden in größeren Mengen in Wien, in Steyr und anderen obderennsischen Orten, zu Karlsbad und Rixdorf in Böhmen, Waffen werden von einer großartigen Fabrikation für einen bedeutenden Export in den oberösterreichischen Orten Steyr und Leoben und von der kärntnerischen Hausindustrie (in Ferlach und Umgegend) geliefert. Die Verfertigung von Werkzeugen wird in Wien, Scheibbs, Steyr und Altsdorf (Kärnten), jene von Schlosserwaren und eisernen Möbeln wird in Wien und Prag fabrikmäßig oder in beträchtlicher Ausdehnung gepflegt. Feuerfeste Kassen und Schränke bilden eine weltberühmte Spezialität der Wiener Industrie. Mit der Produktion von Nägeln, Drahtstiften und Nieten beschäftigt sich eine größere Anzahl von Menschen in Niederösterreich (besonders in Neunkirchen), in Mähren, Schlesien, Böhmen, Steiermark und Oberösterreich. Die Erzeugung von Nadeln konzentriert sich in Niederösterreich (Hainburg), Tirol (Fügen) und Böhmen (Karlsbad). Die Fabrikation von Eisengeschirr erfolgt von etwa 40 Unternehmungen, hauptsächlich in den Handelskammerbezirken Brünn, Leoben, Wien, Prag und Pilsen. Schließlich muß noch die bedeutende Verfertigung von Blechlöffeln und Blechspiegeln im Erzgebirge genannt werden.

In den ungarischen Ländern befaßt sich der handwerksmäßige Betrieb sehr häufig mit der Eisenmanufaktur, der fabrikmäßige nur vereinzelt; das oberungarische Eisenkleingewerbe, das im Zipser Komitate seinen Hauptsitz hat, trägt das Gepräge der Massenproduktion.

Außwärtiger Handel des österr.-ungar. Zollgebiets in metr. Zentnern.

Waren	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Luppendeisen, Ingots . .	14,828	19,852	14,547	34,731	1,620	2,131	4,116	3,473
Eisen und Stahl in Stäben	84,999	49,913	47,906	79,381	108,495	107,852	102,528	90,876
Eisenbahnstücken . . .	5,005	14,151	12,663	7,045	7,246	12,950	1,291	2,531
Eisen- und Stahlblech . .	30,139	23,192	17,231	37,720	20,339	18,055	15,411	21,026
Eisen- und Stahlbraut . .	8,930	13,387	13,433	11,933	7,162	8,930	9,883	7,381
Gemeiner Eisenguß . . .	19,189	23,827	28,796	25,815	21,532	24,787	30,715	41,160
Gem. Eisen- u. Stahlwaren	113,136	100,185	131,558	116,728	127,916	156,788	155,114	127,867
Feine Waren und Waffen	13,884	15,045	15,361	16,571	32,193	44,427	69,532	60,228

Andere Metallindustrie. Die Erzeugung von Kupfer- und Bleiwaren ist nicht unbedeutend. Die Gold- und Silberwarenindustrie blüht in Wien, hat aber auch in Prag und Budapest einen Hauptsitz. Die Fabrikation in Metalllegierungen ist in Niederösterreich von Wichtigkeit, wo Wien durch die Lampen-, Bronze- und China Silberwaren berühmt ist und Berndorf (Bez. Baden) durch die Industrie in Packfong, Nickel, Zinnstahl etc. hervorragt. Mit der Erzeugung von leonischen Waren befaßten sich die Etablissements in Mannersdorf (Niederösterreich) und Stans (Tirol).

Maschinenbau. Dieser hat seine Hauptsitze in Wien, Wiener-Neustadt, Prag, Brünn, Triest, Graz, Budapest und Fiume. Im österreichischen Staatsgebiete gab es 1885 429 Maschinenfabriken, welche mehr als 25,000 Arbeiter beschäftigten; von den ersteren kamen auf Niederösterreich 205, auf Böhmen 115, auf Mähren 27 und auf Schlesien 20 Etablissements. Ungarn besaß (1884) 59 Maschinenfabriken mit 3349 Arbeitern. Handel mit Maschinen und deren Bestandteilen:

	1887	1888	1889	1890	1891
Einfuhr, q	230,078	252,552	326,263	292,054	288,353
Ausfuhr, „	70,096	88,272	95,828	93,034	90,253

Industrie in Transportmitteln. Ordinäre Wagen werden hauptsächlich von Kleingewerben, Luxuswagen in den großen Städten, vorzugsweise in Wien und Budapest erzeugt. Beachtenswert ist die mährische Wagenindustrie, die für einen nicht unwichtigen Absatz arbeitet. Überhaupt wird durch die einheimische Produktion

nicht allein der innere Bedarf gedeckt, sondern auch ein Gegenstand der Ausfuhr geliefert. Mit der Fabrikation von Eisenbahnwaggons beschäftigen sich größere Etablissements in Wien, Prag mit Umgebung und Budapest. — Werften für den Bau von Seeschiffen bestehen in Triest, Pola und Fiume. — Handel im österr.-ungar. Zollgebiete:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Wagen und Schlitten, Stück	439	523	581	341	1,007	1,181	1,366	1,455
Schiffe — Tonnen . . .	1,227	1,416	780	404	172,055	143,867	189,061	98,712

Industrie in Instrumenten. Die Erzeugung wissenschaftlicher Instrumente hat sehr große Fortschritte gemacht; jene der chirurgischen Instrumente und Apparate wird in Wien fabrikmäßig betrieben. Zu der Verfertigung von musikalischen Instrumenten behauptet Österreich einen der ersten Plätze in Europa. In Ungarn konzentriert sich dieselbe in Budapest. Dagegen sind in Österreich die wichtigsten Produktionsstätten Wien, Prag, Königgrätz und mehrere Orte im Erzgebirge, für die Klaviere, Zug- und Mundharmoniken die Residenzstadt Wien, welche auf diesem Gebiete exportiert. Ein eigentümlicher Zweig der oberösterreichischen Industrie ist die Erzeugung von Mantrommeln in Molln (Bezirk Kirchdorf). Die Uhrmacherei befaßt sich hauptsächlich mit der Verfertigung von Stock-, Pendel- und Turmuhren; Taschenuhren werden größtenteils importiert und von den einheimischen Industriellen repariert oder repariert. Die Produktion von Holzuhren (sog. Schwarzwälderuhren) wird im Markte Karlstein (Niederösterreich) ausgeübt.

Thonwarenindustrie. Die Fabrikation keramischer Produkte hat in Österreich bedeutende Erfolge errungen. Die Porzellanindustrie, wenngleich nur auf Böhmen beschränkt, wo, abgesehen von einer Anzahl kleiner, für den Lokalverkehr arbeitender Etablissements, gegenwärtig 30 Fabriken (1891 mit 8222 Arbeitern) bestehen, ist in einem sehr hohen Grade entwickelt; ihr Hauptsitz ist der Egerer Handelskammerbezirk (namentlich die Umgebung von Karlsbad), mit 22 Fabriken und 6917 Arbeitern. Die Erzeugung von Siderolithwaren ist eine Spezialität der nordböhmischen Industrie (an der unteren Elbe, in und bei Teplitz) und wird teilweise in Verbindung mit Majolika gegenwärtig von 12 Fabriken mit 1560 Arbeitern betrieben. Majolika wird in Mähren (hauptsächlich in Znaim) und Niederösterreich von 7 großen Fabriken zum Exporte produziert. Terrakotten haben eine Wichtigkeit in Wien und Umgebung, feuerfeste Thonwaren und Steinzeug werden in mehreren Fabriken Niederösterreichs, Böhmens und Mährens verfertigt. Dieselben Länder beteiligen sich auch in hervorragender Weise an der Fabrikation von Steingut, Fayence und gewöhnlichen Thonwaren. Die Ziegelfabrikation hat besonders in der Umgebung von Wien große Dimensionen erlangt. — Zu den ungarischen Ländern ist die Verfertigung der gewöhnlichen Thonwaren sehr verbreitet. Porzellan mit Majolika wird in 4 Fabriken (1891 mit 910 Arbeitern), zu Fünfkirchen, Herend, Budapest und Totis produziert. — Auswärtiger Handel in Tausenden von q:

	1887	1888	1889	1890	1891
Einfuhr	724,7	657,8	621,8	601,4	975,4
Ausfuhr	597,6	612,6	605,1	586,5	478,8

Glasindustrie. Dieser Produktionszweig ist in Böhmen von der höchsten Bedeutung, wo er seit alter Zeit eingebürgert und auch am meisten entwickelt ist. Die übrigen Länder, mit Ausnahme Borsabergs, erzeugen wohl ebenfalls Glas, aber größtenteils nur in den minder feinen Sorten. Die Aufnahmen der Glasindustrie im österreichischen Staatsgebiete ergaben für das Jahr 1885 folgende Daten:

		im ganzen in Böhmen in Mähren	
Erzeugung von Hohl- u. Tafelglas	Hütten	154	90
	Arbeiter	9,733	5,450
Hohlglasraffinerie	Raffinerien	2,055	2,040
	Arbeiter	5,221	4,631
Spiegelglasraffinerie	Raffinerien	27	27
	Arbeiter	1,084	1,084
Glasquincailerie	Hütten	2,986	2,959
	Arbeiter	13,864	13,799
Gesamtzahl der Arbeiter		29,902	24,964
			2,472

Den Glanzpunkt der böhmischen Glasindustrie bildet die Erzeugung von Kristallglas, welches durch Formenschönheit und Reinheit im internationalen Verkehr tonangebend geworden ist und hauptsächlich in den Gerichtsbezirken von Haida und Böhmischem Kamnitz (mit dem Zentralpunkte zu Steinschönau) produziert, beziehungsweise der Refinement unterzogen wird. Für die Fabrikation von Tafel- und Spiegelglas und für die Spiegelschleiferei ist der Pilsener Handelskammerbezirk der Hauptsitz. Von sehr großer Wichtigkeit ist die Glas Kurzwarenindustrie in den nordböhmischen Gerichtsbezirken Gablonz und Tannwald. — Die ungarische Glasindustrie unterhielt im Jahre 1891 59 Glashütten mit 4226 Arbeitern. — Handel mit Glas und Glaswaren in Tausenden von metr. Zentnern:

	1887	1888	1889	1890	1891
Einfuhr	32,8	28,5	29,5	33,7	41,5
Ausfuhr	450,4	425,8	420,6	390,6	427,9

Industrie in Steinen. Schmuckarbeiten werden in Wien, Granatschmuckstücken in Prag in höchst geschmackvoller Weise gefertigt. Die Edelstein- und Halbedelsteinschleiferei wird zu Turnau in Böhmen in hervorragender Weise betrieben. Wien erzeugt auch Imitationen von Edelsteinen in ausgezeichnete Qualität. Die Bearbeitung des Marmors kommt in größerer Ausdehnung in Salzburg und Wien vor. Die Kalkbrennerei ist über alle Länder ausgebreitet. Zement und hydraulischer Kalk werden gegenwärtig in bedeutender Menge und vorzüglicher Beschaffenheit, namentlich in Tirol, Niederösterreich und Slavonien, produziert.

Holzindustrie. Die Verfertigung von Holzwaren ist, wegen des großen Reichthums der Monarchie an geeignetem Rohstoff, sehr belangvoll und liefert bedeutende Exportartikel. Die Zahl der im Betriebe stehenden Sägewerke beträgt in Österreich etwa 9000 mit mehr als 20,000 Arbeitern. Tischler- und Drechslerwaren werden in den Hauptstädten gearbeitet, in besonderer Vollendung aber in Wien; in Ungarn bildet die Verfertigung von Bantischlerwaren einen der ersten Industriezweige des Landes. Von hoher Bedeutung ist die Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze, welche in großem Maßstabe von Wiener Unternehmungen mit Betriebsstätten in Mähren und Schlesien, aber auch von einigen böhmischen Firmen und von 7 Fabriken in den ungarischen Ländern unterhalten wird. Die Erzeugung von Schnitzwaren aus Holz, Horn und Bein (Spielwaren etc.) gehört im Erzgebirge, im böhmischen Gerichtsbezirk Grulich, im Salzkammergute und im tirolischen Grödnertale der Hausindustrie an. — Handel des Zollgebiets mit Holzwaren in Tausenden q:

	1887	1888	1889	1890	1891
Einfuhr	87,9	107,2	132,3	130,0	57,1
Ausfuhr	280,6	289,9	321,7	346,1	349,9

Flechtwarenindustrie. Stroh- und Flechtwaren werden in größeren Quantitäten in Wien, im nördlichen Böhmen und in Tirol, ferner im Wege der Hausindustrie in den ungarischen Ländern erzeugt. Für die fabrikmäßige Verfertigung von Korbwaren ist Koritschan in Mähren der Hauptsitz. Die Sparterienwaren-

fabrikation beschäftigt viele Menschen in den böhmischen Bezirken Schluckenau und Rumburg.

Lederindustrie. Die Gerberei ist in der Monarchie einer der ältesten und am weitesten verbreiteten Industriezweige; sie liefert Artikel, welche den besten ausländischen Erzeugnissen würdig an die Seite gestellt werden können, genügt aber in ihren Produktionsmengen nicht dem einheimischen Bedarfe. Sie ist am bedeutendsten in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Oberösterreich und Ungarn. Die Erzeugung von Schuhwaren ist exportfähig und wird in Wien, Prag, Brünn, an mehreren anderen Orten Böhmens und Mährens, sowie Steiermarks, auch in Budapest fabrikmäßig betrieben. In Handschuhwaren nimmt die Fabrikation in Wien und Prag einen hohen Rang ein. Ebenso haben die Taschner- und Ledergalanteriewaren Wiens einen ehrenvollen Ruf auf dem Weltmarkte errungen. — Auswärt. Handel in Tausenden von q:

Gegenstände	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Leder	50,7	50,8	44,6	52,1	8,4	9,7	10,9	10,8
Lederwaren	2,9	3,3	3,0	3,2	22,6	22,0	19,2	23,5
Handschuhe	0,09	0,09	0,07	0,09	3,4	4,1	4,0	5,6

Seidenindustrie. Österreich produzierte in Südtirol und Görz im Jahre 1888 142,000 kg Rohseide und besitzt für die Verspinnung 45,700 Feinspindeln (27,400 in Südtirol, 17,100 in der Grafschaft Görz und 1200 in Vorarlberg), wozu noch 7700 Zwirnspindeln kommen. Die Erzeugung von Seiden- und Samtwaren beschäftigt im ganzen Staatsgebiete 107 Unternehmungen mit c. 7000 Hand- und 2500 mechanischen Webstühlen; sie ist größtenteils in Händen von Firmen in Wien, obgleich deren Arbeitsstätten zumeist auf das flache Land Niederösterreichs, nach Mähren und Böhmen verlegt sind. Außerdem bestehen Seidenwebereien in Tirol, Vorarlberg und Schlesien. — In Ungarn, wo die Seidenzucht in der letzten Zeit in höchst rascher Steigerung begriffen ist, indem sich mit ihr anfangs 1890 51,122 Familien (gegen 100 im Jahre 1879) beschäftigten, kann die Produktion von Rohseide auf jährlich 40,000 kg geschätzt werden. Seiden Spinnerereien giebt es zu Szegszárd, Pancsova und Neufak mit c. 400 Spindeln. — Auswärtiger Handel in Tausenden von q:

Gegenstände	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Roh- u. filierte Seide, Seidenabfälle	12,7	14,9	16,4	16,9	12,3	13,4	13,0	13,7
Seidenwaren	2,5	3,0	2,9	3,2	6,3	5,9	5,1	5,9

Schafwollindustrie. In Österreich ist die Verarbeitung von Schafwolle eine der ältesten und hervorragendsten Zweige der Industrie, welche im Jahre 1885 über 2000 Gewerbe und in der fabrikmäßigen Spinnerei und Weberei 707 Etablissements mit 58,500 Arbeitern beschäftigte. Die Streichgarnindustrie (mechanische Spinnerei, Tuchmanufaktur, Fabrikation von Modestoffen) hat in Mähren (vorzüglich in Brünn und Umgebung), in Böhmen (hauptsächlich im Reichenberger Handelskammerbezirke), in Schlesien (besonders zu Bielitz und Jägerndorf) und in der galizischen Stadt Biala einen hohen Aufschwung genommen und in ihren Leistungen eine große Vollkommenheit erzielt. Sonst ist dieser Betrieb in Tirol, Krain, Kärnten und Oberösterreich nennenswert. Die Kammgarnspinnerei ist auf 13 Fabriken beschränkt, von welchen sich 8 im nördlichen Böhmen, je 2 in Niederösterreich und Mähren, 1 in Schlesien befinden. In Böhmen und zwar vorzüglich im Reichenberger Kammerbezirke und im Mäher Gebiete hat sich auch die Fabrikation der Kammgarn- und gemischten Gewebe niedergelassen, die außerdem in Mähren, Niederösterreich und Westgalizien und in geringem Maße in Oberösterreich und Steier-

mark ausgeübt wird. Die Shawlsfabrikation ist eine Spezialität der Wiener Industrie; Teppiche werden meistens in Maffersdorf bei Reichenberg, in Wien und Brünn gefertigt. — In Österreich sind im Betriebe:

a) Fein- und Zwirnspindeln (1891)

Länder	Feinspindeln			Zwirnspindeln ¹⁾
	Streichgarn	Kammgarn	Zusammen	
Böhmen	151,860	171,000	322,860	32,500
Mähren	198,710	29,800	228,510	29,000
Schlesien	75,600	18,000	93,600	4,000
Niederösterreich	14,950	69,518	84,468	15,000
Andere Länder	40,850	—	40,850	—
Summe	481,970	288,318	770,288	80,500

b) Webstühle

Länder	Mechanische Stühle (1891)			Handstühle (1885)		
	Streichgarn	Kammgarn	Zusammen	Streichgarn	Kammgarn	Zusammen
Böhmen	1,625	13,000	14,625	3,455	5,572	9,027
Mähren	4,065	1,200	5,265	6,791	989	7,780
Schlesien	2,520	—	2,520	1,830	?	1,830
Niederösterreich	140	400	540	—	3,200	3,200
Andere Länder	1,059	700	1,759	732	190	922
Summe	9,409	15,300	24,709	12,808	9,951	22,759

In den ungarischen Ländern befaßen sich, abgesehen von der Hausindustrie, mit der Erzeugung von Tuchen und anderen Wollstoffen Kleingewerbe und 24 Fabriken, von letzteren 11 in Siebenbürgen (hauptsächlich in Hermannstadt und Kronstadt). Streichgarnspinnereien giebt es im ganzen 10.

Handel des österr.-ungar. Zollgebiets, in Tausenden von metr. Zentnern:

Gegenstände	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Schafwollgarne	56,2	60,2	54,7	61,4	12,8	11,2	8,4	8,0
Schafwollwaren	17,3	18,1	19,0	23,0	47,8	52,8	51,2	38,0

Baumwollindustrie. Diese Industrie unterhielt in Österreich (1885) 1900 Gewerbe, in ihrem Großbetriebe 633 Etablissements und etwa 96,000 Arbeiter, ferner (1891) 2,800,000 Feinspindeln und ungefähr 49,000 Kraftstühle. Ihre vorzüglichsten Produktionsgebiete sind Böhmen, insbesondere der Reichenberger Handelskammerbezirk, auf welchen von den betreffenden Gesamtziffern des österreichischen Staatsgebiets 53 % der Arbeiter, 41 % der Feinspindeln und 67 % der Kraftstühle entfallen, ferner Niederösterreich, Vorarlberg, Mähren und Oberösterreich, woran sich Tirol, Schlesien und Steiermark anschließen. — Die Verfertigung von Baumwollsamten hat im böhmischen Bezirke Warnsdorf einen hohen Standpunkt erlangt. In der österreichischen Baumwollindustrie werden gezählt:

Länder	Feinspindeln (1891)	Zwirnspindeln (1885)	Webstühle (1885)	
			mechan.	Hand-
Böhmen	1,545,000	26,178	26,328	25,262
Niederösterreich	435,000	44,662	2,712	773
Vorarlberg	283,000	—	3,200	4
Mähren und Schlesien	145,000	—	2,843	14,158
Tirol	135,000	150	1,208	2
Oberösterreich	142,000	200	597	360
Steiermark, Krain u. Görz	115,000	2,420	616	42
Summe	2,800,000	73,610	37,504	40,601

1) Die Zwirnspindeln beziehen sich auf Kammgarn, nur bei Mähren auch auf Streichgarn (23,000).
Stütze v. Österreich-Ungarn. 13. Aufl.

In den ungarischen Ländern ist die Baumwollindustrie im Entstehen. Die Spinnerei wird in Budapest und Dugaresa (Kroatien) mit 25,000 Spindeln, die mechan. Weberei in denselben Orten, in Speries, Kaschau und Preßburg auf 650 Kraftstühlen betrieben.

Auswärtiger Handel in Tausenden q:

Gegenstände	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Baumwolle	1,039,0	1,100,5	1,219,3	1,113,5	190,7	228,9	174,9	58,4
Baumwollgarne und Watte	98,9	112,3	104,9	104,8	11,2	10,6	14,2	15,9
Baumwollwaren	9,7	10,6	10,4	10,5	33,0	29,8	29,9	25,4

Industrie in Flachß, Hanf, Jute. Bei dieser Industrie waren (1885) in den im Reichsrath vertretenen Ländern über 4900 Gewerbe, ferner 222 Fabriken mit nahezu 45,000 Arbeitern thätig. Spinnerei und Weberei in Flachß, obgleich letztere zumeist auf Handstühlen ausgeübt wird, sind für Österreich von großer Bedeutung und haben ihre Hauptitze in Böhmen (u. zw. im Reichenberger Handelskammerbezirke mit den Centralpunkten Trautenau für die Gespinnte und Georgswalde für die Gewebe), im nördlichen Mähren und in Schlesien; die Hausweberei ist auch in den Karpaten verbreitet. Zwirne werden am häufigsten im böhmischen Bezirke Rumburg und in Schlesien, im letzteren Lande fabrikmäßig im Bezirke Freudenthal und durch eine mehr als zweihundertjährige Nebenbeschäftigung der Gebirgsbewohner in Römersdorf und Umgebung verfertigt. Die Juteindustrie wird in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien unterhalten. Die österr. Flachß- und Juteindustrie ergibt:

Länder	Flachßindustrie (1891)			Jute (Ende 1891)	
	Feinspindeln	Mechan. Stühle ¹⁾	Handstühle ²⁾	Feinspindeln	Kraftstühle
Böhmen	210,249	1,200	34,776	14,684	827
Mähren	41,620	400	8,188	—	364
Schlesien	35,900	500	5,040	3,800	250
Oberösterreich	10,000	30	1,780	—	—
Andere Länder	1,584	32	14,241	6,100	400
Zusammen	299,353	2,162	64,025	24,584	1,841

Die Zahl der Flachßzwirns spindeln beträgt in Österreich etwa 32,000, wovon 20,000 auf Böhmen entfallen, jene der Hanf spindeln ungefähr 13,000.

Die ungarischen Länder besitzen eine ausgebreitete Hausindustrie in Flachß und Hanf, die namentlich im Zipser Komitate mit bestem Erfolge arbeitet, in welchem auch eine mechanische Flachßspinnerei und Weberei zu Reßmark mit 5000 Spindeln und 80 Kraftstühlen besteht. Außerdem sind noch 150 mechanische Flachßgarnstühle in Preßburg im Betriebe. Für Hanf ist eine mechanische Spinnerei in Szegedin mit 900 Fein- und 425 Zwirns spindeln, für Jute sind 2 Fabriken zu Budapest und bei Preßburg mit 8537 Feinspindeln und 383 Kraftstühlen thätig (1891).

Auswärtiger Handel des Zollgebiets in Tausenden q:

Gegenstände	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Leinen-, Hanf- u. Jutegarne	50,9	60,5	50,8	50,8	91,7	85,8	77,3	81,7
Leinen-, Hanf- u. Jutewaren	20,4	10,6	17,5	10,5	33,8	33,9	41,5	47,1

Bänder aus Baumwolle, Seide und Leinen, rein oder gemischt, werden in Niederösterreich, Nordböhmen, Schlesien und Tirol verfertigt.

1) Approximativ in Böhmen, Mähren und Schlesien.

2) Nach der Aufnahme v. J. 1885.

Färberei und Stoffdruckerei. Das Hauptland für die gesamte Färberei und Druckerei ist Böhmen, rücksichtlich der Seide Niederösterreich. Die Garnfärberei ist auch in Borsarlberg, Mähren und Schlesien von Bedeutung, die Appretur von Leinen- und Schafwollwaren in den beiden letztgenannten Ländern, die Baumwoll-druckerei in Niederösterreich, Borsarlberg und Ungarn.

Die Spizenklöppelei, die Stickerei und die Weißwarenerzeugung hat im böhmischen Erzgebirge als Hausindustrie eine große Verbreitung; erstere wird übrigens dort, namentlich in Grassitz und Bärzingen, fabrikmäßig betrieben. Außerdem bestehen Fabriken für die Weißstickerei zu Neugebäu (in Böhmen) und in Borsarlberg, für Maschinenspiizen in Wien und Lettowitz (Mähren). Die Erzeugung bunter Stickereien für den Handel beschränkt sich hauptsächlich auf Wien; ebenso bildet diese Stadt den Hauptsitz der Fabrikation von Posamentier- und Tapezierer-waren, von Sonn- und Regenschirmen und künstlichen Blumen.

Die Erzeugung von Kleidungsstücken und Wäsche nimmt in der Monarchie einen hohen Standpunkt ein und besitzt in den im Reichsrate vertretenen Ländern (1885) 989 Fabriken mit 18,526 Arbeitern. Große Unternehmungen sind in Wien, Prag und Budapest für den Export beschäftigt; dieselben Städte sind die Konzentrationspunkte der Hutindustrie, welche in Österreich 140 Fabriken unterhält. Orientalische Kappen („Fes“) aus Schafwolle werden von 10 Unternehmungen in den Handelskammerbezirken Pilsen, Wien, Troppau und Brünn für die Ausfuhr erzeugt.

Die Wirkwarenindustrie, wenngleich in verschiedenen Orten verbreitet, hat eine wirtschaftliche Bedeutung im Reichenberger Handelskammerbezirke und im Moser Gebiete erlangt.

Papierindustrie. Die Erzeugung von Papier hat in der Monarchie die größten Fortschritte gemacht und liefert ansehnliche Exportmengen; ihre Hauptsitze sind Böhmen, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark und Fiume.

Im Jahre 1891 wurden gezählt:

	Österreich	Ungarn zc.	Monarchie
Papier- u. Pappfabriken	196	21	217
Fabriken für Holz- und Strohstoff, Cellulose	227	20	247
Arbeiter, geschätzt	22,000	3,000	25,000

Buntpapiere, Papiertapeten, Papp- und Kartonnagearbeiten und Spielkarten sind Spezialitäten der Wiener Industrie. Mit der Anfertigung von Papiermaché-waren sind viele Personen in den böhmischen Bezirken Gablonz und Teplitz beschäftigt. — Handel des österr.-ungar. Zollgebietes, in Tausenden von metr. Zentnern:

	Einfuhr				Ausfuhr			
Gegenstände	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Papier	18,9	18,6	18,9	24,0	377,1	391,7	411,1	432,7
Papierwaren	11,4	12,9	13,7	12,5	26,7	26,9	28,0	31,1

Industrie in Nahrungsmitteln. In Bezug auf die Mühlenindustrie nimmt die österr.-ungar. Monarchie einen der ersten Plätze in Europa ein. Dieselbe zählte im Jahre 1885 in der Monarchie (ohne Dalmatien) 47,022 Mühlen, wovon auf Österreich 27,022, auf die Länder der ungarischen Krone 20,000 entfielen; unter jenen waren 407, unter diesen 1000 Dampfmühlen.

Von den österreichischen Ländern besitzt Böhmen die meisten Mühlen, 7178, worunter 221 mit Dampf betrieben. Im ungarischen Staatsgebiete ist der wichtigste Konzentrationspunkt die Hauptstadt Budapest.

Die Rübenzuckerindustrie hat einen großen Aufschwung genommen und arbeitet für einen sehr starken Export.

In der Kampagne 1890/91 wurden von ihr in beiden Reichshälften 66,134,284 q Rüben zu einer Produktion von 7,674,658 q Rohzucker verwendet und standen im Betriebe:

	Zuckerfabriken	Zuckerraffinerien	Zusammen
in Böhmen	136	10	146
„ Mähren	49	4	53
„ Schlesien, Niederösterreich, Galizien	13	1	14
„ Ungarn	17	3	20
in der Monarchie	215	18	233

Die Erzeugung von Kaffeesurrogaten und von Schokolade ist fabrikmäßig am stärksten in Böhmen vertreten; für den letztgenannten Gegenstand ist auch Wien ein bedeutender Produktionsort. — In Ungarn ist die Salamisfabrikation beträchtlich. — Auswärtiger Handel in Tausenden von metr. Zentnern:

Waren	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Mehl	2,2	1,8	0,6	1,2	2,070,1	1,768,7	1,370,5	993,8
Zucker, roh und raffiniert	0,3	0,4	0,3	0,3	2,347,8	3,078,0	4,006,3	5,030,9
Zucker syrup und Melasse	11,8	10,0	8,0	3,3	12,4	47,8	15,7	0,4

Industrie in Getränken. Die Bierindustrie hat eine sehr hohe Stufe erlangt, hauptsächlich in Niederösterreich (Wien und Umgebung) und Böhmen. Im Jahre 1890 befanden sich in der Monarchie 1859 Bierbrauereien im Betriebe, nämlich 1761 im österreichischen Staatsgebiete (darunter 748 in Böhmen) und 98 in den ungarischen Ländern¹⁾, deren Produktion sich auf 14,116,908 hl belief. Die Branntweinerzeugung ist sehr umfangreich, wird aber größtenteils als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung betrieben. Von der Gesamtzahl der Brennereien (im Jahre 1890: 106,616) entfallen 27,055 auf das österreichische und 79,561 auf das ungarische Staatsgebiet. Rosoglio und Liköre werden in namhaften Mengen in Dalmatien erzeugt, ferner in Mähren, Böhmen, Niederösterreich und Kroatien-Slavonien, moussierende Weine von mehreren Fabriken in Ungarn, in Österreich von den Fabriken in Böhmen und Graz. — Die Produktion von Essig wird zumeist durch Kleingewerbe betrieben. — Auswärtiger Handel in Tausenden q:

Waren	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Bier	36,3	44,0	52,6	52,0	411,1	471,8	527,7	552,4
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	14,6	22,1	11,4	12,1	34,9	217,1	334,2	372,4
Essig	0,7	0,4	0,6	0,9	0,8	0,7	0,8	1,4

Tabakfabrikation. Diese ist in beiden Reichshälften Gegenstand des Staatsmonopols. Es bestehen 40 meistens sehr große Arrialfabriken, nämlich 28 in den im Reichsrat vertretenen und 12 in den ungarischen Ländern. — Auswärtiger Handel mit Tabakfabrikaten in Tausenden von metr. Zentnern:

	1888	1889	1890	1891		1888	1889	1890	1891
Einfuhr	28,9	27,5	19,6	12,4	Ausfuhr	13,7	15,2	14,6	2,7

Chemische Industrie. Chemikalien im engeren Sinne werden in Böhmen, Schlesien, Niederösterreich und Ungarn in bedeutenden Mengen erzeugt. Für die pharmazeutischen Stoffe und Parfümeriemaren bildet Wien den Mittelpunkt des fabrikmäßigen Betriebs. Tannin wird von Fabriken in Piptó-Ujvár (Ungarn) und Zupanje (Slavonien) massenhaft bereitet. Mit der Farbenfabrikation beschäftigt sich die Großindustrie in Niederösterreich, Kärnten, Böhmen, Schlesien, Krain und Budapest; für die Herstellung von Teerprodukten ist Niederösterreich, für jene von Dynamit

1) Außer Betrieb waren in Österreich 270, in den ungarischen Ländern 46 Bierbrauereien.

und anderen Sprengmitteln sind Böhmen und Steiermark, vor allem aber Preßburg hervorzuheben. Die Seifen- und Kerzenerzeugung wird in Wien und anderen Orten fabrikmäßig und vom Kleingewerbe, auch behufs der Ausfuhr betrieben. Die Raffinierung von Mineralöl unterhält (Anfang 1891) 61 Etablissements — 51 in Oesterreich und 10 in Ungarn; sie bildet in beiden Staatsgebieten eine aufblühende Industrie, namentlich zu Fiume, dann in Wien und an vielen Orten Galiziens, in Budapest, Kronstadt u. und produzierte (1890) 1,492,727 q. — Die Zündhölzchenfabrikation ist ein altrenommierter Zweig der österreichischen Gewerbsthätigkeit, namentlich in Wien und Böhmen und arbeitet für den Export. Handel des österr.-ungar. Zollgebiets in Tausenden q:

Waren	Einfuhr				Ausfuhr			
	1888	1889	1890	1891	1888	1889	1890	1891
Soda	18,4	15,8	20,4	23,0	22,1	22,6	20,4	15,6
Pottasche	8,3	7,1	7,0	7,7	21,8	27,2	38,5	51,6
Schwefel-, Salz-, u. Salpetersäure	40,8	37,9	44,5	32,3	62,8	89,2	75,9	58,6
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- u. Parfümeriewaren	56,8	59,3	61,9	64,5	86,4	95,2	92,1	100,6
Kerzen und Seifen	14,0	15,6	17,3	13,8	11,3	12,9	13,4	9,3
Zündwaren	4,1	2,9	3,2	2,0	89,1	84,9	118,9	107,4

Handel und Verkehr.

Nach dem zwischen den Regierungen beider Reichshälften abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse (österr. Gesetze v. 27. Juni 1878 und 21. Mai 1887, ungar. Gesetzartikel XX v. 1878 u. XXIV v. 1887) bilden beide Staatsgebiete der Monarchie zusammen ein einziges, von einer gemeinsamen Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet, von welchem nur die Freigebiele Triest und Fiume und die auf Grund der Verträge v. 3. Mai 1868 und 2. Dezember 1890 dem Zollsysteme des deutschen Reichs angeschlossenen Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Borarlberg) ausgenommen sind. Infolge dessen steht keinem der beiden kontrahierenden Teile das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Ländergebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben welcher immer Art zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten. Mit inneren Abgaben darf der eine Teil die aus dem Staatsgebiete des anderen Teils eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbszeugnisse oder Produkte seines eigenen Ländergebiets belastet. Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, werden mit fremden Staaten für beide Reichshälften gleichmäßig abgeschlossen. Die Zollgesetzgebung ist eine gleichartige; ebenso gelten gleiche gesetzliche Normen für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Schifffahrt und das Seesamitätswesen, auf das Privatseerecht, die Fluppolizei, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, das Salz- und Tabakgefälle, die mit der wirtschaftlichen Produktion zusammenhängenden indirekten Abgaben (insbesondere auf die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer), ferner auf die Landeswährung, das Maß- und Gewichtssystem, den Fein- gehalt der Gold- und Silberwaren, auf die Hausierbefugnisse, die Erfindungspatente, den Marken- und Musterchutz und den Schutz des geistigen und artistischen Eigentums beziehen. Die Angehörigen des einen Ländergebiets, welche in dem andern Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbe- antritts, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleich gestellt sein; eine solche Gleichstellung besteht auch bezüglich des Markt- und Meßverkehrs, der Errichtung gewerblicher Zweigtablissements u., der Aus- übung der Schifffahrt und der Flößerei. Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist zuletzt auf die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897 geschlossen worden und wird, wenn keine Kündigung eintritt, von 10 zu 10 Jahren als fortbestehend anerkannt.

Außerer Handel. Dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete sind das Fürstenthum Vichienstein (Vertrag v. 3. Dezember 1876) und seit 1. Januar 1880 auch Bosnien und die Herzegowina einverleibt. Ebenso wurden in dasselbe, vom 1. Januar 1880 an, das bis dahin ein besonderes Zollgebiet bildende Königreich Dalmatien und die früheren Zollauschlüsse Istrien mit den quarnerischen Inseln, Brody, Martinschizza, Buccari, Portore, Zengg und Carlopago sowie, vom 1. Juli 1891 ab, die Freihäfen von Triest und Fiume einbezogen. Das Zollsystem beruht auf dem allgemeinen Tarife vom 25. Mai 1882, der aber unterm 21. Mai 1887, sowie durch Verträge modifiziert wurde.

Die Handelswerte der Ein- und Ausfuhr betragen im österr.-ungar. Zollgebiete in Tausenden Gulden österr. Währung:

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr		
	Waren	Gold u. Silber	zusammen	Waren	Gold u. Silber	zusammen
1886 . . .	539,223	10,583	549,806	698,632	1,797	700,429
1887 . . .	568,573	10,852	579,425	672,930	4,927	677,857
1888 . . .	533,068	27,149	560,217	728,795	12,201	740,996
1889 . . .	589,161	26,183	615,344	766,178	8,749	774,927
1890 . . .	610,733	43,472	654,205	771,377	4,303	775,680

Waren mit einem Handelswerte von mindestens 5 Mill. fl.:

in der Wareneinfuhr — Wert in Mill. fl.:

	1888	1889	1890		1888	1889	1890
Baumwolle	52,3	55,4	63,5	Schafwollwaren	9,9	10,1	9,6
Schafwolle	37,9	49,9	39,7	Südfrüchte	7,3	7,9	9,0
Kaffee	32,8	35,8	38,0	Öle, fette	7,4	7,3	8,8
Tabak (roh u. Fabrikate)	29,1	25,9	24,0	Glas	8,8	7,7	8,3
Steinkohlen	15,4	16,4	22,2	Chemische Hilfsstoffe	5,7	6,0	8,1
Seide u. Seidenabfälle	15,8	20,7	21,1	Eisenwaren	6,2	7,4	8,1
Maschinen u. Apparate	14,2	20,9	18,1	Federn	5,8	8,4	7,6
Schafwollgarne	16,5	19,8	17,9	Nähen u. Stiere	3,6	4,8	7,5
Baumwollgarne	14,1	15,9	15,2	Fette	5,6	6,5	7,4
Leber	13,5	13,7	12,6	Kurzwaren	6,1	5,8	6,6
Druckschriften	10,2	12,2	12,4	Kleidungen, Wäsche	6,6	6,5	6,6
Seidenwaren	10,4	12,8	12,2	Papier u. Papierwaren	5,8	6,3	6,5
Edelsteine	10,1	12,1	12,1	Mineralöle	5,6	6,7	6,0
Getreide	5,2	5,3	11,1	Kupfer, roh	3,3	4,3	5,6
Felle u. Häute	14,5	11,8	10,1	Zute	4,5	4,1	5,4
Reis	7,6	8,2	9,8	Baumwollwaren	4,6	5,0	5,0

in der Warenausfuhr — Wert in Mill. fl.:

	1888	1889	1890		1888	1889	1890
Getreide	95,2	82,0	79,9	Seide u. Seidenabfälle	10,6	12,9	12,3
Rucker	50,7	64,1	65,0	Pferde	6,3	9,0	11,3
Werkholz	57,2	61,8	60,6	Felle u. Häute	8,0	9,0	11,1
Kurzwaren	30,9	27,9	27,5	Kleidungen u. Wäsche u.	10,3	9,7	9,9
Braunkohlen	18,4	22,9	27,0	Fette	9,8	10,8	8,6
Schafwollwaren	24,9	25,3	22,5	Hülsenfrüchte	9,5	7,0	8,0
Leberwaren	22,4	23,6	22,2	Baumwolle	8,7	10,3	8,0
Mehl u. Mählprodukte	25,9	27,9	21,6	Bier	5,9	6,8	7,6
Schafwolle	18,9	29,7	20,0	Rühe	3,2	6,2	7,4
Nähen u. Stiere	7,1	16,6	19,0	Thonwaren	6,8	7,6	6,7
Holzwaren	15,4	16,7	18,0	Obst	7,9	6,6	6,7
Eisenwaren	10,7	11,6	17,8	Leinengarn	8,0	7,4	6,5
Geflügel Eier	12,1	14,5	16,1	Metallwaren	4,8	5,4	6,3
Wein	21,6	18,5	15,5	Schweine	6,8	5,4	6,3
Glas u. Glaswaren	17,0	14,8	15,4	Baumwollwaren	7,1	6,3	6,2
Papier u. Papierwaren	14,1	14,5	14,3	Seidenwaren	9,1	8,2	6,1
Federn	12,3	12,3	12,4	Fleisch u. Würste	3,2	4,1	5,3

Seeschifffahrt. Die Handelschiffe beider Staatsgebiete der Monarchie führen eine und dieselbe Flagge und genießen in den Häfen des einen wie des andern Territoriums die gleiche Behandlung. — Handelsmarine Anfang 1891:

		Österreich		Ungarn		Monarchie	
		Fahrzeuge	Reg.-Tonnen	Fahrzeuge	Reg.-Tonnen	Fahrzeuge	Reg.-Tonnen
Kette Fahrt . . .	Segler . . .	109	62,453	81	40,986	190	103,439
	Dampfer . . .	61	74,524	10	8,847	71	83,371
Große Küstenfahrt {	Segler . . .	45	5,636	3	905	48	6,541
	Dampfer . . .	27	10,863	—	—	27	10,863
Kleine Küstenfahrt {	Segler . . .	1,459	20,479	125	2,025	1,584	22,504
	Dampfer . . .	47	2,087	28	1,531	75	3,618
Fischerboote, Barken		8,165	19,860	220	372	8,385	20,232
Zusammen:		9,913	195,902	467	54,666	10,380	250,568
Darunter Dampfer		135	87,474	38	10,378	173	97,852
Bemannung, Köpfe		27,595		2,177		29,772	

Der Verkehr in sämtlichen Seehäfen ist also gestaltet:

		1888		1889		1890	
		Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
eingelaufen		79,322	9,434,315	79,814	9,566,383	77,271	9,949,523
öfterr. Häfen {	insgesamt	68,749	8,364,526	68,512	8,442,990	66,271	8,773,713
	darunter Dampfer	41,196	7,405,901	41,727	7,552,322	40,052	7,888,413
	internationaler Verkehr	8,845	1,690,541	8,803	1,789,766	8,796	1,855,177
ungar. Häfen {	insgesamt	10,573	1,069,789	11,302	1,123,393	11,000	1,175,810
	darunter Dampfer	6,689	896,177	7,732	969,378	7,296	997,007
	internationaler Verkehr	1,371	480,674	1,312	464,909	?	?
ausgelaufen		79,156	9,428,888	79,744	9,566,093	77,468	9,926,922
öfterr. Häfen {	insgesamt	68,634	8,357,598	68,492	8,432,631	66,527	8,759,632
	darunter Dampfer	41,164	7,402,808	41,800	7,540,021	40,321	7,880,174
	internationaler Verkehr	9,587	1,761,581	9,615	1,858,469	9,448	1,890,462
ungar. Häfen {	insgesamt	10,522	1,071,290	11,252	1,133,462	10,941	1,167,290
	darunter Dampfer	6,957	889,458	7,708	978,770	7,273	992,310
	internationaler Verkehr	1,455	550,216	1,407	551,832	?	?

In den wichtigsten Häfen Triest und Fiume ergab die Schiffsbewegung:

		eingelaufen		ausgelaufen	
Jahr		Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Triest . .	1889	8,213	1,447,940	8,192	1,441,250
	1890	7,873	1,471,464	7,856	1,457,174
	1891	7,835	1,474,865	7,785	1,478,180
Fiume . .	1888	5,195	782,374	5,157	776,133
	1889	5,204	815,480	5,191	826,796
	1890	5,471	883,585	5,435	874,553

Eisenbahnen. Die Länge der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Lokomotivbahnen (am 1. Januar 1892) und die Beförderung auf denselben betrugen:

	Bahnlänge, Kilometer	Beförberte Passagiere in Tausenden			Beförberte Güter in Tausenden Tonnen		
		1888	1889	1890	1888	1889	1890
Österreich. Staatsgebiet	15,604	54,961	50,538	68,452	68,393	75,219	79,960
Ungarisches Staatsgebiet	11,813	14,147	18,376	25,964	22,620	19,761	20,976
Zusammen	27,417	69,108	77,914	95,416	91,013	94,980	100,936

Post- und Telegraphenwesen. Zur Förderung und Erleichterung des Post- und Telegraphenverkehrs in der öfterr.-ungar. Monarchie und im deutschen Reiche bestehen der Postvertrag vom 7. Mai 1872, welcher auf Vöchtenstein ebenfalls Anwendung findet, und das Telegraphenübereinkommen vom 1. Juli 1891. Auch ist die Monarchie dem Weltpostvereine (Vertrag v. 4. Juli 1891) und dem

allgemeinen internationalen Telegraphenverbände (Vertrag v. 22. Juli 1875, Reglement v. 21. Juni 1890) beigetreten. Länge der Telegraphenlinien, der Telegraphen- und Telephondrähte, Anfang 1891 in *km.*:

Staatsgebiet	Telegraphenlinien				Telegraphen- Drähte	Telephon- Drähte
	Staats-	Eisenbahn-	Privat-	Zusammen		
Österreich	27,310	14,931	37	42,278	112,944	26,352
Ungarn	18,889	2,126	106	21,121	75,602	3,854
Zusammen	46,199	17,057	143	63,399	188,546	30,206

Telegraphen- und Briefpostverkehr betrugen:

Staatsgebiet	Beförperte Telegramme in Tausenden			Beförperte Briefe in Tausenden			Beförperte Zeitungen in Tausenden		
	1888	1889	1890	1888	1889	1890	1888	1889	1890
Österreich	7,722	8,057	8,438	423,361	444,134	473,569	92,500	94,000	94,200
Ungarn	3,884	3,961	4,168	161,415	170,408	159,903	52,058	54,265	65,122
Summe	11,606	12,018	12,606	584,776	614,542	633,472	144,558	148,265	159,322

Bank- und Kreditanstalten. Das ausschließliche Privilegium der Notenausgabe ist für den gesamten Umfang der Monarchie der österreichisch-ungarischen Bank in Wien erteilt, welche die beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest, ferner in dem österreichischen Staatsgebiete 97, in dem ungarischen 87 Filialen und Nebenstellen besitzt (österr. Gesetze v. 27. Juni 1878 und 21. Mai 1887, ung. Ges.-Art. XXV v. 1878 und XXVI v. 1887). — Bestand sämtlicher Kreditinstitute und Sparkassen (Anfang 1891):

Banken und Kreditinstitute				
	Anzahl	emittiertes		Sparkassen
		Alt.-Kapital	in Tausenden fl.	
Österreich.-ungar. Bank . . .	1	90,000	90,000	—
Österreich. Staatsgebiet . . .	50	246,077	211,177	414
Ungar. „	170	71,222	68,258	485
Monarchie	221	407,299	369,435	899

Neben den gewöhnlichen, eben angeführten Sparkassen ist in jeder der beiden Reichshälften eine unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung stehende Staats-sparkasse (k. k. Postsparkassenamt in Wien und k. ungar. Postsparkasse in Budapest) errichtet, als deren Sammelstellen die hierzu bestimmten Postämter dienen (österr. Ges. v. 28. Mai 1882 u. IX. ung. Ges.-Art. 1885).

Unterrichtswesen.

Volksschulen. Das Volksschulwesen ist in Österreich durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 und verschiedene Landesgesetze, in Ungarn durch den XXXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868, in Kroatien und Slavonien durch das Gesetz vom 31. Oktober 1888 organisiert. Die Errichtung von Volksschulen liegt den Ortsgemeinden ob.

Die Schulpflicht beginnt in beiden Reichshälften mit dem vollendeten 6. (in Kroatien und Slavonien mit dem vollendeten 7.) und dauert in den im Reichsrate vertretenen Ländern bis zum vollendeten 14. (in Istrien, Galizien, Bukowina und Dalmatien bis zum vollendeten 12.) Lebensjahre, in den ungarischen Ländern bis zum 12. und für die Wiederholungsschule bis zum 15. Altersjahre. Die Kategorien der in Rede stehenden Lehranstalten sind: in Österreich allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen, in Ungarn Elementarvolksschulen, höhere Volksschulen und Bürgerschulen, in Kroatien-Slavonien niedere und höhere Volksschulen.

Bestand der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten im Jahre 1890:

	Österreich	Ungarn	Kroatien Slavonien	Monarchie
a) Volksschulen, Anzahl . . .	18,598	16,805	1,277	36,680
Lehrer und Lehrerinnen . . .	66,399	24,908	2,087	93,394
Schulpflichtige Kinder . . .	3,478,015	2,524,659	223,000	6,225,674
Schulbesuchende Kinder . . .	2,872,929	2,057,808	134,902	5,065,639
Wiederholungsschüler . . .	—	475,834	24,990	500,824
b) Lehrerbildungsanstalten,				
Zahl	70	72	4	146
Lehrende	972	700	41	1,713
Schüler u. Schülerinnen . . .	9,717	4,000	360	14,077

Vergleicht man den Schulbesuch mit der Schulpflicht der Kinder, so entfallen auf 1000 schulpflichtige Kinder in Österreich 826, in Ungarn 815 (abgesehen von den Wiederholungsschülern), in Kroatien-Slavonien 605 schulbesuchende. Betreffend Österreich ist der Schulbesuch in Galizien (auf 1000 Schulpflichtige 505 Schulbesuchende) und in der Bukowina (1000:535) am geringsten, während in Salzburg 99,7, in Nieder- und Oberösterreich 99,5, in Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien 98 bis 99 Prozent, in Kärnten 95,6 und in Steiermark 94,8 Prozent der schulpflichtigen Kinder die Volksschule besuchen.

Gymnasien und Realschulen. Bestand derselben ¹⁾:

a) Gymnasien.	Unter=	Real=	Ober=	Real= u. Ober=	zusammen	Lehrer	Schüler
			Gymnasien				
Österreich (189½)	16	7	133	16	172	3,484	55,676
Ungarn u. (1890)	53	3	105	1	162	2,629	36,651
Summe	69	10	238	17	334	6,113	92,327
b) Realschulen		Unterrealsch.	Oberrealsch.		zusammen	Lehrer	Schüler
Österreich (189½)	. . .	18	61		79	1,383	21,718
Ungarn u. (1890)	. . .	9	25		34	683	7,643
Summe		27	86		113	2,066	29,361

Universitäten. Die Monarchie besitzt 11 vom Staate erhaltene Universitäten, deren jede 4 Fakultäten begreift: die theologische (katholisch, in Czernowiz griechisch-orientalisch), die rechts- und staatswissenschaftliche, die medizinische und die philosophische; nur an den Universitäten in Lemberg, Czernowiz und Agram fehlt die medizinische, an der Universität in Klausenburg die theologische Fakultät, wogegen an der letzteren eine philosophisch-philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät unterschieden werden. Bestand im Wintersemester 1891/2:

Universität	Lehrende	Studierende	Universität	Lehrende	Studierende
Wien	303	5,931	Kraak	84	1,293
Budapest	166	3,494	Ynnabruk	84	956
Prag böhmische	108	2,240	Klausenburg	64	622
Prag deutsche	110	1,457	Agram	50	404
Graz	102	1,473	Czernowiz	36	310
Lemberg	83	1,377			
			Zusammen	1,190	19,557

Den Universitäten sind anzureihen die isolierten Fakultäten für die römisch-katholische Theologie zu Salzburg und Olmütz, für die evangelische Theologie in Wien, die anderen theologischen Lehranstalten und die Rechtsakademien in Ungarn, von welchen letzteren jene in Preßburg, Kaschau, Großwardein und Raab staatliche, jene zu Erlau und Fünfkirchen bischöfliche, jene zu Debreczin, Reskemet, Marmaros-Sziget, Sáros-Patak und Eperies protestantisch-konfessionelle Institute sind. Bestand im Jahre 1890:

1) In Österreich bezieht sich die Lehrerzahl auf 1889/90.

Lehranstalten	Österr. Staatsgebiet			Ungar. Staatsgebiet		
	Anstalten	Lehrende	Studierende	Anstalten	Lehrende	Studierende
für kathol. Fakultäten	2	15	330	—	—	—
Theologie } bischöfliche u. Köstlerl.	41	214	1,966	38	181	1041
für griechisch-orient. Theologie	1	6	15	4	28	306
" evangelische Theologie	1	7	43	8	63	317
" unitarische	—	—	—	1	7	17
Rechtsakademien	—	—	—	11	120	765
Summe	45	242	2,354	62	399	2,446

Technische Hochschulen. Solcher Staatsanstalten giebt es 7, von welchen jene in Wien, Prag, Lemberg und Budapest 4 Fachschulen (für Straßen- und Wasserbau, Hochbau, Maschinenbau und technische Chemie), jene zu Graz und Brünn 3 Fachschulen (dieselben ohne Hochbau) besitzen; an den Hochschulen in Wien, Brünn und Budapest besteht außerdem eine allgemeine Abteilung. — Bestand im Wintersemester 1891/2:

Technische Hochschule	Lehrende	Studierende	Technische Hochschule	Lehrende	Studierende
Wien	60	936	Brünn	29	203
Budapest	51	719	Graz	42	189
Prag { böhmische	44	410	Lemberg	35	185
" deutsche	33	223			
			Zusammen	294	2,865

Speziallehranstalten. Bestand derselben:

Lehranstalten	Österr. Staatsgebiet			Ungar. Staatsgebiet		
	Anstalten	Lehrende	Schüler	Anstalten	Lehrende	Schüler
Hochschule für Bodenkultur in Wien (1891 $\frac{1}{2}$)	1	34	219	—	—	—
Berg- und Forstakademien ¹⁾ (1891 $\frac{1}{2}$)	2	21	151	1	17	250
Höhere landwirtschaftl. Lehranstalten ²⁾ (1890)	—	—	—	7	84	920
Land- u. forstwirtschaftl. Mittelschulen (1891)	16	168	874			
" niedere Schulen ³⁾						
" (f. Österr. 1891, f. Ungarn 1889)	90	507	3,250	30	98	900
Bergschulen (1890)	6	15	135	3	10	79
Fachschulen f. d. gewerbl. Hauptgruppen ⁴⁾						
(f. Österr. 1891, f. Ungarn 1889)	23	395	4,809	4	54	277
Andere gewerbliche Fachschulen (1889)	112	581	5,703	47	120	2,811
Gewerbl. Vorbereit.- u. Fortbildungsschulen, Zeichenschulen (1889)	477	2,749	54,788	218	1,217	39,000
Handels- u. nautische Akademie in Triest (1891 $\frac{1}{2}$)	1	23	296	—	—	—
Andere Handelslehranstalten ⁵⁾ (1889)	69	552	9,240	103	613	6,068
Nautische Schulen (1891)	3	25	110	2	24	46
Für Tierheilkunde u. Hufbeschlag (f. Österr. 1889, f. Ung. 1890)	5	34	635	1	11	297
Für Hebammen (f. Österr. 1889, f. Ung. 1890)	14	24	777	7	14	503
Höhere Kunstschulen ⁶⁾ (1889)	3	43	433	4	32	279
Gesang- und Musikschulen (1889)	277	728	13,978	77)	—	—
Summe	1,099	5,899	95,398	427	2,294	51,430

1) Nämlich: die L. f. Bergakademien zu Leoben und Příbram und die k. ungar. Berg- und Forstakademie zu Schönnitz.

2) Zu den höheren Lehranstalten gehören: die kön. landwirtsch. Akademie zu Ungar.-Altenburg, die kön. landwirtsch. Lehranstalten zu Debreczin, Kaschau, Keszthely und Kolozsmonostor, die kön. land- und forstw. Lehranstalt in Kreutz.

3) Hierzu kommen noch in Österreich (1887) 544 Fortbildungsschulen mit 14,352 Schülern.

4) In Österreich gegenwärtig: 2 Kunstgewerbeschulen, 17 Staatsgewerbeschulen, 3 maschinengewerbl. Fachschulen und die Lehranstalt für Photographie zu Wien; — in Ungarn die Kunstgewerbeschule in Budapest und 3 gewerbliche Mittelschulen.

5) Darunter der höhere kommerzielle Kurs zu Triest, die Handelsakademien in Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Prag (2), Gräzdim, Budapest, Arab und Fiume.

6) Nämlich: die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, die Malerakademie in Prag, die k. k. Kunstschule in Kratau; die Landes-Musterzeichenschule, die 2 Malerschulen und die Landes-theaterische Schule in Budapest.

7) Hierher gehören die Landesmusikakademie, die Rationalmusiklehranstalt, die Gesang- und Musikakademie in Budapest u.

Außerdem sind hierher zu zählen: die k. u. k. orientalische Akademie und die öffentliche Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien, das Rabbinerfeminar in Budapest, und an Militärschulanstalten: die Kriegsschule (für den Generalstab), der höhere Artillerie- und der höhere Geniekurs, der Stabsoffiziers-, der Intendanten- und der militärärztliche Kurs in Wien, die Militärakademie zu Wiener-Neustadt, die technische Militärakademie in Wien, die Marineakademie in Fiume, die 15 Kadetten-schulen, 1 Militäraraber- und 4 Militärarunter-Realschulen, 1 Marineunterrealschule; für die österreichische Landwehr der Stabsoffizierskurs, 1 Kadetten- und 6 Offiziers-aspirantenschulen; für die ungarische Landwehr die Ludovica-Akademie (mit einem Offiziersbildungs- und einem höheren Offizierslehrgang) die beiden Kurse für Stabs- und Kavallerieoffiziere in Budapest.

Kirchenwesen.

Römisch-katholische Kirche. Die Kirchengewalt besitzt der Papst. Unter ihm üben die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Diözesen das Kirchenregiment aus, welche vom Kaiser ernannt und vom apostolischen Stuhle kanonisch bestätigt werden; nur die Erzbischöfe von Olmütz und Salzburg werden von ihrem Domkapitel gewählt, der Erzbischof von Fogaras zu Blasendorf wird von einer Wahlsynode berufen, und der Erzbischof von Salzburg besitzt das Ernennungsrecht der Bischöfe von Lavant und Sackau und, abwechselnd mit dem Kaiser, des Bischofs von Gurk. In Österreich giebt es 9 Erzbistümer (in Wien, Salzburg, Görz, Prag, Olmütz, Lemberg [3 an der Zahl, vom lateinischen, griechischen und armenischen Ritus] und Zara) und 25 Bistümer, von welchen das Krakauer unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle steht und 2 dem griechischen Ritus angehören; in den ungarischen Ländern 5 Erzbistümer (in Gran [Primas von Ungarn], Erlau, Kalocsa, Agram und vom griechischen Ritus zu Blasendorf in Siebenbürgen) und 23 Bistümer (wovon 6 vom griechischen Ritus). Außerdem üben bischöfliche Jurisdiktion aus: die Generalvikare zu Feldkirch, Teichen (zum Breslauer Bistume gehörig) und Tirnau, der Erzabt der ungarischen Benediktinerabtei Martinsberg, für Heer und Flotte der apostolische Feldvikar in Wien. Unter den Erzbischöfen und Bischöfen, welchen Domkapitel und Konsistorien zur Seite stehen, verwalten die Archipresbyterate und Archidiaconate (63 in Österreich und 152 in den ungarischen Ländern), sowie die Dekanate (Bezieh. 756 und 571) die Kirchensachen; von diesen dependieren die Pfarreien (8647 in Österreich und 5956 in den ungarischen Ländern).

Alt-katholische Kirche. Alle Rechte des Episkopats sind dem Bischof übertragen¹⁾; demselben steht ein von der Synode gewählter, aus 9 geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildeter Synodalrat zur Seite. Es wird alljährlich eine Synode abgehalten, welche aus dem Bischofe, den Mitgliedern des Synodalrats, allen Geistlichen und den Delegierten der Gemeinden gebildet ist und deren Wirkungskreis namentlich in der Festsetzung der den Gottesdienst oder die kirchliche Leitung betreffenden normativen Bestimmungen und in der Bischofswahl besteht. Die 13 Kultusgemeinden werden durch die Kirchenvorstände und die Gemeindeversammlungen vertreten. (Synodal- u. Gemeindeordnung v. J. 1878.)

Griechisch-orientalische Kirche. Diese Kirche begreift in der Monarchie drei Metropolen oder Kirchenprovinzen, nämlich eine für die im Reichsrat vertretenen Länder oder die „Metropole der Bulowina und von Dalmatien“ und zwei Metropolen für die Länder der ungarischen Krone, die serbische und die romanische. Das oberste geistliche Organ in jeder dieser Kirchenprovinzen ist die bischöfliche Metropolitansynode; dieselbe besitzt die Kirchengewalt und wird unter dem Präsidium des Metropoliten von den betreffenden Bischöfen gebildet. In Österreich

1) Zur Zeit ist für die Alt-katholiken in Österreich ein Bistumsverweser bestellt.



ist die Leitung der Kirchenprovinz dem vom Kaiser ernannten Metropolit und Erzbischof von Czernowiz übertragen, von welchem die beiden Bischöfe zu Zara und Cattaro abhängen, die ebenfalls vom Kaiser berufen werden (Synodalstatut v. 21. August 1884). In den Ländern der ungarischen Krone ist das Kirchenregiment zwischen den beiden Metropolit und Erzbischöfen zu Karlowitz und Hermannstadt so geteilt, daß jener für die serbischen, dieser für die romanischen Glaubensgenossen als der oberste Kirchenfürst erscheint; jenem, der den Titel „Patriarch“ führt und den ersten Rang unter den griechisch-oriental. Prälaten der Monarchie einnimmt, sind 6, diesem 2 Bischöfe untergeordnet. Zufolge des IX. Gesetzartikels v. Jahre 1868 sind die Gläubigen der beiden ungarischen Metropolen berechtigt, ihre kirchlichen, Schul- und Stiftungsangelegenheiten auf Kirchenkongressen (dem serbischen und dem romanischen) selbständig zu ordnen, die aus den geistlichen Oberhirten, aus geistlichen und weltlichen Ablegaten gebildet werden. Auf diesen Kirchenkongressen werden, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, die beiden Erzbischöfe ernannt, während die serbischen Bischöfe von der bischöflichen Metropolitans-, die romanischen Bischöfe von der Diözesansynode gewählt werden. — Die bischöflichen Eparchien (Diözesen) zerfallen in Protopresbyterate (21 in Österreich und 93 in den ungarischen Ländern), diese in Pfarreien (bezieh. 336 und 2660).

Evangelische Kirche. Das ausburgische (lutherische), wie das helvetische (reformierte) Bekenntnis dieser Kirche erfreut sich in der Monarchie der Presbyterial- und Synodalverfassung. — In den im Reichsrath vertretenen Ländern sind (nach der Kirchenverfassung v. 9. Dezember 1891) die gesetzmäßigen Organe, durch welche die Kirche ihre Rechte und Pflichten ausübt: für die Pfarrrgemeinde das Pfarramt, das Presbyterium und die Gemeindevertretung, für das Seniorat das Senioratsamt, der Senioratsausschuß und die Senioratsversammlung, für die Superintendentenz (Diözese) die Superintendentur, der Superintendentialausschuß und die Superintendentialversammlung und für die Gesamtheit aller Glaubensgenossen (Landeskirche) des betreffenden Bekenntnisses der k. k. evangelische Oberkirchenrat in Wien, der Synodalausschuß und die Generalsynode. Der Oberkirchenrat ist die oberste evangelische Kirchenbehörde und verhandelt die konfessionellen Angelegenheiten für jedes der beiden Bekenntnisse gesondert, bei gemeinschaftlichen Fragen dagegen wirkt er für beide vereinigt. Die Generalsynode ist die Vertretung der Gesamtgemeinde einer jeden Konfession, zusammengesetzt aus den Superintendenzen, Superintendentialkuratoren, Senioren, aus je einem weltlichen Abgeordneten für jedes Seniorat, aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, den Direktoren der Lehrerbildungsanstalten und 2 Abgeordneten der Volks- und Bürgerschulen, wozu noch in die Generalsynode ausburgischen Bekenntnisses das Presbyterium der Wiener Gemeinde dieser Konfession je einen geistlichen und weltlichen Abgeordneten entsendet. Die ordentliche Generalsynode wird alle 6 Jahre und zwar in der Regel nach Wien einberufen; zu ihrem Wirkungskreise gehört namentlich die kirchliche Gesetzgebung. Die Synoden verhandeln konfessionell gesondert, können aber für gemeinsame Angelegenheiten zu vereinigten Sitzungen zusammentreten. Das ausburgische Bekenntnis zählt 6 Superintendentenzen mit 15 Senioraten und 142 Pfarrrgemeinden, das helvetische 3 Superintendentenzen mit 7 Senioraten und 81 Pfarrrgemeinden.

Im ungarischen Staatsgebiete wird (abgesehen von der lutherischen Konfession in Siebenbürgen) die Kirchengewalt für ein jedes der beiden evangelischen Bekenntnisse, auf Grund des XXVI. Gesetzartikels 1790/91, von einer Synode ausgeübt, welche von den evangelischen Bischöfen, dem lutherischen Generalinspektor, den lutherischen Distrikualinspektoren, bezieh. reformierten Oberkuratoren, den geistlichen und weltlichen Vertretern der Kirchengemeinden und Lehranstalten gebildet wird. Die obersten kirchlichen Verwaltungsorgane sind die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Generalkonvente. Ungarn zerfällt in 4 evangelisch-

lutherische und in 5 reformierte Kirchendistrikte, von welchen die ersteren in 38 Seniorate mit 886 Pfarrgemeinden, die letzteren in 57 Seniorate (Dekanate) mit 1978 Muttergemeinden untergeteilt sind. Als Organe des Kirchenregiments fungieren im Distrikte der Superintendent, der den Titel „Bischof“ führt und der Distriktskonvent, unter diesen die Senioren und Senioratskonvente, ferner in den Pfarrgemeinden die Presbyterien.

Die evangelische Landeskirche augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen hält ihre besondere Verfassung aufrecht, wonach sich die Vertretung und Verwaltung dieser Kirche nach 3 Abstufungen gliedert: den 260 Pfarrgemeinden mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, den 10 Bezirksgemeinden mit dem Bezirksdechant, dem Bezirkskonsistorium und der Bezirkskirchenversammlung, der Gesamtgemeinde mit dem Landeskonsistorium in Hermannstadt (welchem der Bischof vorgelegt ist) und der Landeskirchenversammlung. In der letzteren, welche regelmäßig jährlich einmal einberufen wird, erscheinen die Mitglieder des Landeskonsistoriums, die Dechanten, Kuratoren und Abgeordneten der Bezirksgemeinden und die Vertreter der höheren Lehranstalten.

Unitarische Kirche. Für die unitarische Kirche in Ungarn wirkt die Synode und das Oberkonsistorium als höchste geistliche Behörde; ihr ist zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte das Repräsentativkonsistorium in Klausenburg untergeordnet. Ein Bischof führt die Aufsicht über die 8 Dekanate, in welchen Kirchenversammlungen abgehalten werden.

Zahl der Geistlichen und Bestand der Klöster (anfangs 1891):

		Österreich	Ungar. Länder	Monarchie
Römisch-kathol. Kirche	Säkular- und Regularpriester . . .	20,163	9,977	30,140
	Stifter und Klöster . . .	1,055	440	1,495
	Ordensmitglieder { männlich . . .	7,711	2,397	10,108
		13,289	2,549	15,838
Griech.-orient. Kirche	Säkular- und Regularpriester . . .	450	2,900	3,350
	Mönchs Klöster . . .	15	24	39
	Männliche Ordensmitglieder . . .	140	150	290
Evangelische Geistliche		240	3,560	3,800
Unitarische „		—	110	110
Alt-katholische „		9	—	9

Staatsverfassung.

Grundgesetze und Staatsform. Die wichtigeren Grundgesetze sind folgende: a) für das österreichische Staatsgebiet, die pragmatische Sanktion des Kaisers Karl VI. v. 19. April 1713, welche von den Ständen in den Jahren 1720 und 1721 angenommen wurde (betr. die Thronfolgeordnung, die Untertrennlichkeit und Unteilbarkeit der Monarchie); das Diplom des Kaisers Franz Joseph I. v. 20. Oktober 1860 (Einführung der konstitutionellen Regierungsform); die sechs Staatsgrundgesetze v. 21. Dezember 1867 (betr. die Organisation der Reichsvertretung, die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Einsetzung eines Reichsgerichts, die richterliche Gewalt, die Regierungs- und Vollzugsgewalt, die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten), das Gesetz v. 2. April 1873 (wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird); die Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873, abgeändert durch das Gesetz v. 4. Oktober 1882; die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für die einzelnen Länder v. 26. Februar 1861 (durch einige spätere Gesetze modifiziert¹⁾); für Schlesien die Landtagswahlordnung vom 22. November 1875). — b) Für das ungarische Staatsgebiet, die goldene

¹⁾ Die Bestimmungen über die Ausübung des Landtagswahlrechts wurden abgeändert durch die Gesetze vom 2. Dezember 1884 und 3. Juni 1889 für Niederösterreich, 5. Februar 1891 für Oberösterreich, 6. Mai 1884 für Steiermark, 25. Mai 1884 für Kärnten, 29. Mai 1884 und 6. November 1888 für Krain, 6. Mai 1884 und 19. März 1885 für Korbatsberg, 20. Mai 1886 für Böhmen, 2. April 1873 für Mähren, 13. Februar 1887 für Schlesien.

Bulle Königs Andreas II. v. J. 1222 (betr. die Rechtsverhältnisse zwischen dem Könige und den Ständen); die ungar. Gesetzartikel I, II u. III v. Jahre 1723 (Anerkennung der pragmatischen Sanktion als Staatsgrundgesetz, zugl. Sicherung der legislativen u. administrativen Selbständigkeit Ungarns); der Gesetzartikel X v. J. 1790/1 (Unabhängigkeit Ungarns); der Gesetzartikel XII v. J. 1790/1 (betr. die Ausübung der gesetzgebenden u. vollziehenden Gewalt); der Gesetzartikel III v. J. 1847/8 (verantwortl. Ministerium); der Gesetzartikel IV v. J. 1847/8 (Reichstagsitzungen) abgeändert durch den Gesetzartikel I v. J. 1886; der Gesetzartikel V v. J. 1847/8 (Wahlgesetz für die Repräsentantentafel), modifiziert durch die Gesetzartikel XXXIII v. J. 1874, XXXIX v. J. 1876, X u. XI v. J. 1877; die Gesetzartikel VII v. J. 1847/8 u. XLIII v. J. 1868 (Union Siebenbürgens mit Ungarn); der Gesetzartikel IX v. J. 1847/8 (Aufhebung der Robot und des Zehnten); der Gesetzartikel XII v. J. 1865/7 (betr. die gemeinsamen Angelegenheiten mit Österreich); der Gesetzartikel XXX v. J. 1868 (betr. den staatsrechtlichen Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien), modifiziert durch die Gesetzartikel XXXIV v. J. 1873, XV v. J. 1881 und XXVII v. J. 1891; der Gesetzartikel XXVII v. J. 1873 (Provinzialisierung der Banater Militärgrenze); der Gesetzartikel I v. J. 1875 (betr. die Inkompatibilität); der Gesetzartikel XL v. J. 1882 (Snartifikation der Provinzialisierung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze); der Gesetzartikel VII v. J. 1885 (betr. die Organisation der Magnatentafel); die kroatisch-slavonische Landtagsordnung, enthalten in dem II. Gesetzartikel 1870 und dem Gesetze vom 29. Septbr. 1888; das Wahlgesetz für Kroatien u. Slavonien v. 15. Juli 1881, modifiziert durch das Gesetz v. 29. Septbr. 1888; das kroat.-slav. Gesetz v. 10. Januar 1874 (Verantwortlichkeit des Banus).

Durch das Pragmatikalspatent vom 1. August 1804 wurde die Annahme der Kaiserwürde von Österreich und durch das Allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868 der Titel „österreichisch-ungarische Monarchie“ oder „österreichisch-ungarisches Reich“ bekannt gemacht.

Den Grundgesetzen gemäß sind die Königreiche und Länder der Monarchie in 2 Staaten oder Reichshälften vereinigt (vgl. S. 1), welche staatsrechtlich durch dieselbe Dynastie und durch gewisse als gemeinsam erklärte Angelegenheiten zusammenhängen, sonst aber ihre besondere Verfassung, welche die eingeschränkt- (repräsentativ-) monarchische ist, besitzen (Verhältnis der Realunion).

Beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsame Angelegenheiten sind: 1) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die internationalen Verträge, wobei jedoch die verfassungsmäßige Genehmigung der letzteren den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem österr. Reichsrate und dem ungar. Reichstage) vorbehalten bleibt; 2) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; 3) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen. Außerdem werden folgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, aber nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt: 1) die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung; 2) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben; 3) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; 4) Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; 5) die Feststellung des Wehrsystems (vgl. Zoll- und Handelsbündnis, Seite 21).

Siebenbürgen ist in Ungarn in legislativer und administrativer Beziehung vollkommen aufgegangen. Dagegen besitzt Kroatien-Slavonien eine Autonomie hinsichtlich der inneren Verwaltung, des Kultus, Unterrichts- und Justizwesens. Gemein-schaftlich sind Kroatien-Slavonien und den übrigen ungarischen Ländern folgende Gegenstände: die Kosten des Hofhaushalts; die Rekrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung, die Verfügungen wegen Dislokierung und Verpflegung der Armee, wegen der Verwendung der Landwehr und des Landsturms außerhalb des Landes; das Staatsfinanzwesen; das Geld-, Münz- und Banknotenwesen, die Genehmigung von Handelsverträgen, die Normen über Banken, Kredit- und Versicherungsinstitute, Privilegien, Maße und Gewichte, Marken- und Markenschutz, Pünzierung, litterarisches und artistisches Eigentum, das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht, die Angelegenheiten des Handels, der Mauten, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schifffahrt, der gemeinsamen Staatsstraßen und Flüsse; die Gesetzgebung über Gewerbewesen, Vereine, Paßwesen, Fremdenpolizei, Staatsbürgererschaft und Naturalisierung.

Staatsoberhaupt. Der Träger der Staatsgewalt in der österreichisch-ungarischen Monarchie ist ein gemeinsamer Herrscher, der Kaiser von Österreich und König von Ungarn, dessen Thron in der Dynastie Habsburg-Lothringen nach der gemischten Successionsordnung erblich ist; die Krone geht nämlich, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Virealsuccession, auf das männliche und weibliche Geschlecht über, auf letzteres aber nur im gänzlichen Abgange des erstern. Der Kaiser bekennt sich, der pragmatischen Sanction gemäß, zur römisch-katholischen Kirche. Er leistet beim Antritte der Regierung ein eidliches Gelöbniß auf die Verfassung, was in Österreich in Gegenwart beider Häuser des Reichsrats, in Ungarn bei der Krönung geschieht. Er genießt das Prädikat „Kaiserliche und Königlich Apostolische Majestät“ und führt einen dreifachen Titel, von welchem der kleine lautet: „Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. und apostolischer König von Ungarn“.

Der Monarch übt die gesetzgebende Gewalt nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretungen, nämlich der beiden Reichsvertretungen (des österr. Reichsrats und des ungar. Reichstags) und der Landtage aus.

Delegationen. Das dem österreichischen Reichsrate und dem ungarischen Reichstage zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die den beiden Staatsgebieten gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen wahrgenommen. Jede der beiden Delegationen besteht aus 60 Mitgliedern, von welchen $\frac{1}{3}$ von dem Herrenhause, bezieh. der Magnatentafel, $\frac{2}{3}$ von dem Abgeordnetenhause, bezieh. der Repräsentantentafel auf 1 Jahr gewählt werden. Die Delegationen werden alljährlich vom Monarchen (abwechselnd nach Wien oder Budapest) einberufen. Die reichsrätliche, wie die ungarische Delegation wählt sich ihre Vorsitzenden. Die Sitzungen sind, gleich jenen der Reichs- und Landesvertretungen, in der Regel öffentlich. Die Beschlüsse werden gegenseitig schriftlich mitgeteilt; wenn ein dreimaliger Schriftwechsel nicht zur Einigung führt, so erfolgt die Entscheidung durch Abstimmung in gemeinschaftlichen Plenarsitzungen beider Delegationen. Die Delegationen können das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung ziehen. Ihre Mitglieder genießen, in Ausübung ihres Berufs, sowie jene der Reichs- und Landesvertretungen, die Unverantwortlichkeit und die übliche konstitutionelle Unberücksichtigung.

Volksvertretung in dem österreichischen Staatsgebiete. Diese ist eine zweifache: eine Gesamtvertretung für alle österreichischen Länder (Reichsrat) und eine besondere Vertretung für jedes einzelne Land (Landtag).

Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche durch

ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht, die Erzbischöfe und die Fürstbischöfe, und jene ausgezeichneten Männer, welche der Kaiser ob ihrer Verdienste um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst auf Lebensdauer in das Herrenhaus beruft. Das Haus der Abgeordneten ist aus 353 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, von welchen 92 auf Böhmen, 63 auf Galizien, 37 auf Niederösterreich, 36 auf Mähren, 23 auf Steiermark, 18 auf Tirol, 17 auf Oberösterreich, je 10 auf Schlesien und Krain, je 9 auf Dalmatien, die Bukowina und Kärnten, 5 auf Salzburg, je 4 auf Görz-Gradiska, Istrien und Triest und 3 auf Vorarlberg entfallen. Die Abgeordneten gehen aus der Wahl der in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen: a) des großen (landtäflichen, bezieh. lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes (inkl. der Abte und Präpfte) in Tirol, b) der Städte, Märkte und Industrialorte, c) der Handels- und Gewerbeammern und d) der Landgemeinden hervor.

Die Abgeordneten werden in der Wählerklasse der Landgemeinden durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner (1 auf 500 Einwohner), in den anderen Wählerklassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt. Wahlberechtigt ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechts, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und das Wahlrecht zum Landtage besitzt, wobei in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes vier Fünftelle des zu zahlenden Realsteuerbetrags auf die Grundsteuer entfallen sollen und in den Wählerklassen der Städte und Landgemeinden der Minimalzensus auf die jährliche Einrichtung von mindestens 5 fl. an landesfürstlichen direkten Steuern ausgedehnt ist. In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten) können auch Frauen und aktive Militärpersonen das Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Wählbar als Reichsratsabgeordnete sind, und zwar in jedem der Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechts, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens 3 Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen: 1) alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen; 2) diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben; 3) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung; 4) diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betrugs zu einer Strafe verurteilt worden sind. Diese Folge der Verurteilung hat jedoch bei politischen und gewissen anderen Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei den übrigen Verbrechen mit dem Ablaufe von 5 oder 10, bei den Übertretungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich einberufen. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Herrenhauses werden vom Kaiser, jene des Abgeordnetenhauses von diesem selbst gewählt.

Der Wirkungskreis des Reichsrats umfaßt alle Angelegenheiten der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht zwischen den beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsam zu behandeln kommen. Es gehören zu seinem Wirkungskreise: 1) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die den Staat oder Teile desselben belasten oder eine Gebietsänderung zur Folge haben; 2) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft

und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, ferner die Zustimmung zur Verwendung der Landwehr und des Landsturms im Kriegsfall außerhalb des österreichischen Staatsgebiets; 3) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushalts, insbesondere die jährliche Bewilligung der einzubehebenden Steuern, Abgaben und Gefälle, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutariums, die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Staatsfinanzsachen; 4) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffsahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens; 5) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, Marken- und Musterrecht; 6) die Medizinalgesetzgebung; 7) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, Fremdenpolizei, Paßwesen und Volkszählung; 8) die Gesetzgebung über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentums; 9) die Feststellung der Grundsätze bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; 10) die Justizgesetzgebung; 11) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; 12) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden Gesetze; 13) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen; 14) die Gesetzgebung, betr. die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den ungarischen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, besitzen die Regierung und der Reichsrat. — In Dringlichkeitsfällen, wenn der Reichsrat nicht versammelt ist, können, unter Verantwortung des Gesamtministeriums, provisorische Gesetze durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, welche aber keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen dürfen und dem nächsten Reichsrate zur Genehmigung vorzulegen sind. — Zu einem gültigen Beschlusse ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von 100, im Herrenhause von 40 Mitgliedern, und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Änderungen in den Staatsgrundgesetzen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschloffen werden.

Dem Reichsrate sind die Minister verantwortlich. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser zu, die Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem vom Reichsrate aus unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern gebildeten „Staatsgerichtshofe“ (Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 25. Juli 1867).

In den Wirkungskreis der Landtage gehören alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, die Anordnungen in Landesangelegenheiten, die Aufsicht über die Bezirksvertretungen und Gemeinden, in Tirol und Vorarlberg die Regelung des Landesverteidigungs- und Schießstandwesens und die Zustimmung zur Verwendung der Landesschützen im Kriege außerhalb des Landes. Sollte irgend ein Landtag beschließen, daß ein ihm überlassener Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtags in den Wirkungskreis des Reichsrats.

Die Landtage bestehen aus den Erzbischöfen und Bischöfen, den Rektoren der Universitäten, den Abgeordneten des großen Grundbesitzes (in Tirol des adeligen großen Grundbesitzes, in Dalmatien der Höchstbesteuerten), den Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte, den Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern und den Abgeordneten der Landgemeinden; in Tirol kommen hierzu noch die Abgeordneten der Äbte und Präpöste und in Vorarlberg fehlen die Abgeordneten des großen Grundbesitzes. — Zusammensetzung der Landtage:

Land	Kirchliche Würdenträger	Rektoren der Universitäten	Abgeordnete				Summe der Landtags- mitglieder
			Groß- Grundbesitz	Städte, Märkte und Industrialorte	Handels- und Ge- werbekammern	Landgemeinden	
Österreich unter der Enns	{ Fürsterzbischof von Wien Bischof von St. Pölten }	1	15	30	4	20	72
Österreich ob der Enns	Bischof von Linz	—	10	17	3	19	50
Salzburg	Fürsterzbischof von Salzburg	—	5	10	2	8	26
Steiermark	{ Fürstbischof von Siedau " " Lavant }	1	12	19	6	23	63
Kärnten	Fürstbischof von Gurk	—	10	9	3	14	37
Krain	Fürstbischof von Laibach	—	10	8	2	16	37
Görz und Gradiska	Fürsterzbischof von Görz	—	6	5	2	8	22
Istrien	Bischof von Triest-Capo d'Istria	—	5	11	2	12	33
	" " Parenzo-Pola						
	" " Veglia						
Tirol	{ Fürsterzbischof von Salzburg Fürstbischöfe von Trient u. Brixen }	1	10	13	3	34	68
	4 Abg. der Äbte und Präpöste						
Vorarlberg	Generalvikar zu Feldkirch	—	—	5	1	14	21
Böhmen	Fürsterzbischof von Prag	2	70	72	15	79	242
	Bischöfe von Leitmeritz, König- grätz und Budweis						
Mähren	{ Fürsterzbischof von Olmütz Bischof von Brünn }	—	30	31	6	31	100
Schlesien	Fürstbischof von Breslau	—	9	10	2	9	31
Galizien	{ 3 Erzbischöfe in Lemberg 2 Bischöfe in Przemyśl }	2	44	20	3	74	151
	Fürstbischof von Krakau, Bischöfe von Tarnow u. Stanislaw						
Bukowina	Gr.-or. Erzbischof von Czernowitz	1	10	5	2	12	31
Dalmatien	Kathol. Erzbischof von Zara	—	10	8	3	20	43
	Griech.-orient. Bischof von Zara						

Die Stadt Triest mit ihrem Gebiete wird durch den Stadtrat vertreten. — Die Abgeordneten gehen aus direkten, nur jene der Landgemeinden aus indirekten Wahlen (auf je 500 Einwohner 1 Wahlmann) hervor. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts für die Landtage ist folgendermaßen geordnet:

1) In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind wahlberechtigt die großjährigen (d. i. 24 Jahre alten), dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener (land- oder lehntäflichen) Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (d. i. Grund- und Gebäudesteuer), mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlags, in Böhmen, Mähren und Schlesien wenigstens 250 fl. (in Böhmen darunter an Grundsteuer mindestens 200 fl.), in Österreich unter der Enns wenigstens 200 fl., in Tirol wenigstens 50 fl., in den übrigen Ländern wenigstens 100 fl. (in Kärnten und Krain darunter wenigstens $\frac{4}{5}$ an Grundsteuer) beträgt. Dieser Wählerklasse gehören (ohne Rücksicht auf Besitz) in Schlesien die schlesischen Fürsten (die Herzöge von Teschen, von Troppau und Jägerndorf, von Bielitz) und der Hoch- und Deutschmeister, in der Bukowina die Mitglieder des erzbischöf. gr.=

or. Konfistoriums und die Vorsteher dreier griech. Klöster an. In Mähren und Galizien steht das Recht zur Wahl (durch Vertreter) auch solchen Gutsbesitzern zu, welche keine Eigenberechtigung genießen. Frauen und Korporationen, die sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, üben das Wahlrecht durch ihre Bevollmächtigten oder Vertreter aus.

2) In der Wählerklasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind jene großjährigen österreichischen Staatsbürger wahlberechtigt, deren Jahresschuldigkeit an sämtlichen direkten Steuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlags) wenigstens 100 fl. (im Kreise Cattaro mindestens 50 fl.) beträgt.

3) In der Wählerklasse der Städte, Märkte und Industrialorte sind wahlberechtigt jene, welche nach der bestehenden Gemeindegesetzgebung das Wahlrecht für die Gemeindevertretung besitzen und welche a) in der Stadt Wien seit wenigstens einem Jahre mindestens 5 fl. an landesfürstlichen direkten Steuern zahlen; b) in den anderen Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper und zwar in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Tirol, Vorarlberg, Böhmen und Schlesien mindestens 5 fl., in Salzburg, Görz-Gradiška und Istrien, aber auch in den tirolischen Städten Innsbruck, Bozen und Trient mindestens 10 fl. an direkten Steuern entrichten; c) in Gemeinden derselben Länder mit weniger als 3 Wahlkörpern, sowie in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereichten Gemeindewähler ausmachen, wozu in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Vorarlberg, Böhmen und Schlesien von den nächstfolgenden noch diejenigen kommen, welche wenigstens 5 fl. an direkten Steuern zu entrichten haben; endlich sind d) in Kärnten und Mähren jene wahlberechtigt, welche, ohne Rücksicht auf die Einteilung in Wahlkörper, dort mindestens 5 fl., hier wenigstens 10 fl. (in Brünn wenigstens 20 fl.) an direkten Steuern zahlen. Allen diesen werden auch jene Personen angereicht, die nach ihrer persönlichen Eigenschaft (ohne Rücksicht auf Steuerzahlung) das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

4) In der Wählerklasse der Landgemeinden sind zur Wahl der Wahlmänner jene Gemeindeglieder berechtigt, welche: a) in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und im dritten Wahlkörper in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Vorarlberg, Böhmen und Schlesien mindestens 5 fl. an direkten Steuern zahlen; b) in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern, sowie in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer direkten Steuerpflicht gereichten Gemeindewähler ausmachen, wozu in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Vorarlberg, Böhmen und Schlesien wiederum von den nächstfolgenden diejenigen kommen, welche mindestens 5 fl. an direkten Steuern entrichten; ferner sind c) in dieser Klasse wahlberechtigt jene Gemeindeglieder, welche in Kärnten und Mähren, ohne Rücksicht auf die Einteilung in Wahlkörper, mindestens 5 fl. an direkten Steuern zahlen. In Galizien und der Bukowina ist der Besitzer eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Gutes, welcher nicht wenigstens 100 fl. (in Galizien aber mindestens 25 fl.) jährlich an Realsteuern zahlt, berechtigt, als Wahlmann zu fungieren. Endlich haben in der Wählerklasse der Landgemeinden noch diejenigen das aktive Wahlrecht, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft in der Gemeinde wahlberechtigt sind.

5) In der Wählerklasse der Handels- und Gewerbekammern sind wahlberechtigt die Mitglieder und Ersazmänner dieser Kammern, in Kärnten nur die ersten.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher österreichischer Staatsbürger, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und in einer Wählerklasse wahlberechtigt ist.

Von dem aktiven und passiven Wahlrechte sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Dieb-

stahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betrugs zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat aufzuhören bei politischen und gewissen anderen Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei den übrigen Verbrechen mit dem Ablaufe von 5 oder 10, bei den Übertretungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe (Gesetzg. v. 1869—1870). In Galizien ist auch das Vergehen der verschuldeten Fride ein Ausschließungsgrund von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit; letztere ruht überhaupt in allen Ländern bei jenen Personen, welche sich in einer Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung befinden. In aktiver Dienstpflicht stehende Personen des Soldatenstandes im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr, Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer sind weder wahlberechtigt noch wählbar; doch können dieselben, wenn sie einen Grundbesitz haben, der zum aktiven Wahlrechte genügt, dieses durch Bevollmächtigte ausüben.

Die Landtagsabgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; auf dieselbe Zeit wird der Vorsitzende des Landtags („Landeshauptmann“, in Böhmen „Oberstlandmarschall“, in Niederösterreich und Galizien „Landmarschall“, in Dalmatien „Landtagspräsident“) vom Kaiser ernannt. Die Landtage werden jährlich einberufen.

Als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung ist der Landesausschuß bestimmt, welcher aus dem Vorsitzenden des Landtags und aus vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Volkvertretung in dem ungarischen Staatsgebiete. Diese besteht in dem ungarischen Reichstage und dem kroatisch-slavonischen Landtage.

Der ungarische Reichstag ist rücksichtlich der Gesetzgebung Ungarns und für Kroatien und Slavonien rücksichtlich der Legislation jener Angelegenheiten kompetent, welche diese Länder mit Ungarn gemeinschaftlich angehen (vgl. S. 31). Er besteht aus der Magnaten- und der Repräsentantentafel.

Mitglieder der Magnatentafel sind: a) auf dem Wege der Erbfolge: die volljährigen Erzherzöge des Herrscherhauses; alle jene Mitglieder der im Gesetzartikkel VIII v. 1886 aufgezählten 19 fürstlichen, 136 gräflichen und 118 freiherrlichen Familien, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und von ihrem Grundbesitze an Grund- und Hausklassensteuer jährlich mindestens 3000 fl. zahlen; diejenigen Fürsten, Grafen und Freiherren mit gleichem Alter und gleicher Vermögensqualifikation, welchen vom Könige, oder, wenn sie der Abstammung nach nicht ungarische Staatsbürger sind, von der Legislative das Recht der erblichen Mitgliedschaft verliehen wird; — b) infolge ihrer Würde oder ihres Amtes: die 10 Bannerherren des Reichs und der Graf von Preßburg, die beiden Kronhüter, der Gouverneur von Fiume, die beiden Präsidenten der königl. Kurie und der Präsident der Budapester königl. Tafel; ferner während der Dauer ihrer geistlichen Funktion die römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Diözesanbischöfe, die beiden katholischen Weihbischöfe von Belgrad und Knin, der Erzabt von Marinsberg, der Propst von Jaszö und der Prior von Muranien, die amtsältesten 3 Bischöfe einer jeden der beiden evangelischen Kirchen, die amtsältesten 3 Oberkuratoren der reformierten Kirche, der Generalinspektor und die zwei amtsältesten Inspektoren der Augsburger Konfession, einer der amtsältesten Präsidenten der unitarischen Kirche (entweder der Bischof oder einer der beiden Oberkuratoren); — c) infolge Ernennung durch den König auf Lebenszeit: verdiente ungarische Staatsbürger, deren Gesamtzahl aber 50 nicht überschreiten darf¹⁾; — d) 3 Abgeordnete des kroatisch-slavonischen Landtags, die jedoch nur in jenen Angelegenheiten Beratungs- und Stimmrecht haben, welche die Länder der ungarischen Krone gemein-

1) Im Übergangsstadium sind lebenslängliche Mitglieder der Magnatentafel noch jene, welche von dieser, weil sie früher das persönliche Mitgliedsrecht hatten, hierzu gewählt wurden. Ihre Zahl darf 50 nicht überschreiten.

schaftlich betreffen. — Mitglied der Magnatentafel kann bloß derjenige sein, welcher ungarisch sprechen kann.

Die Repräsentantentafel (das Abgeordnetenhaus) ist aus 453 Abgeordneten gebildet, von welchen 413 auf die Wahlbezirke in den ungarischen Komitaten und Städten und 40 auf Kroatien und Slavonien entfallen. Die letzteren werden vom kroatisch-slavonischen Landtage aus seiner Mitte berufen, die ersteren gehen aus direkten Wahlen hervor.

Das aktive Wahlrecht für die Repräsentantentafel genießen alle mindestens 20 Jahre alten, männlichen, eingeborenen oder eingebürgerten Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, wenn sie 1) in den Städten ein Haus mit 3 unter die Hausmietsteuer fallenden Wohnungsteilen oder ein Grundstück, dessen Reinertragnis mit 16 fl. Grundsteuer belegt ist, besitzen; 2) in den übrigen Gemeinden eine Birtelsession oder Gründe gleicher Ausdehnung inne haben, in Siebenbürgen eine Grundsteuer von einem reinen Einkommen von 72 fl. 80 Kr. bis 84 fl. zahlen; oder wenn sie 3) die Staatssteuer von einem Jahreseinkommen von wenigstens 105 fl. entrichten; oder wenn sie 4) als Handwerker auf dem Lande wenigstens einen Gehilfen haben, oder wenn sie 5) als öffentliche Beamte nach einer Besoldung von mindestens 500 fl. besteuert sind. Außerdem sind wahlberechtigt: 6) ohne Rücksicht auf ihr Einkommen die Mitglieder der k. ungar. Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademische Künstler, Doktoren, Advokaten, öffentliche Notare, Ingenieure, Wundärzte, Apotheker, diplomierte Ökonomen, Förster und Montanisten, Seelsorger, Kapläne, Gemeindepastoren und Lehrer. Das Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden: von Personen, welche unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen; von aktiven Soldaten und Angehörigen der Finanz- und Polizeiwachen; von jenen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen eines politischen oder in Verleumdung bestehenden Preßdelikts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, während der Strafdauer; von jenen, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchungshaft befinden; von den zum Verluste des Wahlrechts Verurteilten; von Kreditoren während der Dauer des Konkurses und endlich von jenen, welche mit der Steuerzahlung seit einem Jahre säumig sind.

Derjenige, welcher das aktive Wahlrecht besitzt, kann auch zum Abgeordneten gewählt werden, wenn er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und ungarisch sprechen kann. Doch haben folgende Personen eine mit dem Mandate eines Reichstagsabgeordneten unvereinbare Stellung: die öffentlichen Beamten (mit Ausnahme der Minister, der Staatssekretäre, der Direktoren der Landesinstitute, sowie der Professoren der Universität und der technischen Hochschule in Budapest, der Mitglieder des Landesunterrichts- und Sanitäts- und des hauptstädtischen Raths), die Pächter des Staats, die Mitglieder von Geldinstituten, welche zu der Regierung in einem geschäftlichen Verhältnisse sich befinden, oder von Eisenbahnunternehmungen, welche vom Staate subventioniert werden, die Pensionäre der Krone, die Volksschullehrer und Klostergeistlichen (mit Ausnahme der Prämonstratenser, Cisterzienser, Benediktiner und Piaristen).

Naturalisierte Staatsbürger können in der Regel erst 10 Jahre nach der Aufnahme in den Staatsverband Mitglieder des Reichstags werden.

Der Reichstag wird alljährlich vom Könige nach Budapest einberufen. Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten der Magnatentafel werden vom Könige ernannt, der Präsident und die beiden Vizepräsidenten der Repräsentantentafel werden von dieser selbst berufen. Die Sprache des Reichstags ist die ungarische; nur die Vertreter von Kroatien und Slavonien können auch die kroatische Sprache gebrauchen.

Dem Reichstage ist das Ministerium verantwortlich. Auf Veretzung eines Ministers in den Anlagestand erkennt die Repräsentantentafel; das Richteramt übt ein von und aus der Magnatentafel gewähltes Gericht aus.

Der kroatisch-slavonische Landtag, welcher hinsichtlich der in der Autonomie der Königreiche Kroatien und Slavonien fallenden Gesetzgebung kompetent ist, besteht aus 90 in ebenso vielen Wahlbezirken gewählten Abgeordneten und aus Mitgliedern mit Virilstimmen, deren Anzahl aber die Hälfte der Zahl der ersteren nicht überschreiten darf.

Mitglieder mit Virilstimmen sind: der Erzbischof von Agram und der Patriarch von Karlowitz, die Diözesanbischöfe der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche, der Agramer Großprobst (Prior Auranae), die Obergespäne, der Comes von Turropolje, die männlichen Mitglieder jener 2 fürstlichen, 13 gräflichen und 7 freiherrlichen Familien (Magnaten), welchen die Virilstimme auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1891 zufließt; diese Magnaten müssen jedoch das 24. Lebensjahr vollendet haben, der kroatischen Sprache kundig sein und von ihren im Lande liegenden Gütern die Grund- und Gebäudesteuer im jährlichen Betrage von mindestens 1000 fl. entrichten.

Die Wahlen der Abgeordneten finden in den 21 städtischen Wahlbezirken direkt, in den übrigen 69 Wahlbezirken theils direkt, theils indirekt statt. Im allgemeinen ist das Wahlrecht von dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde des Landes abhängig. Weiterz wird das direkte Wahlrecht ausgeübt: 1) von jenen, welche an direkten Steuern als Eigentümer von Liegenschaften in den Städten mindestens 15 fl., auf dem Lande 30 fl. (in 17 Wahlbezirken 15 fl.), oder als Gewerbetreibende, Kaufleute, Schiffseigentümer, Zeitungsredakteure und Privatbeamte in den Städten wenigstens 15 fl., auf dem Lande 30 fl. (in 17 Wahlbezirken 20 fl.) zahlen; 2) von den Geistlichen, Klostervorstehern, öffentlichen Beamten, Professoren und Lehrern, pensionierten Offizieren, Advokaten, königl. Notaren, Doktoren und anderen von Hochschulen diplomierten Personen, den Mitgliedern der südslavischen Akademie, Ärzten, autorisierten Ingenieuren und Schiffskapitänen. Indirekt hängt das Wahlrecht mit einem Steuerzensus von mindestens 5 fl., für die Grundbesitzer in 17 Wahlbezirken mit einem Steuerzensus von wenigstens 3 fl. zusammen. Jeder Wähler, der Schreibenskundig ist, kann zum Abgeordneten gewählt werden. Aktive Militärpersonen (ohne die Beamten) sind weder wahlberechtigt noch wählbar; auch haben die Richter, sowie die Verwaltungsbeamten bei den Komitats- und Bezirksbehörden eine mit dem Mandate eines Landtagsabgeordneten unvereinbare Stellung. Ausgeschlossen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, sowie des Virilstimmrechts sind jene, die sich unter Kuratel oder im Konkurse befinden, in Untersuchung stehen, oder wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Delikts verurteilt worden sind.

Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt (Ges. v. 24. April 1887). Der Landtag wird alljährlich nach Agram einberufen; er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Durch ein Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 sind den Staatsbürgern in den im Reichsrathe vertretenen Ländern gewährleistet: Gleichheit vor dem Gesetze, persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit des Hausrechts (im speziellen geregelt durch zwei Gesetze v. 27. Oktbr. 1862), Freizügigkeit der Person und des Vermögens, freie Wahl des Aufenthaltsorts und Freiheit der Auswanderung, freie Wahl von Beruf und Erwerb, Freiheit zum Erwerbe und Besitze des Eigentums, Unverletzlichkeit desselben, Freiheit des Grundeigentums von Unterthänigkeit und Hörigkeit, Freiheit der Meinungsäußerung (Pressefreiheit, beruhend auf den Gesetzen v. 17. Dez. 1862

und 15. Oktbr. 1868), Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Lehr- und Lernfreiheit, Petitionsrecht, Versammlungsrecht (Gesetz v. 15. Novbr. 1867), Vereinsrecht (Gesetz v. 15. Novbr. 1867), Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Gesetz v. 6. April 1870), Gleichberechtigung aller Volksstämme und landesüblichen Sprachen.

Auch in den ungarischen Ländern sind die Staatsbürger gleich vor dem Gesetze und genießen dieselben die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte; die Pressfreiheit beruht in Ungarn auf dem XVIII. Gesetzartikel v. 1847/48, in Kroatien-Slavonien auf der Pressordnung v. 17. Mai 1875; Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind ebenfalls anerkannt zc. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten ist durch den XLVI. ung. Gesetzartikel vom Jahre 1868 garantiert.

Alle Staatsbürger haben in beiden Reichshälften gleiche Pflichten; insbesondere sind sie gleichmäßig steuer- und wehrpflichtig.

Gemeinde- und Bezirksverfassung in den im Reichsrate vertretenen Ländern. Die Gemeindeverfassung beruht auf dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 und auf den Gemeindeordnungen der verschiedenen Länder, die in den Jahren 1863 bis 1866 erlassen wurden, neben welchen noch die Landeshauptstädte (mit Ausnahme von Párenzo, Bregenz und Zara) und 19 andere Städte besondere Gemeindestatuten und 30 galizische Städte eine gemeinsame Gemeindeordnung besitzen. In jeder Gemeinde bestehen ein Gemeindeausschuß (in den Städten auch „Gemeinderat, Stadtrat, Stadtverordnetenkollegium“ genannt) als beschließende und überwachende Vertretung und ein Gemeindevorstand als verwaltendes und vollziehendes Organ in allen Angelegenheiten der Gemeinde. In Wien ist neben dem Gemeinderate der „Stadtrat“ mit der Beschlußfassung in bestimmten Geschäften betraut und werden jene Angelegenheiten, welche zunächst die Interessen der 19 Bezirke, in welche die Reichshauptstadt eingeteilt wird, betreffen, von den „Bezirksausschüssen“ besorgt (Gemeindestatut f. Wien v. 19. Dezbr. 1890). Auch in Triest sind gewisse Gegenstände der eigentlichen Gemeindevertretung dem dortigen Stadtrate entrückt und der von ihm gewählten „Municipalbelegung“ überwiesen (Verf.-Ges. v. 12. April 1850). Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden von den Wahlberechtigten auf 3 (in Wien und Galizien auf 6) Jahre gewählt. Das aktive Wahlrecht genießen alle jene Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und eine direkte Steuer entrichten, ferner die Seelsorger, öffentlichen Beamten, Professoren und Lehrer, Doktoren u. s. w. Die Wahlberechtigung von Frauen wird durch ihre Ehegatten oder durch Bevollmächtigte, von nicht eigenberechtigten Personen oder Korporationen durch deren Vertreter ausgeübt; nur in Wien und einigen anderen Städten ist eine solche Vertretung nicht zulässig und sind Frauen, Minderjährige zc. von der Wahlberechtigung ausgenommen. Die Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das 24., in Wien und anderen Städten das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zum Besuche der Wahl des Gemeindeausschusses werden nach der Höhe des von den Wahlberechtigten entrichteten Steuerbetrags in der Regel 2—3 Wahlkörper gebildet.

Der Gemeindevorstand, welcher aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und aus mindestens 2 anderen Mitgliedern besteht, wird vom Gemeindeausschusse gewöhnlich auf 3 Jahre gewählt; in den Städten mit Gemeindestatuten tritt an seine Stelle eine Körperschaft („Magistrat, Bürgermeisteramt zc.“), die entweder bloß aus Beamten, oder teils aus Mitgliedern des Ausschusses, teils aus Beamten zusammengesetzt ist. In Wien werden der Bürgermeister auf 6, die beiden Vizebürgermeister auf 3, die Mitglieder des Stadtrats auf 6 Jahre und zwar vom Gemeinderate aus seiner Mitte, die Mitglieder der Bezirksausschüsse auf 6 Jahre von den Wählern der betreffenden Bezirke und die an ihrer Spitze stehenden Bezirksvorsteher aus der Mitte der Bezirksausschüsse ebenfalls auf 6 Jahre gewählt. Auch

bestehen in den 19 Bezirken der Reichshauptstadt magistratische Bezirksämter für die Besorgung von Administrativgeschäften.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein doppelter: der selbständige, der alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde berührt und in welchem sie nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, und der übertragene (vom Gemeindevorsteher, in Wien unter Verantwortlichkeit des Bürgermeisters vom Magistrate und seinen Bezirksämtern allein besorgt), welcher in der Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der Staatsverwaltung besteht.

In Galizien und der Bukowina ist der vormalig herrschaftliche Grundbesitz von dem Gemeindeverbande gesondert und als Gutsgebiet mit den Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde konstituiert.

Bezirksvertretungen sind in Steiermark (Gesetz v. 14. Juni 1866), Böhmen (Ges. v. 25. Juli 1864) und Galizien (Ges. v. 12. Aug. 1866) zwischen die Gemeinde und den Landtag zu dem Zwecke eingefügt, um über alle inneren, die gemeinsamen Interessen der ihnen zugewiesenen Gebiete betreffenden Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen¹⁾. Sie sind gebildet aus den Vertretern: 1) des großen Grundbesitzes (in Böhmen des land- und lehntäflichen, in Galizien des landtäflichen Grundbesitzes), 2) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, 3) der Städte und Märkte (in Galizien der Stadtgemeinden), 4) der Landgemeinden. Das Wahlrecht ist in der ersten und zweiten Gruppe von einem Steuerzensus von mindestens 100 fl. in Böhmen und Galizien, von mindestens 60 fl. in Steiermark abhängig, und wird in den Städten und Märkten von den Mitgliedern der Gemeindevertretungen, in den Landgemeinden von den Gemeindevorstehern und den Abgeordneten der Gemeindeausschüsse (in Galizien auch von den landtäflichen Gutsbesitzern mit einer Steuerzahlung von weniger als 100 fl.) ausgeübt. Wählbar in die Bezirksvertretungen sind alle österreichischen Staatsbürger vom zurückgelegten 24. Lebensjahre an, welche in den Gruppen der Großgrundbesitzer oder der genannten Höchstbesteuerten wahlberechtigt sind, oder welche in den Gemeindeausschüssen berufen werden können, wozu noch in Galizien die Vorsteher der Gutsgebiete und jene treten, die überhaupt eine direkte Steuer entrichten. Vom Bezirksverbande sind die Städte Graz, Prag, Reichenberg, Lemberg und Krakau ausgenommen. Die Wahlperiode dauert in Steiermark und Böhmen 3, in Galizien (zufolge Ges. v. 2. Jan. 1884) 6 Jahre. Für dieselbe Zeit wird von der Bezirksvertretung der Bezirksausschuß, als das verwaltende Organ in den Bezirksangelegenheiten, gewählt. — Bezirksvertretungsgebiete giebt es in Steiermark 64, in Böhmen 109 und in Galizien 74.

Gemeinde- und Municipalverfassung in den ungarischen Ländern. In Ungarn unterscheidet man zwischen Gemeinden (Städten mit geregelten Magistraten, großen und kleinen Gemeinden) und Municipien, welche letzteren als Gemeinden höherer Ordnung zu betrachten sind. Die Verfassung der Municipien gründet sich auf dem XXI. Gesetzartikel v. J. 1886, jene der Gemeinden auf dem XXII. Gesetzartikel desselben Jahres; für die Hauptstadt Budapest gilt der XXXVI. Gesetzartikel v. J. 1872.

Gemeindewähler ist jeder 20jährige Gemeindebewohner, der seit 2 Jahren eine direkte Staatssteuer zahlt; die großjährigen Wahlberechtigten und in den Städten die zur Reichstagsabgeordnetenwahl befugten Personen können zu Gemeindevertretern gewählt werden. In jeder Gemeinde bestehen ein Vertretungskörper (gebildet zur einen Hälfte aus den auf 6 Jahre Gewählten, zur anderen Hälfte aus den

¹⁾ In Tirol sind die auf Grund des Gesetzes v. 29. Novbr. 1868 zu errichtenden Bezirksvertretungen noch nicht in das Leben gerufen worden. — Die Aktivierung des Gesetzes vom 15. Novbr. 1863 über die Bezirksvertretungen in Schlesien wurde bis zur Revision desselben verschoben.

Höchstbesteuerten) und ein Vorstand (in den Städten der Magistrat), dessen Mitglieder, mit Ausnahme der auf Lebenszeit ernannten Notare, Ärzte, Manipulationsbeamten und städtischen Polizeihauptleute, in den Städten von dem Vertretungskörper auf 6, auf dem Lande von der Wählerkommunität auf 3 Jahre berufen werden.

Selbständige Munizipien (Jurisdiktionen) sind die Komitate¹⁾ und die mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte (königl. Freistädte). Die Munizipien üben das Selbstverwaltungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten aus, vermitteln die Staatsverwaltung und dürfen sich mit sonstigen Gegenständen von öffentlichem Interesse und sogar mit Landesangelegenheiten beschäftigen. Jedes Munizipium wird von einem Munizipalausschusse vertreten, der zur einen Hälfte aus den Höchstbesteuerten, zur anderen aus Mitgliedern, die auf 10 Jahre gewählt werden, zusammengesetzt ist. In Budapest wird die eine Hälfte der Ausschußmitglieder aus der Mitte der die meiste direkte Staatssteuer zahlenden 1200 Wähler, die andere Hälfte aus der Mitte der gesamten Wähler auf 6 Jahre berufen. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Einwohner des Munizipiums, die zum Reichstag wahlberechtigt und in Budapest des Lesens und Schreibens kundig sind; dieselben können auch in Budapest unbedingt, in den anderen Munizipien dann zu Ausschußmitgliedern gewählt werden, wenn sie das 24. Lebensjahr vollendet haben und gleichfalls des Lesens und Schreibens mächtig sind. Der Munizipalausschuß tritt, unter dem Voritze des Obergespan (in Budapest des Oberbürgermeisters), in der Generalversammlung zusammen, an welcher auch die Beamten des Munizipiums und die Bürgermeister der mit geregelten Magistraten versehenen Städte (die oberen Beamten und der Vorstand des Staatsbauamts mit Stimmrecht) teilnehmen. Mit der Verwaltung ist der gewählte Beamtenkörper betraut.

In Kroatien und Slavonien ist die Komitatsverfassung durch das Gesetz vom 5. Febr. 1886, die Verfassung der Städte durch das Gesetz vom 28. Jan. 1881 (abgeändert am 5. Febr. 1886) und jene der Landgemeinden durch den XVI. kroat.-slav. Gesetzart. 1870 normiert. In jedem Komitate besteht eine Komitatsversammlung (Komitats-Skupstina), welche, unter dem Voritze des Obergespan, zur einen Hälfte aus den Höchstbesteuerten, zur anderen aus auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern gebildet ist; hierbei genießen jene das aktive und passive Wahlrecht, welche für den Landtag wahlberechtigt sind. In diese Versammlung entsenden auch die städtischen Munizipien (mit Ausnahme von Agram und Essek) Delegierte und haben in derselben außerdem die höheren Komitatsbeamten Sitz und Stimme. Die Vertretung in der Gemeinde ist der Gemeindevorstand (Gemeinderat in den Städten), das Verwaltungsorgan in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeinderichter. Die Wahlen in den Landgemeinden gelten für 3 Jahre, jene der Vertretungen und der Bürgermeister in den Städten auf 4 Jahre; die städtischen Beamten jedoch werden auf Lebenszeit ernannt.

Verhältnis des Staats zu den Religionsgesellschaften. In den im Reichsrate vertretenen Ländern ist dieses Verhältnis durch das Staatsgrundgesetz v. 21. Dezbr. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und durch die drei konfessionellen Gesetze v. 25. Mai 1868 (betreffend das Eherecht, das Verhältnis der Schule zur Kirche und die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger) reguliert. Das leitende Prinzip ist hierbei die Religionsfreiheit, d. i. die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, unter Wahrung der dem Landesherrn aus

1) Durch den XII. Gesetzartikel vom Jahre 1876 verlor der siebenbürgische Königsboden (fundus regius) oder das Sachsenland seine autonome Stellung als Munizipium und wurde der Wirkungskreis seiner Vertretung, der Sachsenuniversität, auf die Verfügung über das, nur zu kulturellen Zwecken zu verwendende Universitätsvermögen, sowie auf die Kontrolle über die von ihr manipulierten Fundationen beschränkt. Die Sachsenuniversität ist unter dem Voritze des „Comes“, welchen Titel der Obergespan des Hermannstädter Komitats führt, aus 20 auf 3 Jahre gewählten Deputierten und dem Universitätssekretär gebildet.

dem Besitze der Kirchenhoheit zukommenden Rechte. Es ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und damit zusammenhängend die Unabhängigkeit des Gewisses der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse, durch welches jedoch den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen darf. Es ist ferner den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften (d. i. der römisch-katholischen Kirche in ihren drei Riten, der altkatholischen Kirche, der griechisch-orientalischen Kirche, der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, der evangelischen oder Herrnhuter-Brüderkirche, der gregorianisch-armenischen Kirche und der israelitischen Religionsgenossenschaft), die übrigens den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind, das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten und der ungestörte Besitz ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds garantiert, und den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung gestattet. Übrigens wird den letzteren von dem Kultusminister die Anerkennung dann erteilt, wenn ihre Verfassung nichts Gesezwidriges oder sittlich Anstößiges enthält und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist (Gesetz v. 20. Mai. 1874). — Die äußeren Rechtsverhältnisse der röm.-katholischen Kirche sind durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 geregelt, wonach die Bischöfe verpflichtet sind, ihre Erlässe zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzuteilen. — Durch das Gesetz vom 21. März 1890 erfolgte die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft.

In den Ländern der ungarischen Krone ist hinsichtlich aller gesetzlich anerkannten Religionen ohne Unterschied vollkommene Gleichheit und Reziprozität festgestellt (XX. ung. Gesetzart. v. 1847/8). Die gesetzlich anerkannten Religionen sind: die römisch-katholische Kirche der drei Riten, die evangelische Kirche beider Konfessionen (XXVI. ung. Gesetzart. 1790/1), die griechisch-orientalische Kirche (XXVII. ung. Gesetzart. 1790/1), die gregorianisch-armenische und die unitarische Kirche, die israelitische Religionsgenossenschaft (XVII. ung. Gesetzart. 1865/7 und kroat.-slav. Gesetz v. 21. Okt. 1873). — Die selbständige Verwaltung und Erledigung seiner Angelegenheiten ist jedem Kultus zugesprochen. — Das Placetum regium wurde durch die königl. Verordnung vom 9. August 1870 wiederhergestellt.

Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung. Die Staatsverwaltung geht vom Kaiser und König aus und wird in dessen Namen von den Ministerien und den denselben untergeordneten Behörden ausgeübt. Zum unmittelbaren Dienste des Landesfürsten sind die Kabinetts- und die Militärkanzlei Sr. Majestät, die erstere für die Zivil-, die letztere für die Militärangelegenheiten bestimmt. — Die Minister eines jeden der beiden Staatsgebiete treten, unter dem Voritze des Monarchen oder des Ministerpräsidenten, im Ministerrate oder im Gesamtministerium zusammen, um in demselben alle Angelegenheiten zu beraten, welche sich auf das Gesamtinteresse des betreffenden Staatsgebiets beziehen und nicht als vereinzelte Maßregeln in das Ressort eines einzelnen Ministeriums gehören; insbesondere werden in demselben Gesekentwürfe, bevor sie zur verfassungsmäßigen Behandlung vor die Volksvertretung gelangen, der Beratung unterzogen.

Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten. Für die Verwaltung der den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten (S. 30) bestehen drei gemeinsame Ministerien mit dem Sitze in Wien (Allerh. Entschl. v. 24. Dez. 1867). Diese sind: das kaiserl. und königl. Ministerium des kaiserlichen

Hauses und des Außern, das k. u. k. gemeinsame oder Reichskriegsministerium und das k. u. k. gemeinsame oder Reichsfinanzministerium.

In die Kompetenz des erstgenannten Ministeriums fallen die auf die staatsrechtliche Stellung der Dynastie bezugnehmenden Geschäfte und alle auswärtigen Angelegenheiten (inkl. Konsulatswesen). Ihm sind die k. u. k. Gesandtschaften und Konsulatsbehörden in fremden Staaten, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und die orientalische Akademie in Wien untergeordnet. — Seitens der österr.-ungar. Monarchie sind bei auswärtigen Mächten akkreditiert: 7 Botschafter, 16 außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, 2 Ministerresidenten und 3 diplomatische Agenten (zugleich Generalkonsuln 1. Klasse); ferner werden gezählt: 44 Generalkonsulate, 150 Konsulate, 120 Vizekonsulate, 153 Konsularagentien.

Das Reichskriegsministerium ist die oberste Behörde für die Verwaltung des Kriegswesens, aber mit Ausschluß der den beiden Landesverteidigungsministerien überwiesenen Geschäfte. Für die Kriegsmarine ist in demselben eine besondere Sektion errichtet, deren Chef als Befehlshaber der Flotte fungiert und als Stellvertreter des Reichskriegsministers selbständig entscheidet. Als Hilfsorgane sind diesem Ministerium zugeteilt: der Chef des Generalstabs, die Generalinspektoren für Infanterie, Artillerie, Genie, Kavallerie, Train, Remontierung und der Sanitätsstruppenkommandant. Einem (selbständigen) Generalinspektor des Heeres ist die Inspektion der gesamten Armee in Bezug auf deren Ausbildung und Manövrierfähigkeit und die Leitung von größeren Truppenübungen übertragen. Dem Kriegsministerium sind untergeordnet: das apostolische Sekretariat, das technische und administrative Militärkomitee, das Militärsanitätskomitee u., die Militärterritorialkommanden; der Marineektion unterstehen das Hafenadmiralat in Pola und das Seebezirkskommando in Triest.

Die Monarchie ist für den militärischen und administrativen Dienst des Heeres in 15 Militärterritorialbezirke und zwar in 14 Korpsbezirke und 1 Militärkommandobezirk, eingeteilt¹⁾; in jedem Korpsbezirke ist ein Korpskommando, in dem Militärkommandobezirke ein Militärkommando die leitende Militärterritorialbehörde (Verf. Entschl. v. 30. Nov. 1882 u. 15. Juli 1890). Diese Kommanden sind:

I.	Korpskommando	in Krakau, für Westgalizien, Schlesien und Nordmähren,
II.	"	" Wien, für Niederösterreich und Südmähren,
III.	"	" Graz, für Steiermark, Kärnten, Krain und das österr.-illyr. Küstenland,
IV.	"	" Budapest
V.	"	" Preßburg
VI.	"	" Kaschau
VII.	"	" Temesvár
VIII.	"	" Prag
IX.	"	" Josephstadt
X.	"	" Przemyśl, für Mittelgalizien,
XI.	"	" Lemberg, für Ostgalizien und die Bukowina,
XII.	"	" Hermannstadt, für Ungarn,
XIII.	"	" Agram, für Kroatien-Slavonien und Fiume,
XIV.	"	" Innsbruck, für Tirol und Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg,
		Militärkommando in Zara, für Dalmatien.

Für die Besorgung der Ergänzungs- und Evidenzangelegenheiten sind diesen Territorialkommanden für das Heer 105 und für die Kriegsmarine 3 Ergänzungsbezirkskommanden untergeordnet.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf Strafsachen beschränkt und wird ausgeübt in der III. Instanz durch den obersten Militärgerichtshof, in der II. Instanz durch das Militärobergericht in Wien, in der I. Instanz durch die Garnisonsgerichte,

¹⁾ Die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina nebst Novi-Bazar bilden einen eigenen Korpsbezirk, mit dem Sitz des XV. Korpskommando in Sarajewo.

das Marinegericht in Pola und durch Flaggenreichte (für die Flotte), ferner im Kriege durch die Divisionsgerichte und die Militärgerichte bei den Armeegeneral-Commanden¹⁾.

Das Reichsfinanzministerium besorgt die gemeinsamen Finanzsachen und die Verwaltung der in Geldscheinen bestehenden gemeinsamen schwebenden Staatsschuld. Ihm untersteht die Reichszentralkasse.

Die Rechnungskontrolle über die Geldgebarung der gemeinsamen Ministerien fällt in das Ressort des k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofes in Wien (Allerh. Entschl. v. 9. April 1868).

Staatsverwaltung in den im Reichsrath vertretenen Ländern. Dieselbe wird in der obersten Instanz von 7 k. k. Ministerien in Wien wahrgenommen. Diese sind: die Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, für Handel, für Ackerbau, für Landesverteidigung, für die Justiz und für die Finanzen.

Das k. k. Ministerium des Innern (wieder errichtet mit Allerh. Entschl. v. 2. März 1867) ist mit der Verwaltung der eigentlichen inneren Angelegenheiten betraut, nämlich mit jenen Verwaltungssachen, die nicht ausdrücklich dem Ressort eines anderen Ministeriums zugewiesen sind (Verfassungs-, Gemeinde-, Adelssachen, Sanitäts- und Armenwesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, Grundentlastung, Volkszählung, Staatsbürger- und Heimatsrecht, Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen, Straßen-, Wasser- und Hochbau, Expropriation, Sicherheitspolizei u. s. w.). Demselben sind der oberste Sanitätsrat, der Versicherungsbeirat, die Wiener Stadterweiterungs- und die Donauregulierungs-Kommission beigegeben, das Redaktionsbureau des Reichsgesetzblattes und die politischen Behörden untergeordnet.

Vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht (wieder errichtet mit Allerh. Entschl. v. 2. März 1867) ressortieren die obersten geistlichen Behörden, die Hochschulen und höheren Lehranstalten, die zur Leitung und Beaufsichtigung der Mittel- und Volksschulen auf Grund des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1868 und verschiedener Landesgesetze berufenen Schulbehörden, die Staatsprüfungskommissionen, ferner die statistische Zentralkommission, die Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, das österr. Museum für Kunst und Industrie, die geologische Reichsanstalt, die Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, alle zu Wien, die Akademien der Wissenschaften in Wien, Prag und Krakau. Die Schulbehörden sind: in jedem Lande ein Landeschulrat, die Bezirkschulräte (direkte Aufsichtsbehörden für die Mittelschulen) in den, in der Regel mit den politischen Bezirken zusammenfallenden Schulbezirken und die Ortschaftschulräte in den Schulgemeinden. Für das gewerbliche Bildungswesen steht dem Unterrichtsministerium eine Zentralkommission als Beirat zur Seite.

Von dem k. k. Handelsministerium (errichtet durch die Allerh. Entschl. v. 10. April 1861) werden die Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schifffahrt, sowie der Kommunikationsanstalten (Eisenbahnen, Posten und Telegraphen) verwaltet; in demselben ist ein statistisches Departement errichtet. Unter dem Voritze des Handelsministers tritt der „Staatsbahnrat“ zusammen, um in wichtigen, die Interessen des Handels, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahnverkehrswesens sein Gutachten abzugeben (Min. Verordn. v. 23. Juni 1884 u. 15. Dezbr. 1891). Als Exekutivorgan des Handelsministers ist die „Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen“ bestellt, die

¹⁾ Die im Landwehrverbande stehenden Personen unterliegen in Militärstrafsachen der Militärgerichtsbarkeit, welche in Österreich in III. und II. Instanz von den Gerichten des Heeres, in I. Instanz von den Landwehrgerichten, im ungarischen Staatsgebiete in allen Instanzen von eigenen Landwehrgerichten ausgeübt wird.

unabhängig von den Eisenbahngesellschaften des Handelsministeriums fungiert. Als Hilfsorgane sind diesem Ministerium zugewiesen die Permanenzkommission für die Handelswerte und die Normaltarifungskommission. Ferner sind genanntem Ministerium untergeordnet: die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen (für die staatliche Obergericht und Kontrolle über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen und zugleich technisches Fachorgan des Ministeriums), das Postsparkassenamt, beide in Wien; die Seebehörde in Triest (mit 8 Hafen- und Seefahrtskapitanen und 17 Deputationen); die 10 Post- und Telegraphendirektionen, als Landesbehörden für das Post- und Telegraphenwesen mit den Postämtern und Telegraphenstationen; die 29 Handels- und Gewerbekammern, endlich mittelbar durch die Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen die 9 k. k. Eisenbahnbetriebsdirektionen (in Wien, Linz, Villach, Triest, Innsbruck, Prag, Pilsen, Lemberg und Krakau, mit den 53 Bahnbetriebsämtern u. s. w.), durch die politischen Landesbehörden die 15 Gewerbeinspektoren (zu Wien, W.-Neustadt, Linz, Graz, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Prag, Reichenberg, Pilsen, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg) und die 10 Nischinspektoren mit den 367 Nischämtern (die ersteren zu Wien, Linz, Graz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Czernowitz und Zara).

Organismus der Post- und Telegraphenbehörden¹⁾:

Länder	Post- u. Telegraphen- direktionen	Postanstalten	Staats- Telegraphen- stationen
Oesterreich unter der Enns	Wien	619	335
ob „ “ und Salzburg	Linz	433	136
Steiermark u. Kärnten	Graz	503	207
Krain u. ilhr. Küstenland	Triest	283	109
Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	359	118
Böhmen	Prag	1141	500
Mähren u. Schlesien	Brünn	587	220
Galizien	Lemberg	625	232
Rusowina	Cernowitz	79	35
Dalmatien	Zara	115	72
	Zusammen	4744	1964

Das k. k. Ackerbauministerium (errichtet mit Allerh. Entschl. v. 30. Dezb. 1867) ist kompetent für die Verwaltung der Landeskultur, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und des Bergwesens, der Wasserrechtssachen, ferner der Domänen, Forste und Montanwerke des Staats (mit Ausschluß der Salinen), der Religions- und Studienfondsgüter. Ihm ist die Centralpferdezuchtkommission beigegeben und sind untergeordnet die 4 Berghauptmannschaften (zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues, zu Wien, Klagenfurt, Prag und Krakau, mit 28 Revierbergämtern), die Behörden für die ärarischen Berg- und Hüttenwerke (die Bergdirektionen in Udria, Brüx und Przibram und die 8 Berg- und Hüttenverwaltungen), die Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion zu Wien, die 6 Forst- und Domänendirektionen (zu Wien, Gmunden, Salzburg, Görz, Innsbruck und Lemberg, mit 162 Forst- und Domänenverwaltungen), die Landeskulturräte für Oberösterreich, Istrien, Tirol, Böhmen und Dalmatien (vgl. S. 6), die Landeskommissionen in Pferdezuchtangelegenheiten, die land- und forstwirtschaftlichen und montanistischen Lehranstalten, endlich die den politischen Landesbehörden zur Unterstützung in der staatlichen Forstaufsicht beigegebenen Landesforstinspektoren.

Das k. k. Landesverteidigungsministerium (errichtet mit Allerh. Entschl. v. 30. Dez. 1867) erstreckt seine Thätigkeit auf alle die Wehrpflicht, Heeresergänzung, Rekrutierung, Verpflegung und Einquartierung der Truppen bezugnehmenden Anzeigen,

1) Die Anzahl der Postanstalten (Postämter, Postexpeditionen, Poststationen) und der Staats-Telegraphenstationen bezieht sich auf den Stand vom 1. Januar 1891.

auf die Angelegenheiten der Landwehr, des Landsturms und der Gendarmerie. Kein militärische Verfügungen stehen dem Landwehroberkommando zu. Als Territorialbehörden für die Landwehr und den Landsturm sind bestellt die 8 Landwehrkommanden in Wien, Graz, Prag, Josephstadt, Brünn, Lemberg, Krakau und Zara, die (administrative) Landesverteidigungsobehörde und das Landesverteidigungskommando in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg¹⁾. Die Stands- und Evidenzführung der Landwehrruppen ist den 82 Landwehr- und den 10 tirol.-vorarlbg. Landeseschützen-Evidenthaltungen zugewiesen, welche gleichzeitig in der Regel als Landsturm-Bezirkskommanden fungieren.

Alle in den einzelnen Ländern vorkommenden Geschäfte, welche in oberster Linie in dem Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Kultus und Unterrichts, der Landesverteidigung, des Ackerbaus (mit Ausnahme des Bergwesens und der Staatsgüter) und teilweise auch des Handels (betr. Handel und Gewerbe) gelegen sind, gehören in den Bereich der politischen Verwaltung. Diese wurde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, welches teilweise durch das Gesetz vom 15. April 1873 abgeändert wurde, reorganisiert.

An der Spitze der politischen Verwaltung befinden sich die Landeschefs (Statthalter oder Landespräsidenten), unter deren Leitung die politischen Landesbehörden (k. k. Statthaltereien oder Landesregierungen) stehen, welche mit der oberen politischen Verwaltung in den verschiedenen Ländern betraut sind. Die Landeschefs mit den politischen Landesbehörden sind den vorgenannten Ministerien unmittelbar untergeordnet, jedoch unter die Disziplinargewalt des Ministeriums des Innern gestellt. Dem Landeschef obliegt die Repräsentation des Landesfürsten und die Vertretung der kaiserl. Regierung; er fungiert als Präsident der Finanzlandesbehörde und des Landeschulrats, ferner in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten als Vorsitzender der für die Hauptstädte dieser Länder eingesetzten besonderen Bauoberbehörden, welche zur Durchführung der Bauordnung in der zweiten Instanz berufen sind²⁾. Jeder Statthaltereie oder Landesregierung ist als begutachtendes und beratendes Organ ein Landessanitätsrat beigegeben. Zur Erleichterung des Geschäftsganges besteht in Trient eine Statthaltereiabteilung, welcher, im Namen des Statthalters, rücksichtlich Südtirols jene Amtswirkksamkeit (doch unter Beschränkungen) überwiesen ist, die der Statthaltereie zukommt, und sind in Böhmen 13 Bezirkshauptmänner, in Galizien der Bezirkshauptmann in Krakau, dieser bezüglich des dortigen Stadtgebietes, mit der Besorgung gewisser Statthaltereigeschäfte (aber mit Ausschluß eines instanzmäßigen Entscheidungsrechts) beauftragt.

Jedes Land wird in politische Amtsbezirke eingeteilt, in welchen den Bezirkshauptmannschaften, als den ersten Instanzen, die Wahrnehmung der politischen Verwaltung obliegt. Die politischen Amtsbezirke (327) sind wieder in Baubezirke für den Staatsbaudienst und in Sanitätsbezirke für den öffentlichen Sanitätsdienst vereinigt und es sind in den ersteren Baubeamte, in den letzteren Bezirksärzte als Organe der politischen Behörden bestellt; für die Forstaufsicht ist den letzteren (abgesehen von den Landesforstinpektoren) das forsttechnische Personal in Forstinpektionsbezirken zugeteilt. Von dem Wirkungskreise der Bezirkshauptmannschaften sind die Städte mit eigenen Gemeindestatuten ausgenommen; hier sind deren Kommunalämter (Magistrate u.) mit der politischen Verwaltung, abgesehen von gewissen Angelegenheiten, die in einigen Städten (Wien, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg und Krakau) den landesfürstlichen Polizeidirektionen überwiesen sind³⁾, betraut und in dieser Beziehung den politischen Landesbehörden direkt unter-

1) Die Militärterritorialkommanden in den im Reichsrate vertretenen Ländern sind zugleich Landwehrkommanden und die Chefs der ersteren fungieren gleichzeitig als Landwehroberkommandanten. In derselben Weise findet eine Verbindung des Landesverteidigungskommandos in Innsbruck mit dem dortigen Korpskommando statt.

2) Diese Bauoberbehörden sind: die Baudeputation in Wien, der Bauamt in Salzburg und Graz, die Oberbaufunktion in Klagenfurt.

3) In denjenigen Landeshauptstädten, in welchen keine k. k. Polizeidirektionen errichtet sind, ist die Staatspolizei der Polizeiabteilung bei der polit. Landesbehörde vorbehalten.

geordnet. Übrigens haben die Gemeindevorsteher in allen Gemeinden bestimmte Geschäfte der staatlichen und sohin auch der politischen Verwaltung (im übertragenen Wirkungskreise) zu besorgen und die Ortspolizei zu handhaben.

Der gegenwärtige Organismus der politischen Behörden ist aus folgender Übersicht zu entnehmen:

Verwaltungsgebiet	Politische Landesbehörde	Bezirks- Hauptmann- schaften	Selbständ. Magistrate u.	Bau- u. Sanitäts- Bezirke	
Niederösterreich	Statthalterei Wien	17	3	5	13
Oberösterreich	„ Linz	12	2	4	12
Salzburg	Landesregierung Salzburg	4	1	3	4
Steiermark	Statthalterei Graz	20	4	7	20
Kärnten	Landesregierung Klagenfurt	7	1	7	7
Krain	„ Laibach	11	1	5	11
Osterr.-Illyrisches Küstenland	Statthalterei Triest	10	3	3	10
Tirol u. Vorarlberg	„ Innsbruck	24	4	6	22
Böhmen	„ Prag	89	2	29	47
Mähren	„ Brünn	31	6	8	25
Schlesien	Landesregierung Troppau	7	3	3	7
Galizien	Statthalterei Lemberg	74	2	23	74
Bukowina	Landesregierung Czernowitz	8	1	1	8
Dalmatien	Statthalterei Zara	13	—	8	13
Zusammen		327	33	112	273

Außerdem bestehen 10 selbständige Polizeikommissariate, ferner in Istrien 1 und in Dalmatien 5 politische Exposituren (Bezirkskommissariate).

Das k. k. Justizministerium hat die rein administrativen Geschäfte der Justiz wahrzunehmen. Unter seiner Oberaufsicht stehen die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Strafanstalten. — Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind: in der höchsten Instanz der k. k. oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien; in der II. Instanz die 9 Oberlandesgerichte; in der I. Instanz die 15 Landes- und die 53 Kreisgerichte, die bei diesen beiden Gerichtshöfen gebildeten Geschworenengerichte (für die mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, für alle politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen) und die 932 Bezirksgerichte (Einzelgerichte, worunter 93 städtisch-delegierte Bezirksgerichte). Gerichtsorganismus in den einzelnen Ländern:

Länder	Oberlandes= Gerichte	Landes= u. Kreisgerichte	Bezirks= Gerichte
Niederösterreich	Wien	5	87
Oberösterreich		4	46
Salzburg		1	20
Steiermark	Graz	3	66
Kärnten		1	28
Krain		2	30
Ost.-Illyr. Küstenland	Triest	3	30
Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	5	72
Böhmen	Prag	15	222
Mähren	Brünn	6	78
Schlesien		2	24
Westgalizien		6	68
Ostgalizien	Lemberg	9	113
Bukowina		2	16
Dalmatien		4	33
Zusammen		68	933

Außerdem bestehen besondere Gerichte, wie die Handelsgerichte in Wien, Prag und Triest, die Gefälls- und Militärgerichte u.

Zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zwischen Landesvertretungen und den obersten Regierungsbehörden und

zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder, sowie zur Entscheidung in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts ist das Reichsgericht in Wien eingesetzt (Grundgesetz vom 21. Dezbr. 1867). Neben demselben besteht der Verwaltungsgeschäftshof, um in allen Fällen zu erkennen, in welchen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Ges. v. 22. Oktbr. 1875).

Von dem k. k. Finanzministerium dependieren die Staatszentrakasse, das Ministerialzahlamt, die Staatsschuldendirektion mit der Staatsschuldenkasse, die Lotteriefällsdirektion, die Generaldirektion der Tabakregie, das Hauptmünzamt, das Generalprobieamt und das Hauptpunzierungsamt, die Direktionen in Diskontiergebäude-Angelegenheiten und der Hof- und Staatsdruckerei, alle in Wien, die 6 alpinen Salinenverwaltungen¹⁾ und die Finanzlandesbehörden, welche letzteren mit der Leitung sämtlicher Staatsfinanzsachen in den Ländern betraut sind und entweder Finanzlandesdirektionen (an den Statthalterstelen, mit Ausnahme von Linz und Triest) oder Finanzdirektionen (an den Sitzen der Landesregierungen, ferner in Linz und Triest) genannt werden.

Den Finanzlandesbehörden unterstehen: a) für die direkte Besteuerung: die Bezirkshauptmannschaften (Steuerbehörden I. Instanz, mit beigegebenen Obersteuereinspektoren und Steuerinspektoren) mit den untergeordneten Hauptsteuerämtern (84) und Steuerämtern (763), in den Landeshauptstädten die Steueradministrationen (16) und Steuerlokalcommissionen (7); die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern fällt in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden; — b) für die Angelegenheiten der indirekten Besteuerung und andere Finanzsachen: die 40 Finanzbezirksdirektionen in den Verwaltungsgebieten der Finanzlandesdirektionen, an Stelle dieser die Finanzoberinspektoren und Finanzinspektoren (16) in Oberösterreich, Salzburg, im österr.-illyrischen Küstenlande, in Schlesien und der Bukowina²⁾ (von welchen wieder 81 Haupt- und 304 Nebenzollämter³⁾, die Verzehrungssteuerämter, die Finanzwachabteilungen etc. abhängen), die Gebührenbemessungs- und Salzverschleißämter; — c) die staatlichen Landeskassen (für die Staatseinnahmen und Staatsausgaben in den einzelnen Ländern) und zwar die Landeshauptkassen in Wien, Prag und Lemberg, die Finanzlandeskassen in Linz, Graz, Triest, Innsbruck und Brünn, die Filiallandeskasse in Krakau, die Landeszollämter in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz und Zara; — d) die Finanzprokuren (Rechtsräte und Rechtsanwälte des Staats) in den Landeshauptstädten, mit Ausnahme von Troppau⁴⁾.

Für die Abschätzungsgeschäfte bei der Grundsteuer sind eine Zentralkommission (unter dem Vorstehe des Finanzministers), Landes- und Bezirkskommissionen gebildet (Gesetz v. 24. Mai 1869).

Der Organismus der Staatsbehörden für die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern in den einzelnen Ländern ist folgender:

Verwaltungsgebiet	Finanzlandesbehörden	Finanz- Bezirks- behörden	Steuer- Behörden I. Instanz	Zoll- Ämter	Steuer- Ämter
Niederösterreich . . .	Finanzlandesdirektion Wien	4	27	3	71
Oberösterreich	Finanzdirektion Linz	4	13	19	45
Salzburg	Finanzdirektion Salzburg	2	5	6	15
Steiermark	Finanzlandesdirektion Graz	3	21	3	63
Kärnten	Finanzdirektion Klagenfurt	—	8	4	28
Latus		13	74	35	222

1) Die Salinenverwaltungen in Galizien (11), in der Bukowina (1) und Dalmatien (1) unterstehen zunächst den Finanzlandesbehörden.

2) In Kärnten u. Krain werden die Geschäfte der Finanzbezirksdirektion von der Finanzdirektion besorgt.

3) Die Hauptzollämter in Wien, Prag und Bodenbach unterstehen unmittelbar der Finanzlandesdirektion.

4) Die Finanzprokuratorat zu Brünn erstreckt ihren Wirkungskreis auf Mähren und Schlesien.

Verwaltungsgebiet	Finanzlandesbehörden	Transport	Finanz- Verkehrs- behörden	Steuer- behörden I. Instanz	Geld- ämter	Steuer- ämter
Krain	Finanzdirektion Laibach	13	—	74	35	222
Ill. Krüstenland	Finanzdirektion Triest	4	4	12	1	30
Tirol u. Vorarlberg	Finanzlandesdirektion Innsbruck	4	10	11	58	28
Böhmen	Finanzlandesdirektion Prag	10	4	25	57	72
Mähren	Finanzlandesdirektion Brünn	4	3	90	93	215
Schlesien	Finanzdirektion Troppau	3	12	32	4	77
Galizien	Finanzlandesdirektion Lemberg	12	8	26	23	23
Bukowina	Finanzdirektion Czernowitz	3	76	33	134	13
Dalmatien	Finanzlandesdirektion Zara	3	13	68	33	33
Zusammen			56	350	385	847

Einer selbständigen, von den Ministerien unabhängigen und ihnen gleichgestellten Zentralbehörde, dem k. k. obersten Rechnungshofe in Wien ist die gesamte Staatsrechnungskontrolle übertragen (kaiserl. Verordn. v. 21. Nov. 1866).

Staatsverwaltung in den Ländern der ungarischen Krone. Nach dem ungarischen Staatsrechte soll der Palatin als Stellvertreter oder Statthalter des Königs fungieren; diese Stelle ist aber derzeit nicht besetzt, auch ist die Wahl des Palatins nach dem VII. Gesetzartikel 1865/67 für so lange aufgeschoben, bis der Wirkungsbereich desselben durch ein Gesetz neu geregelt sein wird. Mit Allerh. Reskripte vom 17. Febr. 1867 wurden die durch den III. Ges.-Art. 1847/48 geschaffenen königl. ungarischen Ministerien restauriert; diese sind gegenwärtig folgende 9: für das Innere, für Kultus und Unterricht, für Handel, für Ackerbau, für die Landesverteidigung, für die Justiz, für die Finanzen, das kroatisch-slavonische Ministerium, alle mit dem Sitze in Budapest, und das Ministerium am Allerhöchsten Hoflager Sr. Majestät in Wien. Letzteres ist ein Vermittlungsglied zwischen Sr. Majestät und der ungarischen Regierung, zwischen den österreichischen und ungarischen Ministerien; auch gehören in seine Kompetenz verschiedene Gnaden-sachen. — Zur Kontrollierung der Staatseinnahmen und Ausgaben, der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschuld ist der königl. Staatsrechnungshof errichtet (XVIII. Ges.-Art. 1870 und LXVI. Ges.-Art. 1880).

Das k. ung. Ministerium des Innern ist die oberste Behörde für die eigentliche innere (politische) Verwaltung in Ungarn mit Fiume (inkl. Sicherheits-polizei); ihm sind der Landes-sanitätsrat zur Seite gesetzt, die k. Oberstadthauptmannschaft für die Sicherheitspolizei in Budapest, die Grundentlastungsfonds-direktion und das Landesarchiv untergeordnet. In sein Ressort gehört auch die Herausgabe der Landesgesetzsammlung.

Das k. ung. Ministerium für Kultus und Unterricht erstreckt seine Kompetenz auch nur auf Ungarn mit Fiume; ihm sind der Landesunterrichtsrat, der Landes-kunstrat und die Landeskommission für Erhaltung der Baudenkmale beigegeben, und, außer den oberen geistlichen Behörden, unmittelbar untergeordnet das Fundationaldirektorat (für den Schul- und Religionsfonds und für die Stiftungsgüter), die Hochschulen und anderen höheren Lehranstalten, die k. ung. Akademie der Wissenschaften, das Nationalmuseum, das Kunstgewerbemuseum, das technologische Gewerbemuseum und das Zentralinstitut für Meteorologie und Erdmagnetismus in Budapest, die Staatsprüfungskommissionen, die 12 Distrikts-oberstudiendirektorate (für die Mittelschulen), ferner die Schulinspektorate (für die Volksschulen) in den Komitaten und in der Hauptstadt, unter welchen wieder die Schulschulen in den Gemeinden stehen.

Das k. ung. Handelsministerium (errichtet durch den XVIII. Ges.-Art. 1889) ist kompetent in den Angelegenheiten des Handels, der Industrie, der Eisenbahnen, der See- und Flußschiffahrt, der Straßen, Hafen- und Hochbauten, des Expropria-

tionsverfahrens, der Posten, Telegraphen und der Statistik; von seinem Wirkungsbereich, welcher sich auf das ganze ungarische Staatsgebiet ausdehnt, sind die in die Autonomie von Kroatien und Slavonien gehörigen Agenden der Gewerbe, der nicht gemeinsamen Straßen und Flüsse und der Landesbauten ausgenommen. Diesem Ministerium, als dessen Departement die k. ung. Generalinspektion für Eisenbahnen und Schifffahrt fungiert, sind beigegeben das Tariffomitee (für Eisenbahnen), der Industrierat und der statistische Landesrat, und untergeordnet das statistische Landesbureau, die Zentralaichungskommission, die Gewerbeinspektoren in Budapest, Klausenburg und Preßburg, die Direktion der k. ung. Staatsbahnen in Budapest, die königl. Seebehörde in Fiume (mit 6 Hafenämtern), die 61 königl. Komitatsbauämter, die 5 Staatsbauämter in Kroatien und Slavonien, die 9 Post- und Telegraphendirektionen in Budapest, Großwardein, Hermannstadt, Kaschau, Ödenburg, Preßburg, Temesvár, Fünfkirchen und Agram mit 4308 Postämtern und 787 Staats Telegraphenstationen, endlich die k. Postsparkasse und die Handels- und Gewerbekammern.

Dem k. ung. Ackerbauministerium (errichtet mit dem XVIII. Ges.-Art. 1889) sind die Agenden der gesamten Land- und Forstwirtschaft, die Staatsforstverwaltung, das Veterinärwesen, die Bewilligung des Expropriationsrechts, die Angelegenheiten des Wasserrechts und die Wasserbauten — mit Auschluss der in die Autonomie von Kroatien und Slavonien fallenden Landeskultur — überwiesen. Von ihm dependieren das Landeswasserbauamt und die 15 Strombauämter (12 in Ungarn, 3 in Kroatien-Slavonien), die Behörden für die Staatsforste (6 Forstdirektionen zu Neusohl, Marmaros-Szigeth, Klausenburg, Ugos, Biskup und Agram, 5 Oberforstämter und 12 Forstämter), die 20 Forstinspektorate (zur Aufsicht über die Wälder in Ungarn), die Domänen direktion in Pancsova, die Direktion der königl. Kronherrschschaft Gödöllő, die geologische Anstalt in Budapest und die landwirtschaftlichen Lehranstalten.

Das Ressort des k. ung. Landesverteidigungsministeriums begreift die Angelegenheiten der Wehrpflicht, Rekrutierung, Dislozierung und Verpflegung des Heeres, die Agenden der Gendarmerie, der Landwehr und des Landsturms und erstreckt sich auf das ganze ungarische Staatsgebiet. Von ihm dependieren die 7 Landwehrdistriktskommanden, gleichzeitig Territorialbehörden für den Landsturm (in Budapest, Szegedin, Kaschau, Preßburg, Stuhlweißenburg, Klausenburg und Agram), welche aber in militärischer Hinsicht ausschließlich dem kön. Landwehroberkommando unterstehen. Die Standes- und Evidenzführung der Landwehr ist den 28 „kön. Landwehregänzungskommanden“ überlassen, während die Führung der Landsturmangelegenheiten in unterster Instanz den 94 „Landsturmbezirkskommanden“ obliegt.

Das k. ung. Justizministerium (für Ungarn mit Fiume) besorgt die administrativen Angelegenheiten der Justiz. Gerichtsbehörden sind: die königliche Kurie in Budapest, oberste Instanz in allen Zivil- und Strafrechtssachen; — die 11 „königl. Gerichtstafeln in Budapest, Debreczin, Raab, Kaschau, Klausenburg, Maros-Basarhely, Großwardein, Fünfkirchen, Preßburg, Szegedin und Temesvár (XXV. Ges.-Art. 1890), betraut mit der Gerichtsbarkeit in II., in gewissen Angelegenheiten aber auch in letzter Instanz; — ferner als erste Instanzen 65 kön. Gerichtshöfe (Kollegialgerichte) und 380 Bezirksgerichte (Einzelgerichte); — außerdem die Preßgerichte (als welche 13 königl. Gerichtshöfe, 9 davon mit Geschworenen, kompetent sind), das Handels- und Wechselgericht in Budapest, das Seegericht in Fiume, die geistlichen Ehegerichte, die Militär- und Landwehrgerichte, und für Bagatellsachen die Friedensrichter und Gemeinderichter.

Vom k. ung. Finanzministerium (für das ganze ung. Staatsgebiet auch für das Bergwesen) sind unmittelbar abhängig: der Finanzverwaltungsgerichtshof, die Finanzprokuratur, die Staatszentralkasse, die Zentraldirektionen der Tabakregie

und der kön. Eisenwerke, die Lottodirektion, die Direktionen der Staatsdruckerei und der Staatsgebäudeaufsicht, das Hauptpunzierungs- und Metalleinlösungsamt, alle in Budapest, die beiden Staatskassen in Budapest und Agram, die Finanzdirektionen, die Grundsteuerevidenzhaltungen in Klausenburg und Agram, die Montandirektionen in Schemnitz und Nagybánya mit den Berg-, Hütten- und Salinenämtern, die Domänenndirektionen in Budapest, Arad und Temesvár, die 7 Berghauptmannschaften (in Budapest, Neusohl, Iglo, Balathna, Nagy-Bánya, Dravicza und Agram) mit 3 Bergkommissariaten, endlich die Berg- und Forstakademie in Schemnitz.

Auf den Territorien der Munizipien wird die Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen, nicht besonderen Behörden vorbehaltenen Finanzsachen von den kön. Finanzdirektionen unter Mitwirkung und Kontrolle der Verwaltungsausschüsse wahrgenommen (XXVIII. Ges.-Art. 1889). In der Regel soll für jedes Komitats-Munizipium eine Finanzdirektion bestehen, deren Wirkungskreis sich auch auf die im Territorium des Komitats befindlichen städtischen Munizipien erstreckt. Nur für die Hauptstadt Budapest ist eine besondere Finanzdirektion und neben derselben ein Steuerinspektorat thätig. Im ganzen giebt es 57 Finanzdirektionen (50 in Ungarn, 1 in Fiume und 6 in Kroatien-Slavonien), von welchen jene in Agram einen weiteren territorialen Wirkungskreis besitzt. Die unteren Organe sind 253 Steuerämter (226 in Ungarn, 27 in Kroatien-Slavonien), 50 Zollämter (35 in Ungarn und 15 in Kroatien-Slavonien) und die Finanzwachkommissariate. Das Hauptzollamt in Budapest untersteht unmittelbar dem Finanzministerium.

Das königl. kroatisch-slavonische Ministerium (errichtet durch den XXX. ungarischen Gesetzartikel 1868) ist mit keiner administrativen Befugnis ausgestattet; der Minister ist ohne Portefeuille und bildet das Vermittelungsband zwischen Sr. Majestät und dem Königreiche Kroatien-Slavonien. Die oberste Verwaltung der dem letzteren mit Ungarn gemeinschaftlichen Angelegenheiten (S. 31) fällt in das Ressort der betreffenden ungarischen Ministerien, während die oberste Verwaltung der in die Autonomie Kroatiens und Slavoniens gehörigen Gegenstände (einschl. des Gewerbes, Vereins- und Pächswesens, der Fremdenpolizei, Staatsbürgererschaft und Naturalisierung) der königl. Landesregierung in Agram zugewiesen ist. Diese zerfällt in 3 Sektionen: für die inneren Angelegenheiten und das Landesbudget, für Kultus und Unterricht, für die Justiz (II. kroat.-slav. Gesetzartikel v. J. 1869). An ihrer Spitze steht der dem kroat.-slav. Landtage verantwortliche Banus. Ihr sind eine Bauabteilung, der Landes-sanitätsrat, der Landeskulturrat, der statistische Landesrat mit dem statistischen Bureau, das Landesrechnungsamt, die Landeskasse und das Landesarchiv beigegeben, die höheren Lehranstalten und die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste unmittelbar untergeordnet. Auch führt sie die Aufsicht über die Gerichte des Landes. Diese sind: die kön. Septembiraltafel in Agram (oberste Instanz), die Banaltafel ebenda (II. Instanz), die 9 kön. Gerichtstafeln, das Geschworenengericht in Agram (für Preßvergehen), die 65 Bezirksgerichte (Einzelgerichte), endlich die Orts- und Friedensgerichte für Bagatellsachen.

Die allgemeine territoriale Verwaltung beruht in den Ländern der ungarischen Krone auf deren Einteilung in Komitate und städtische Munizipien.

Ungarn zerfällt in 63 Komitate und 25 mit Munizipal- oder Jurisdiktionsrecht bekleidete Städte (XXI. Ges.-Art. 1886). Diesen Munizipien ist die Besorgung verschiedener Geschäfte der Staatsverwaltung, insbesondere die politische Administration, übertragen, sie ressortieren direkt von den Ministerien. An ihrer Spitze befindet sich der Komitats-, bezieh. städtische Obergespan, welcher, auf Vorschlag des Ministers des Innern, vom Könige ernannt und enthoben wird. Nur an der Spitze der Hauptstadt Budapest steht der Oberbürgermeister, der aus drei vom

Könige unter Gegenzeichnung des Ministers des Innern vorgeschlagenen Personen von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt wird. Der Obergespan (in Budapest Oberbürgermeister) ist der Repräsentant der exekutiven Gewalt; er erstattet den betreffenden Ministern über das Vorgehen der staatlichen Organe Bericht, kontrolliert die Selbstverwaltung des Munizipiums, wacht über die Interessen der durch das letztere vermittelten staatlichen Administration und beaufsichtigt die Wirksamkeit der Finanzdirektionen. Ihm sind die Beamten des Munizipiums (der Komitatsbehörde, bezieh. des munizipalen Stadtmagistrats) untergeordnet. Der erste unter denselben ist im Komitate der Vizegespan und in jeder mit Munizipalrecht besetzten Stadt der Bürgermeister; dieser leitet die öffentliche Verwaltung, empfängt und vollzieht die Regierungsverordnungen. Dem Vizegespan unterstehen die Oberstuhlrichter (mit den ihnen vom Obergespan zugetheilten Stuhlrichtern), welche die Verwaltung in den 407 Bezirken führen und die Landgemeinden beaufsichtigen, ferner die Bürgermeister der mit regelten Magistraten versehenen Städte. Mit Ausnahme gewisser auf Lebenszeit ernannter Organe werden die Munizipalbeamten durch die Generalversammlung des Munizipiums auf 6 Jahre gewählt¹⁾.

In jedem Munizipium ist für gewerbliche Fragen ein Gewerberat der Munizipalbehörde beigegeben (XVII. Gef.-Artikel 1884).

Ferner ist in jedem Munizipium ein Verwaltungsausschuß gebildet, welcher, behufs harmonischer Handhabung der allgemeinen Verwaltung mit der Leitung gewisser Agenden derselben betraut ist (wie namentlich betreffs der Volkszählung, des Steuerwesens, der Straßen, Brücken und Hochbauten, des Volksschulwesens, der Forstpolizei, der Beurteilung oder Entlassung aus dem Militärverbände u. s. w.), ferner in bestimmten Fällen die Disziplinalgewalt ausübt und in verschiedenen Steuer-, Gemeinde- und Munizipalangelegenheiten als Appellationsbehörde fungiert²⁾. Er ist zusammengesetzt aus dem Obergespan (in Budapest Oberbürgermeister) als Vorsitzendem, dem Vizegespan (in der Freistadt Bürgermeister), 4 anderen höheren Munizipalbeamten, dem vom Ackerbauminister ernannten volkswirtschaftlichen Referenten, dem Finanzdirektor (in Budapest auch dem Steuerinspektor), dem ersten Beamten des Staatsbauamts, dem Schulinspektor, dem Staatsanwalt, dem Forstinspektor und 10 anderen Mitgliedern, die von der Generalversammlung des Munizipiums auf 2 Jahre gewählt werden, wozu in Budapest endlich noch der Oberstadthauptmann der Staatspolizei tritt (VI. Gef.-Art. 1876, abgeändert durch den XX. Gef.-Art. 1882).

Die königl. Freistadt Fiume samt Gebiet wird von einem, den ungarischen Ministerien unterstehenden königl. Gubernium verwaltet (Allerh. Entschl. vom 28. Juli 1870).

In Kroatien und Slavonien wurde die politische Verwaltung durch ein Gesetz vom 5. Februar 1886, ähnlich der ungarischen Administration, neu organisiert und für die Komitate die Institution der Verwaltungsausschüsse durch ein weiteres Gesetz von demselben Datum eingeführt. Das Land ist nunmehr in 8 Komitate eingeteilt, welche wieder in 66 Bezirke zerlegt sind (Allerh. Entschl. vom 25. Juni 1886), wozu 21 königl. Freistädte kommen.

Unter der Landesregierung wird die politische Verwaltung von den Komitatsbehörden in II. und von den Bezirksämtern in I. Instanz, in den städtischen Munizipien von den Magistraten ausgeübt, von welchen letzteren aber nur jene zu Agram und Essek der Landesregierung in jeder Hinsicht unmittelbar untergeordnet

1) Auf Grund des XXXIII. Gef.-Art. 1891 soll die Komitatsverwaltung in dem Sinne geregelt werden, daß sie die Aufgabe des Staats bildet, welcher dieselbe mittels staatlicher Organe teils selbständig, teils unter Mitwirkung autonomer Elemente erfüllt.

2) In Budapest ist der „hauptsstädtische Baurat“ in Ansehung der Bausachen mit der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses betraut.

sind, während die übrigen derselben bloß bezüglich der eigenen (kommunalen) Kompetenz unterstehen, in Ansehung des übertragene Wirkungskreises jedoch von den Komitatsbehörden ressortieren. Der Komitatsbehörde find der Obergespan, als Kontrollorgan der Regierung, und der Vizegespan vorgelegt; auch für die königl. Freistädte sind Obergespane bestellt, von welchen jener in Agram den Titel „Oberbürgermeister“ führt. — Die Verwaltungsausschüsse sind aus dem Obergespan, dem Vizegespan, 6 anderen Beamten und 6 von der Komitatsversammlung auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Ihrer Beratung und Entscheidung unterliegen gewisse Akten der autonomen Verwaltung, Syndikatsklagen, Disziplinar- und Steuersachen ¹⁾, ferner Rekurse in Gemeindeangelegenheiten.

Staatshaushalt.

Gemeinsame Finanzen. Nach dem österr. Gesetze vom 21. Dezember 1867 und dem XII. ung. Gesetzartikel von 1865/67 werden die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten von beiden Reichshälften nach einem Verhältnisse getragen, welches durch ein von Sr. Majestät zu sanktionierendes Übereinkommen des österr. Reichsrats und des ungar. Reichstags von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Wird kein Übereinkommen erzielt, so bestimmt der Monarch dieses Verhältniß, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Nach den österr. Gesetzen v. 27. Juni 1878 u. 21. Mai 1887 und den ung. Gesetzartikeln XIX. v. 1878 u. XXIII. v. 1887 wird das Reinertragniß des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälls von dem Erfordernisse für die gemeinsamen Angelegenheiten abgezogen, werden sodann zur Bestreitung dieses Erfordernisses 2 Prozent zu Lasten des ungarischen Staats in Rechnung genommen und haben endlich zu der nach Abzug dessen verbleibenden Summe die im Reichsrate vertretenen Länder 70 und die Länder der ungarischen Krone 30 Prozent beizutragen. — Es kann auch ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden und ist die in Geldscheinen bestehende schwebende Schuld unter die solidarische Garantie beider Reichshälften gestellt. Die anderen Staatsschulden werden nicht als gemeinschaftliche Angelegenheit aufgeführt; doch leisten die ungarischen Länder zur Bedeckung der Zinsen und zur Amortisation für die vor dem Jahre 1868 kontrahierte allgemeine Staatsschuld einen Jahresbeitrag von 30,312,084 fl. (Ges. v. 24. Dez. 1867, XV. ung. Ges.-Art. 1867).

Bestand der Staatsfinanzen. Budgets in Gulden ö. W.

1. Gemeinsames Budget (1892)	Insgesamt		Darunter Heer u. Flotte	
	bedeckt	unbedeckt	bedeckt	unbedeckt
Erfordernis	2,673,508	136,469,378	2,555,224	130,792,980 ²⁾
Hiervon ab die Einnahme des Zollgefälls	—	40,155,180	—	—
Verbleibt als Gesamterfordernis	—	96,314,198	—	—
Gemeinschwebende Schuld (30/6. 1891)	—	351,945,099	—	—

2. Besonderes Budget	Österreich (1892)	Ungarn u. (1891)
a) Staatsausgaben	583,947,553	368,969,323
Darunter: Hofstaat	4,650,000	4,650,000
Landesverteidigung	18,524,782	19,133,687
Staatsschuld	148,074,980	130,298,064

1) In den Städten Agram und Esset sind besondere Ausschüsse für Steuer- und Disziplinarsachen errichtet.
 2) Hierzu kommt ein außerord. Heereserfordernis im Okkupationsgebiete von 4,335,000 fl.

		Österreich (1892)	Ungarn u. (1891)
b) Staatseinnahmen.		585,954,126	369,008,583
Darunter:			
Steuern			
Grundsteuer		36,052,000	35,000,000
Gebäudesteuer		32,056,000	10,600,000
Einkommensteuer		11,284,000	18,800,000
Einkommensteuer		26,442,000	16,500,000
Steuer der Vereine u.		—	3,200,000
Kapitalzinsen- u. Rentensteuer		—	4,000,000
Transportsteuer		—	5,600,000
Verzehrungssteuern		100,935,980	44,560,000
Salz		20,909,706	14,952,206
Tabak		84,211,300	46,354,700
Stempel		19,350,000	10,258,000
Taxen u. Gebühren v. Rechtsgeschäften		35,300,000	18,040,000
Lotto		19,401,000	2,628,800
Posten u. Telegraphen		32,674,000	12,912,500
Staatsbahnbetrieb		73,523,870	48,660,000
c) Staatsschuld (30/6.1891 f. Österr., 1/1.1890 f. Ungarn)		3,332,995,318	1,734,185,092
d) Grundentlastungsschuld (bezgl.)		53,005,638	

Der Bedarf für die Kosten der autonomen Verwaltung Kroatiens und Slavoniens wird mit 44 Proz. der direkten und indirekten Steuern und sonstigen öffentlichen Einkünfte dieser Steuer gedeckt, während die anderen 56 Prozent der gesamten Einnahmen in den gemeinschaftlichen ungar. Staatsschatz fließen (XL. ung. Ges.-Art. 1889).

Bewaffnete Macht.

Wehrsystem. Das Wehrsystem ist durch das österr. Gesetz vom 11. April 1889 und den VI. ungar. Gesetzartikel vom Jahre 1889 in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleichartig, nach dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, geordnet.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandteil je eine Ersatzreserve. Abgesehen von dem Landsturm beginnt die Wehrpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Staatsbürger das 21. Lebensjahr vollendet.

Die Dienstpflicht dauert: 1) im Heere: 3 Jahre in der Linie und 7 Jahre in der Reserve; 10 Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten; 2) in der Kriegsmarine: 4 Jahre in der Linie, 5 Jahre in der Reserve und 3 Jahre in der Seewehr; 3) in der Landwehr, bezieh. in ihrer Ersatzreserve: 2 Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr überseht werden und 12 Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten. — Die Reserve des Heeres (der Kriegsmarine) und die Seewehr kann (abgesehen von den periodischen Waffenübungen der ersten) nur auf Befehl des Kaisers einberufen werden.

Die Landwehr (in Tirol und Vorarlberg unter dem Namen der „Landeschützen“ errichtet) ist im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Verteidigung, im Frieden auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmt¹⁾. Im Gegensatz zum Heere und zur Kriegsmarine, welche dem gesamten Reiche gemeinsam sind, ist dieselbe eine besondere nationale Institution eines jeden der beiden Staatsgebiete und Tirol-Vorarlbergs. Abgesehen von den aktiven Stäben

¹⁾ Für die Landwehr sind maßgebend in Österreich, wenngleich durch die neuen Wehrgesetze modifiziert, die Gesetze v. 13. Mai 1869, 1. Juli 1873 u. 14. Mai 1874, in Tirol und Vorarlberg das Gesetz v. 23. Jan. 1887, in den ungarischen Ländern der Gesetzartikel V. v. S. 1890.

und Kadres wird sie im Frieden nur zur Ausbildung und zu den periodischen Waffenübungen einberufen; ihre Mobilmachung erfolgt auf Befehl des Monarchen, ihre Verwendung außerhalb des betreffenden Staatsgebiets, bezieh. Tirol-Vorarlbergs, auf Grund eines Gesetzes.

Die Ersatzreserve dient als Ersatz für die während eines Kriegs im Heere und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge. Sie wird im Frieden durch 8 Wochen militärisch ausgebildet und dann nur mehr zu den periodischen Waffenübungen einberufen. In dieselbe werden eingeteilt: die Kandidaten des geistlichen Standes, die Lehrer, die Besitzer ererbter Landwirtschaften, jene Affentierten, deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zur Folge haben, die Mindertauglichen und die Überzähligen.

Die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes wird zuerkannt für das Heer und die Landwehr jenen Inländern, welche den Bildungsgrad einer absolvierten Mittelschule besitzen, für die Kriegsmarine den Kapitänen oder Leutnants der Handelsmarine, auf nautischen Schulen ausgebildeten Berufsseeleuten, Studierenden des Maschinenbaues an technischen Hochschulen und absolvierten Schülern der mechanisch-technischen Abtheilung einer höhern Gewerbeschule oder des Schiffbaukurses an der nautischen Akademie in Triest. Am Schlusse des Präsenzdienstjahrs haben die Einjährig-Freiwilligen eine Prüfung für die Befähigung als Reserve- oder Landwehroffizier, bezieh. als Seeladett u. abulegen; wenn sie bei derselben nicht entsprechen, haben sie ein zweites Jahr präsent zu dienen. Der einjährige Präsenzdienst wird im Heere und in der Landwehr in der Regel auf eigene, in der Kriegsmarine nur auf Staatskosten abgeleistet.

Der Landsturm ist zur Verstärkung der Wehrkraft im Kriege bestimmt und wurde in den im Reichsrate vertretenen Ländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, durch das Gesetz v. 6. Juni 1886 (Minist.-Verordn. v. 20. Dez. 1889), in Tirol und Vorarlberg durch das Gesetz v. 23. Jan. 1887 (Landsturmvorschrift v. 5. Sept. 1891), in den Ländern der ungarischen Krone durch den XX. Ges.-Art. 1886 (Min.-Verordn. v. 2. Febr. 1887) organisiert. Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, sofern sie weder im Heere, in der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch in der Landwehr dienen, vom Beginne des 19. bis zur Vollendung des 42. Lebensjahrs verpflichtet; auch gehören ihm die Körperschaften mit militärischem Charakter, das Personale der Gendarmerie, der Finanzwache und der Staatsforste an. Er wird in 2 Aufgebote eingeteilt, von welchen das erste die Altersklassen von 19 bis einschließlich 37 Jahren, das zweite die 5 folgenden Jahrgänge umfaßt. Dem Landsturm obliegt die Vorbereitung und Aufstellung von kombattanten Truppenkörpern, von Landsturmpflichtigen zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke und des aushilfsweisen Ersatzes, aber bloß seitens des I. Aufgebots, zur Deckung der Abgänge beim Heere, bei der Kriegsmarine und Landwehr. Der Landsturm wird auf Befehl Sr. Majestät aufgeboten und kann außerhalb des betreffenden Staatsgebiets nur infolge eines Gesetzes, in Tirol und Vorarlberg außerhalb des Landes nur insoweit verwendet werden, als es die Grenzverhältnisse und die Verteidigung des Landes erheischen.

Truppenformation. a) Im Heere. 1) Infanterie, 102 Infanterieregimenter, 1 Tiroler Jägerregiment und 30 selbständige Feldjägerbataillone. Das Infanterieregiment begreift 4 Feldbataillone und 1 Ersatzbataillon; das Bataillon zählt 4 Kompanien. Das Tiroler Jägerregiment ist in 12 Feld- und 3 Ersatzbataillone (mit je 4 Komp.) gegliedert; jedes der 30 selbständigen Feldjägerbataillone zählt 4 Kompanien und 1 Ersatzkompanie. Durch die Ersatzbataillone der Infanterie und Tiroler Jäger werden bei der Mobilisierung Stabskompanien aufgestellt. — 2) Kavallerie, 42 Regimenter, nämlich 15 Dragoner-, 16 Husaren-,

11 Mannenregimenter; das Regiment besteht aus 2 Divisionen mit 6 Feldeskadronen, 1 Pionierzug und 1 Ersatzkadre, wozu im Kriege, an die Stelle des letztgenannten, je 1 Reserve- und Ersatzeskadron und 2 Züge Stabskavallerie kommen. — 3) Feldartillerie, 14 Artilleriebrigaden mit 14 Korpsartillerieregimentern, 42 selbständigen Batteriedivisionen und 1 Gebirgsartilleriedivision in Tirol. Das Korpsartillerieregiment besteht aus 2 Batteriedivisionen und bei 8 Regimentern je 1 reitenden Batteriedivision, ferner bei 12 Regimentern je 1 und im Kriege 2 Gebirgsbatterien. Die Batteriedivision ist zu 3 (die Gebirgsdivision im Kriege zu 6), die reitende Batteriedivision zu 2 Batterien formiert; jede Batterie zählt im Frieden 4, im Kriege 8 (die Gebirgsbatterie 4) Geschütze, nur jede der 16 reitenden Batterien begreift im Frieden wie im Kriege 6 Geschütze. Die Feldartillerie umfaßt ferner 148 Munitionskolonnen und 57 Ersatzdepots. 4) Festungsartillerie, 6 Festungsartillerieregimenter (3 à 3, 3 à 2 Bataillone) und 3 selbständige Festungsartilleriebataillone. Das Bataillon besteht aus 4 Feldkompanien und 1 Ersatzkompanie. — 5) Genietruppe, 2 Genieregimenter, von welchen sich jedes in 5 Feldbataillone (zu 4 Komp.), 2 Reservekompanien und 1 Ersatzbataillon (zu 5 Komp.) gliedert. — 6) 1 Pionierregiment mit 5 Feldbataillonen, jedes zu 4 Feldkompanien, 1 Reserve- und 1 Ersatzkompanie und 1 Zeugreserve. — 7) 1 Eisenbahn- und Telegraphenregiment im Frieden mit 3 Bataillonen (à 4 Komp.), 1 Eisenbahn- und Telegraphen-Ersatzkadre, im Kriege mit 12 Eisenbahnkompanien, 48 Telegraphenabteilungen und 2 Ersatzbataillonen. — 8) Traintruppe, 3 Trainregimenter mit 15 Traindivisionen, 80 Eskadronen, 20 Gebirgsekskadronen u. — 9) Sanitätstruppe mit 26 Abteilungen.

b) In der Landwehr. 1) In Österreich 22 Landwehrintanterieregimenter mit 78 Bataillonen (11 Regtr. à 3, 10 Regtr. à 4 und 1 Regt. mit 5 Bataill.), 4 dalmatinische Landwehrbataillone und 10 tirolisch-borarlbergische Landesjägerbataillone; 3 Landwehr-Drägoner- und 3 Mannenregimenter (à 4 Feldeskadronen und 1 Ersatzeskadron), 1 berittene Schützenabteilung in Dalmatien und 2 Eskadronen Landesjäger zu Pferd in Tirol und Borarlberg. Bei einer Mobilisierung hat jedes Landwehrbataillon 1 Feldbataillon (mit 4 Komp.), 1—2 Reservekompanien, 1 Ersatz-, event. auch 1 Stabskompagnie aufzustellen; aus den Reserve- und Ersatzkompanien können Bataillone formiert werden. — 2) In den Ländern der ungarischen Krone, 28 Landwehrintanterieregimenter mit 94 Feldbataillonen (18 Regtr. à 3, 10 Regtr. à 4 Bataillone) und 28 Ersatzbataillonen, 1 Tiomaner Kompanie, 10 Landwehrhusarenregimenter, ferner Stabsgruppen und die bei der Mobilmachung aus 11 im Frieden schon bestehenden Reserveträdes aufgestellten Landwehrreserve-Infanterieregimenter und Bataillone. Das Infanteriebataillon begreift 4, das Ersatzbataillon 3—4 Kompanien, das Kavallerieregiment 2 Divisionen mit 6 Eskadronen, 1 Pionierzug und 1 Ersatzeskadron. Im Falle der Mobilmachung werden im Heere aus den Landwehrmannschaften für die Festungsartillerie 18, für die Genietruppe 10, für die Pioniertruppe 5 und für das Eisenbahnregiment 3 Landwehrkompanien gebildet.

c) Im Landsturm. 1) In den im Reichsräte vertretenen Ländern (ohne Tirol und Borarlberg): 82 Landsturm-Auszugsbataillone (à 4 Feldkomp. und 1 Ersatzkomp.), 82 Landsturm-Territorialbataillone (à 3—6 Komp.); in Tirol und Borarlberg etwa 40 Landsturm-Territorial- und Auszugsbataillone (à 3—6 Feldkomp. und 1 Ersatzkomp.). In die Auszugsbataillone, welche für den Besatzungs-, Garnison- und Etappen dienst bestimmt sind, werden in der Regel die Landsturmpflichtigen des I. Aufgebots, in die Territorialbataillone jene beider Aufgebote eingereiht. — 2) In den ungarischen Ländern, 94 Landsturm-Infanteriebataillone I. Aufgebots (à 4 Komp. und 1 Ersatzkomp.) und 94 dergl. Bataillone II. Aufgebots (à 4 Komp.), 40 Landsturm-Husareneskadronen und 20 dergl. Ersatzhalbeskadronen.

Stärke der bewaffneten Macht zu Lande.

a) Normierter Friedensstand des Heeres und der Landwehr:

1. Heer u. Landwehr.	Heer	Landwehr		zusammen
		Österreich	Ungarn u.	
Infanterie	187,846	10,070	12,864	210,780
Kavallerie	45,360	749	3,350	49,459
Feldartillerie	27,267	—	—	27,267
Festungsartillerie	8,130	—	—	8,130
Technische Truppen	9,623	—	—	9,623
Traintruppe	3,146	—	—	3,146
Sanitätstruppe	2,712	—	—	2,712
Behörden, höhere Kommanden, Stäbe	5,587	279	1,066	14,914
Anstalten	7,982	—	—	—
Summe 1	297,653	11,098	17,280	326,031

2. Besondere Formationen	gemeinsam	Österreich	Ungarn u.	zusammen
Leibgarden ¹⁾ u. k. ung. Kronwache	635	—	50	685
Militärische Sicherheitskörper ²⁾	—	9,218	6,905	16,123
Geflütsbranche	—	2,001	3,657	5,658
Summe 2	635	11,219	10,612	22,466
Hauptsumme	298,288	22,317	27,892	348,497

b) Kriegszustand:

Formationen	Heer	Landwehr ³⁾		Landsturm		zusammen
		Österreich	Ungarn u.	Österreich	Ungarn u.	
Infanterie ⁴⁾	641,877	159,400	163,264	244,878	205,766	1,415,185
Kavallerie	71,862	6,323	14,090	—	8,620	100,895
Feldartillerie	81,569	—	—	—	—	81,569
Festungsartillerie	22,446	2,952	1,476	—	—	26,874
Technische Truppen	27,744	3,887	735	—	—	32,166
Traintruppe	45,586	—	—	—	—	45,586
Sanitätstruppe	21,608	—	—	—	—	21,608
Höhere Kommanden, Stäbe	6,500	800	2,400	—	—	29,700
Anstalten	20,000	—	—	—	—	—
Summe	939,192	173,162	181,965	244,878	214,386	1,753,583
Besondere Formationen ⁵⁾	2,994	11,219	10,612	—	—	24,825
Finanzwache	—	—	—	11,029	4,688	15,717
Hauptsumme	942,186	184,381	192,577	255,907	219,074	1,794,125

Die Zahl der Feldgeschütze beträgt im Frieden 996, im Kriege 2192.

Das Heer ist im Frieden in 35 Truppendivisionen (worumter 4 für die Kavallerie), 64 Infanterie-, 6 Gebirgs-, 20 Kavallerie- und 14 Artilleriebrigaden aufgestellt. Im Kriege werden 3 Armeen und 15 Armeekorps mit 45 Infanterie- und 8 Kavallerie-Truppendivisionen formiert.

1) Die Leibgarden Sr. Majestät sind: die Arcieren-, die ungarische und die Trabanten-Leibgarde, die Leibgarde-Reitereskadron und die Leibgarde-Infanteriekompanie.

2) Hierher gehören: in Österreich 14 Gendarmeriekommanden, die Militärpolizeiwache in Lemberg und Krakau, das Wachkorps für die Hofgerichte in Wien; in den ungar. Ländern 7 Gendarmeriekommanden.

3) Inkl. der oben aufgeführten besonderen Formationen.

4) Im Heere einschl. der bosnisch-herzegow. Truppen (S. 60).

5) Im Heere 635 Mann Garde und 2359 Mann bosnisch-herzegow. Gendarmerie.

Bestand der Kriegsmarine. Dieser ist gegenwärtig folgender:

1. Schwimmendes Flottenmaterial.

	Schiffe	Geschütze	Schnellfeuer- geschütze	Indizierte Pferdekkräfte
Operative Flotte	95	243	351	134,650
Turnschiffe	2	21	22	13,000
Gepanzerte Kasemattschiffe	8	142	97	28,500
Schlachtschiffe Torpedo-Kanonschiffe	2	20	22	12,800
Panzerfregatten	1	20	9	3,500
Kreuzer Torpedoschiffe	7	26	58	15,200
Torpedofahrzeuge	5	—	45	14,800
Torpedoboote	62	—	86	36,450
Minischiffe	3	4	—	3,900
Trainschiffe	5	10	12	6,500
Flußschiffe (Monitors)	3	6	6	1,650
Stations- und Missionschiffe	17	125	14	17,670
Hafen- und Küstendienstfahrzeuge	10	8	9	3,220
Schulschiffe	9	57	13	8,000
Gulfs	4	—	—	3,000
Summe	138	439	393	168,190

2. Marinepersonale (systemisierter Friedensstand).

Seeoffiziere und Seekadetten	Mann	623
Matrosenkorps (3 Depots mit 15 Kompanien)		7,950
Deck-, Artillerie-, Torpedo- und Seeminendienst		5,567
Steuer- und Waffendienst		688
Maschinendienst		1,128
Andere Dienste		567
Auditor, Ärzte, Geistliche, Beamte u.		723
zusammen		9,296

Bosnien und Herzegowina.

Die ottomanischen Provinzen Bosnien und Herzegowina wurden durch den Berliner Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 der österreichisch-ungarischen Regierung zur Verwaltung und militärischen Besetzung überlassen. Sie begreifen 6 Kreise mit einem Flächeninhalte von 51,110 km². Die Bevölkerung betrug ohne die österreichisch-ungarischen Besatzungstruppen nach der Zählung vom 1. Mai 1885 1,336,091 Seelen (705,025 männlichen und 631,066 weiblichen Geschlechts), und nach der offiziellen Berechnung für den 1. Juli 1891 1,428,613 Seelen; diese letzteren verteilten sich auf 622,463 griechisch-orientalische Christen, 506,215 Muhammedaner, 292,622 römische Katholiken, 658 Protestanten und 6655 Israeliten. Mit den Besatzungstruppen erreichte die Bevölkerungsziffer am 1. Mai 1885 1,360,000, und am 1. Juli 1891 1,450,000 Seelen. Abgesehen von diesen Truppen, den anderen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen (im Jahre 1885 25,273) und den Ausländern (2165) ist die Nationalität die serbische; nur in den südlichen Gebiets teilen wohnen Arnauten, zerstreut Zigeuner. Die bevölkersten Städte sind (1885) die Hauptstadt Sarajewo mit 26,268, Mostar mit 12,665 und Banjaluka mit 11,357 Einwohnern.

Die Landwirtschaft befindet sich auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung, obgleich der Boden höchst fruchtbar ist. Das Erträgnis des Ackerbaus kann

bei einer mittleren Jahresernte auf 1,230,000 *hl* Mais, 548,000 *hl* Weizen, 554,000 *hl* Gerste, 383,000 *hl* Hafer, 86,000 *hl* Roggen, 177,000 *hl* Hirse und Buchweizen, 50,000 *hl* Kartoffeln, 5—6000 *q* Flachs und Hanf geschätzt werden; die Jahresproduktion von Tabak wird gegenwärtig auf 30,000 *q* angeschlagen. Der Weinbau beschränkt sich bloß auf die Herzegowina, indem Bosnien nur unbedeutende Nebenpflanzungen besitzt. Beide Länder haben einen Überfluß an Obst, worunter die Pflaumen die erste Stelle einnehmen. Die Viehzucht, durch ausgedehnte Weiden unterstützt, wird in einem bedeutenden, den Export ermöglichenden Umfange betrieben. Im Jahre 1879 wurden gezählt: 158,034 Pferde, 3134 Esel und Maultiere, 761,302 Stück Rindvieh, 775 Büffel, 839,988 Schafe, 522,123 Ziegen und 430,354 Schweine. — Der Waldboden nimmt ungefähr 45 Prozent der ganzen Area in Anspruch.

An Erzen und anderen technischen verwertbaren Mineralien ist ein Reichthum vorhanden; der Bergbau bezog sich jedoch vor der Okkupation nur auf eine sehr primitive Gewinnung und Verhüttung von Eisenerzen, während unter der gegenwärtigen Regierung eine rationelle Ausbeute derselben, sowie der Kupfererze, der sehr ergiebigen Lager von Mangan-, Chrom- und Antimonerzen, ferner der Braunkohlenminen an der Krupa und in Zenica in Angriff genommen wurde. Salinen bestehen zu Dolnja-Tuzla und Siminhan. Die gewerbliche Thätigkeit (Hausindustrie und Kleingewerbe) befaßt sich fast nur mit der Erzeugung von Gegenständen, welche zum unumgänglich notwendigen Gebrauche dienen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Lederbereitung und die Fabrikation von Decken aus grober Schafwolle, namentlich bei Sarajewo, welche exportieren. Auch bestehen 1 Papierfabrik, 3 arariale Tabakfabriken, 10 Bierbrauereien und (1890) 6368 Branntweinbrennereien.

Bosnien und die Herzegowina gehören dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete an. An Eisenbahnen befinden sich zur Zeit 672, an Telegraphenlinien (Anf. 1891) 2810 *km* im Betriebe.

Lehranstalten: 2 Obergymnasien, 1 technische Mittelschule, 8 Handelsschulen, 41 höhere mohammedanische Lehranstalten (Medreses), 225 Elementarschulen, ferner 1 griech.-orient. und 1 röm.-kath. Priesterseminar und 1 Lehrerbildungsanstalt. — Betreffs der Kirchenverwaltung unterstehen die orientalischen Griechen dem Erzbischof-Metropoliten in Sarajewo und zwei Metropoliten, die römischen Katholiken dem katholischen Erzbischof in Sarajewo, einem Bischof und einem apostolischen Administrator.

Die Leitung der Verwaltung der beiden okkupierten Provinzen wird im Namen des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn von dem Reichsfinanzminister in Wien ausgeübt, welchem zur Versorgung der betreffenden Agenden das ständige bosnische Bureau unterstellt ist. Die obere Verwaltungsbehörde im Lande selbst, mit dem Sitze in Sarajewo, ist die Landesregierung, welche in 4 Abteilungen, für die innere Administration, die Finanzen, die Justiz und das Baupwesen zerfällt. Ihr sind untergeordnet: für die politische Verwaltung die 6 Kreisbehörden und die von diesen dependierenden 51 Bezirksämter mit 27 Exposituren; für die Steuerverwaltung die 6 den Kreisbehörden beigegebenen Steuerinspektorate mit 49 Steuerämtern; für die Verwaltung der indirekten Abgaben die 5 Finanzinspektorate mit 13 Zollämtern; ferner die Landeskasse, die Direktion der Tabakregie und die Berghauptmannschaft. — Gerichte: das Obergericht in Sarajewo, die 6 Kreisgerichte und die Bezirksämter als Gerichte I. Instanz. Als begutachtendes Organ ist der Landesregierung der Landesverwaltungsrat beigegeben, zusammengesetzt aus den geistlichen Würdenträgern Sarajewos und 12 Repräsentanten der Bevölkerung. Ähnliche Verwaltungsräte sind auch bei den Kreis- und Bezirksbehörden eingerichtet.

Das Landesbudget weist für das Jahr 1892 eine Einnahme von 10,808,320 und eine Ausgabe von 10,686,428 fl. ö. W. nach.

Die Militärverwaltung wird, unter dem Reichskriegsministerium, von dem Korpskommando in Sarajewo wahrgenommen, welchem auch die Feldpost- und Telegraphenanstalten im Lande unterstehen.

Nach dem Wehrgeetze v. 24. Oktober 1881 sind alle wehrfähigen Landesangehörigen vom vollendeten 20. Lebensjahre an zu einem dreijährigen Dienste in der Linie und zu einem neunjährigen in der Reserve verpflichtet, von welchem aber die Geistlichen, Ärzte, Apotheker und Volksschullehrer bleibend befreit sind. Die einheimischen Truppen umfassen zur Zeit 8 Infanteriebataillone (mit 40 Kompanien und 4 Ersatzkadres) mit einem Gesamtfriedensstande von 3528 Mann; auch wird ein Teil der Wehrpflichtigen zur Traintruppe affiniert.

Die österreichisch-ungarischen Okkupationstruppen haben gegenwärtig eine Stärke von 23,042 Mann. Sie umfassen in 1 Armeekorps 35 Infanterie- und 3 Jägerbataillone, 3 Kavallerieeskadronen, 12 Gebirgsbatterien, 6 Festungsartillerie- und 2 Geniekompanien, 8 Trainseskadronen u. Mit dem vorgenannten einheimischen Militär und dem Gendarmeriekorps (2359 Mann) beträgt die ganze bewaffnete Macht in Bosnien-Herzegowina (inkl. der im türkischen Sandschak Novibazar stationierten Brigade) 28,929 Mann.

Fürstentum Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein hat nach der im Jahre 1870 vollendeten Katastralvermessung einen Flächeninhalt von 178,4 km^2 und nach der Zählung vom Jahre 1891 eine anwesende Bevölkerung von 9434 (4750 männlichen und 4684 weiblichen) Personen, durchaus deutschen Stammes und fast ausschließlich katholischer Religion. Der Hauptort Vaduz zählt 1139 Einw.

Die Haupterwerbsquellen sind Getreidebau, Weinbau und Viehzucht. Der Viehstand beläuft sich (1891) auf 302 Pferde, 4781 Stück Rindvieh, 654 Schafe, 1550 Ziegen und 1355 Schweine. Als Alpenland besitzt das Fürstentum vorzügliche Weiden und ein großes Waldareale. Die gewerbliche Industrie ist in der Baumwollbranche (Spinnerei zu Vaduz mit 13,000 Spindeln und mechanische Webereien zu Triesen und Mühllholz) beachtenswert. — Das Fürstentum bildet mit dem österreichischen Kronlande Vorarlberg rücksichtlich der Colleenahmen, der Verzehrungssteuer und des Tabakmonopols ein gemeinschaftliches Zoll- und Steuergebiet (Staatsvertrag vom 3. Dez. 1876 und Addit.-Konvention v. 27. Nov. 1888).

Die Verfassung ist die konstitutionell-monarchische. Der Fürst, dessen Thron im Mannsstamme des fürstl. liechtensteinischen Hauses erblich ist, übt die gesetzgebende Gewalt nur unter der Mitwirkung des Landtags aus, welcher aus 15 Mitgliedern besteht, von denen 3 vom Fürsten ernannt, 12 durch Wahlmänner gewählt werden. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle großjährigen männlichen Landesangehörigen, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen und im Fürstentume wohnen. Der Landtag wird vom Fürsten jährlich einberufen; seine Mitglieder werden auf 4 Jahre ernannt, bezieh. gewählt (Verfassungsurkunde vom 26. September 1862 und Gesetz vom 20. Jan. 1878).

Die gegenwärtige Organisation der Landesbehörden beruht auf der Verordnung vom 31. Mai 1871. Als Verwaltungsbehörde des Fürstentums fungiert die fürstl. Regierung in Vaduz, deren Chef, der Landesverweser, die Ministerverantwortlichkeit besitzt. Ihr unterstehen das Forstamt und die Kassenverwaltung (für die Steuereinzahlung und Verwaltung der öffentlichen Fonds). Die Schulanlegenheiten leitet der Landes Schulrat. Der fürstliche Grundbesitz fällt in das Ressort der Domänenverwaltung, welche der fürstl. Hofkanzlei in Wien untergeordnet ist. Über Berufungen in Administrativangelegenheiten entscheidet die fürstl. politische Rekursinstanz. Für die Rechtspflege sind bestellt: in I. Instanz das Landesgericht in Vaduz, in II. Instanz das fürstl. Appellationsgericht, in III. Instanz das k. k. Obergericht in Innsbruck. — In kirchlicher Beziehung gehört Liechtenstein zur Diözese Chur und bildet ein Diözesankapitel mit einem bischöflichen Landesvikar an der Spitze.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 1890 ergab 191,052 fl. österr. Währ. (Silber) in der Einnahme und 156,285 fl. in der Ausgabe. Die landschaftlichen Aktivkapitalien (einschließlich der öffentlichen Fonds) beliefen sich auf 428,670 fl., die Staatsschuld betrug 35,000 fl. 1868 wurde das Militär aufgelöst und die Bevölkerung von der Wehrpflicht entbunden.

(Abgeschlossen am 20. Februar 1892.)





Druck von August Bries in Leipzig.